

Geschäftsverzeichnismn.
974 und 978
Urteil Nr. 42/97
vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 20. Dezember 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Juni 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Goetschalckx, Landwirt und Viehzüchter, wohnhaft in 2321 Hoogstraten, Terbeeksestraat 75, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 20. Dezember 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995, 5. Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Beroepsvereniging van de Mengvoederfabrikanten, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Gasthuisstraat 31, die VoE Overlegcentrum voor Agrarische Toeleverings-, Producerende en Verwerkende Ondernemingen, mit Vereinigungssitz in 8870 Izegem, Gentssesteenweg 96, die VoE Vereniging Varkenshouders, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Ottergemsesteenweg 644, die Dumovar GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8890 Moorslede, Waterdamstraat 2, die Den Bos GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8980 Passendale-Zonnebeke, Paardebosstraat 2, die Straathof Borsbeke GmbH, mit Gesellschaftssitz in 3520 Zonhoven, Bruinstraat 13, die Moons AG, mit Gesellschaftssitz in 2370 Arendonk, Jokeven 1, die Vyvarco AG, mit Gesellschaftssitz in 8340 Damme, Vierschaarstraat 27, die Rupico AG, mit Gesellschaftssitz in 8020 Ruddervoorde, Papenhoekstraat 4, D. Boddez, wohnhaft in 8310 Brügge, Engelandallaan 19, und W. Cornette, wohnhaft in 8650 Klerken-Houthulst, Vijverstraat 82, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1995.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 974 und 978 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 27. Juni 1996 und 2. Juli 1996 hat der amtierende Vorsitzende für jede der beiden

Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector, Geelhandlaan 8, 2540 Hove, mit am 5. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- F. Leenaerts, Sluiskensweg 2, 2321 Meer, R. Van Der Velden, Maxburgdreef 6, 2321 Meer, J. Delcroix, Maxburgdreef 55, 2321 Meer, L. Leenaerts, Sluiskensweg 5 a, 2321 Meer, R. Lauvrijssen, Sluiskensweg 4a, 2321 Meer, H. Van Bergen, Terbeeksestraat 73, 2321 Meer, M. Drieren, Ouddorpsstraat 2, 2990 Loenhout, J. Tilburgs, Maxburgdreef 1a, 2321 Meer, C. Schalk, De Mosten, 2321 Meer, C. Wuyts, Rijtweg 3, 2310 Rijkevorsel, S. Brughmans, Oudaenstraat 1, 2960 Brecht, J. Van Looveren, Vaalmoer 2, 2321 Meer, J. Brosens, Eindsestraat 3, 2321 Meer, J. Aertsen, Maxburgdreef 29, 2321 Meer, Bastiaansen-Van Opstal, Terbeeksestraat 65 b, 2321 Meer, F. Vriens, Maxburgdreef 27, 2321 Meer, S. Bastiaansen, Vennweg 17, 2321 Meer, M. Van Eirck, Katerstraat, 2990 Loenhout, E. Schriecx Schalk, Hoogeind 109 a, 2321 Meer, J. Vermeiren, Hoenderstraat 21, 2990 Loenhout, L. Van Aerde, Wuustwezelsteeweg 2c, 2960 Brecht, M. Grootaert, Lelieplas 1a, 2990 Maldegem, M. Hooruyh, Kestelstraat 98, 9880 Aalter, N. Engelen, 't Hasseltkiezel 30 b, 3960 Bree, G. Soete, Zeeuweg 108, 8460 Roksem, R. Sybens, Dieperstraat 7 c, 2230 Herselt, A. Wellens, De Breem 2, 2350 Vosselaar, G. Van Mechelen, Draaiboorn 73, 2360 Oud-Turnhout, E. Both, Herderenweg 11, 3770 Riems, H. Vanthillo, Terbeeksestraat 73 a, 2321 Meer, L. Arnouts, Vaalmoer 9, 2321 Meer, M. Snoeys, Terbeeksestraat 47 a, 2321 Meer, H. Dreezen, Neerhovenstraat 65, 3670 Meeuwen-Gruitrode, R. Meeus, Boekant 23 a, 3390 Tielt-Winge, Van De Walle, Puttendreef 1, 8740 Pittem, J. Wellens, Breem 4, 2350 Vosselaar, G. Cornelis, Boskant 1, 2350 Vosselaar, A. Mols, Hooydonckstraat 770, 2560 Nijlen, L. Van Mechelen, Klein Heerstraat 8, 2360 Oud-Turnhout, E. Loobuyck, Sekorenstraat 27, 8600 Leke-Diksmuide, J. Leenaerts, Terbeeksestraat 44, 2321 Meer, F. Leenaerts, Groot Eyssel 42 a, 2328 Meerle, J. Vermeiren, Meerleseweg 45 a, 2321 Meer, B. Verheyen, Boskantweg 11, 2321 Meer, H. Van Opstal, Meerleseweg 106, 2321 Meer, J. Verschueren, Meerleseweg 108, 2321 Meer, R. Martens, Groot Eyssel 58, 2328 Meerle, J. Rombouts, Dreefweg 11, 2321 Meer, S. Noeyen, Achteraard 11, 2322 Minderhout, J. Kox, Beeksestraat 8 b, 2321 Meer, N. Streng, Terbeeksestraat 23, 2321 Meer, J. Vriens, Maxburgdreef 7, 2321 Meer, M. Verheyen, Boskantweg 13, 2321 Meer, W. Van Otten, Engelenven 9, 2321 Meer, J. Adams, Engelenven 4, 2322 Minderhout, P. Snels, Princeven 4, 2322 Minderhout, L. Snels, Princeven 2a, 2322 Minderhout, A. Verhoeven, Blauwedraaiboornstraat, 2320 Hoogstraten, F. Schrijvers, Achteraard 36, 2322 Minderhout, F. Aerts, Beekakker 11, 2321 Meer, W. De Bruyn, Merenweg 3, 2321 Meer, und H. Leenaerts, Maxburgdreef 4, 2321 Meer, mit am 11. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 27. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974, mit am 12. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 14. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978, mit am 15. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 26. November 1996 und 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Juni 1997 bzw. 26. Dezember 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. April 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 1997

- erschienen

. RA K. Belmans, in Turnhout zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974 und für F. Leenaerts und andere,

. RA G. Sepelie und RA J. Declercq *loco* RA J. Steenbergen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978,

. RÄin A. Van Regenmortel, in Antwerpen zugelassen, für die VoEBeroepsvereniging voor de Kalfsvleessector,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Bezüglich des Dekrets vom 23. Januar 1991

Mit dem Dekret vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel zielte der Dekretgeber darauf ab, der Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers sowie der Luftverschmutzung infolge des Überschusses an Düngemitteln hauptsächlich tierischer Herkunft, der auf das explosive Wachstum des Viehbestandes in der Flämischen Region zurückzuführen war, entgegenzutreten.

Durch das Dekret vom 23. Januar 1991 wurde im Rahmen der « Vlaamse Landmaatschappij » eine « Mestbank » (Düngemittelbank) gegründet, die mit einer Bestandsaufnahme der Düngemittelmengen tierischer Herkunft beauftragt wurde und der eine Vermittlungsaufgabe bei dem In-Verkehr-Bringen, der Abnahme, der Beförderung oder der Verarbeitung von Düngemitteln tierischer Herkunft zuteil wurde. Es wurden Vorschriften für die Beförderung von Düngemitteln zu den Abnehmern festgelegt und Düngungsgrenzen vorgesehen; Düngemittelüberschüsse wurden nunmehr mit einer Abgabe belegt.

Der Dekretgeber wollte sich vor allem Einblick in die Erzeugung und Verwendung von Düngemitteln verschaffen und die Übertragung betriebsbedingter Düngemittelüberschüsse zu den Abnehmern regeln.

Im Anfangsstadium wurden Normen für die Ermittlung der Düngemittelüberschüsse festgelegt und

pauschale Düngungsgrenzen vorgesehen, um in der gesamten Flämischen Region die Überschüsse an Düngemitteln tierischer Herkunft völlig abzubauen. Es war vorgesehen, nach einiger Zeit strengere Düngungsgrenzen festzulegen und die Produktion von Düngemitteln tierischer Herkunft nötigenfalls zu beschränken.

Außerdem wurde ein « Lenkungsausschuß für die flämische Düngemittelproblematik » eingesetzt, der die Flämische Regierung im Bereich des Schutzes der Umwelt gegen Verunreinigung durch die Erzeugung, Verwendung und Lagerung von Düngemitteln beraten soll.

Bezüglich des Dekrets vom 20. Dezember 1995

Unter Beibehaltung der Zielsetzung des Dekrets vom 23. Januar 1991 zum « Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung infolge der Produktion und Verwendung von Düngemitteln » zielt das angefochtene Dekret vom 20. Dezember 1995 darauf ab, das ursprüngliche Dekret « einerseits den neuen Erkenntnissen und andererseits den umweltbezogenen Zielsetzungen anzupassen » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 2).

Die Ausgangspunkte des sogenannten « mestactieplan » (MAP) (Düngemittel-Aktionsplan) in der am 29. September 1993 von der Flämischen Regierung genehmigten Fassung wurden in der Begründungsschrift zum Entwurf des Dekrets vom 20. Dezember 1995 (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 2) folgendermaßen wiedergegeben:

« - die rechtmäßigen Interessen der Viehzucht und die Interessen des Umweltschutzes werden gegeneinander abgewogen;
 - Schaffung von Rechtssicherheit durch die Festlegung einer klaren langfristigen Planung;
 - Zeitplan der emissionsregulierenden Maßnahmen bis ins Jahr 2002;
 - Berücksichtigung der wirtschaftlich-sozialen Aspekte, im vorliegenden Fall der Familienviehzüchtereien, bei der Ausarbeitung der Maßnahmen;
 - Beschränkung der Formalitäten auf das Wesentliche;
 - gegenseitige Abstimmung verschiedener gesetzlicher Instrumente zur Lösung des Problemkreises der Düngemittelüberschüsse. »

Durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 wird die Grundstruktur des ursprünglichen Dekrets aufrechterhalten, dessen Inhalt dafür aber tiefgreifend geändert.

Einerseits wird das System des ursprünglichen Dekrets verfeinert. Andererseits werden für die sogenannten Familienviehzüchtereien, d.h. jene Betriebe, die die in Artikel 2*bis* des neuen Düngemitteldekrets festgelegten Kriterien erfüllen, mehrere Vorzugsbestimmungen eingeführt.

Laut Artikel 3 § 2 des neuen Düngemitteldekrets kann jeder Produzent, der möchte, daß sein Betrieb als Familienviehzüchtereie eingestuft wird, bei der « Mestbank » eine eidesstattliche Erklärung bezüglich des Jahres der Anmeldung und des Vorjahres abgeben, der zufolge sein Betrieb die in Artikel 2*bis* festgelegten Bedingungen erfüllt hat und erfüllen wird.

Unrichtigkeit der Angaben wird mit Ordnungs- und Vergehensstrafen sowie mit dem Ausschluß der Einstufung als Familienviehzüchtereie während fünf Jahren bestraft.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

A.1. A. Goetschalckx sei als Schweinezüchter Inhaber einer Stallhaltungsgenehmigung für 2.400 Schweine. Aufgrund der Höhe der genehmigten Stallhaltungszahl komme sein Betrieb nicht dafür in Betracht, als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden.

Er sei vom Dekret vom 20. Dezember 1995 unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen, indem er jenen Betrieben gegenüber diskriminiert werde, die aufgrund der angefochtenen Bestimmungen wohl als Familienviehzüchtereie gelten würden. Der sich für den Kläger daraus ergebende Nachteil werde aus der Darlegung der Klagegründe ersichtlich.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 seien alle - als Berufsvereinigung bzw. als einzelne Viehzüchter - an der Viehzucht in der Flämischen Region beteiligt und würden wegen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem Problemkreis der Düngemittel tierischer Herkunft konfrontiert.

In der Klageschrift wird für jede klagende Partei dargelegt, wie die angefochtenen Bestimmungen sie jeweils betreffen würden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Jene klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978, die juristische Personen seien, hätten bei sonstiger Unzulässigkeit ihrer Klage die Veröffentlichung ihrer Satzung und den Klageerhebungsbeschluß nachzuweisen.

A.3.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974 richte sich einerseits gegen die abgeänderten Artikel 9 und 15 des Dekrets vom 23. Januar 1991 in Verbindung mit den Erlassen der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Durchführung dieser Bestimmungen und andererseits gegen den Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Durchführung der Artikel 33 und 34 des Dekrets vom 23. Januar 1991.

Insofern, als andere als gesetzeskräftige Normen angefochten würden, seien die Klagen unzulässig.

A.3.3. Die Klagen seien nur insofern zulässig, als sie sich auf Bestimmungen bezögen, gegen welche tatsächlich Klagegründe vorgebracht würden. Da die Klagegründe jedoch nur das Bevorzugen der Familienviehzüchtereie, die Rückwirkung der Abgabe und die Übergangsregelung betreffen würden, seien die Klagen auf die diesbezüglichen Bestimmungen zu beschränken.

Konkret handele es sich dabei um folgende Bestimmungen bzw. Teile des Dekrets vom 23. Januar 1991 in der Fassung des Dekrets vom 20. Dezember 1995:

- Artikel 2 Absatz 2 11° Gedankenstrich 1 (teilweise);
- Artikel 2 Absatz 2 11° Gedankenstriche 2, 3 und 4;
- Artikel 8 § 1 3° b) und c);
- Artikel 9 § 2 Absätze 1 und 2 und § 3 Absatz 1, jeweils 1° (teilweise);
- Artikel 15 § 5 Absätze 2, 4 (teilweise) und 8 (man lese: 9) und § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3;
- Artikel 33 § 1 Absatz 3 und Absatz 4 (teilweise);
- Artikel 34 § 1 (teilweise);
- Artikel 34 § 3 2°, 3° und 4°;
- Artikel 34 § 5 (teilweise).

A.3.4. Keine der klagenden Parteien weise das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung auf.

Sie seien nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den Bestimmungen betroffen, welche Vorzugsmaßnahmen für Familienviehzüchtereie darstellen würden und deren Nichtigerklärung ihnen keinerlei Vorteil bringen würde.

Interventionsschriftsatz der VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector

A.4. Die VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector, abgekürzt «B.V.K.-België», bezwecke die Förderung des Kalbfleischabsatzes. Die angefochtenen Bestimmungen würden Reformen im Bereich der Kälberzucht herbeiführen, wodurch die Interessen der Mitglieder der Berufsvereinigung unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst würden.

Interventionsschriftsatz von F. Leenaerts und anderen

A.5. Die intervenierenden Parteien seien alle Viehzüchter und Inhaber von Stallhaltungsgenehmigungen. Sie würden deshalb ein Interesse an diesem Verfahren aufweisen, weil sie aufgrund der Höhe der genehmigten Stallhaltungszahl nicht für die Einstufung als Familienviehzüchtereien in Betracht kämen und dadurch jenen Betrieben gegenüber diskriminiert würden, die durch die angefochtenen Bestimmungen wohl als Familienviehzüchtereien angesehen würden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

A.6.1. Die klagende Partei beantrage tatsächlich die Nichtigkeitsklärung gesetzeskräftiger Bestimmungen. In der Klageschrift werde zwar auf Durchführungserlasse Bezug genommen, aber dies geschehe zur Unterstützung der Klage auf Nichtigkeitsklärung der Dekretsbestimmungen.

A.6.2. Die beanstandete Diskriminierung der Nicht-Familienviehzüchtereien beruhe auf der Differenzierung anhand der Begriffe «Familienviehzüchtereien», «Produzent» und «Betrieb», die in allen Bestimmungen des Dekrets explizit oder implizit enthalten seien. Das gesamte Dekret würde bei Nichtigkeitsklärung der beanstandeten Unterscheidung, die auf den besagten Begriffen beruhe, inhaltslos werden.

Der Gegenstand der Nichtigkeitsklage sei klar abgegrenzt und ausführlich motiviert worden.

A.6.3. Der Kläger werde einer weitaus strengeren Regelung unterworfen als derjenigen, die durch die angefochtenen Bestimmungen für die Familienviehzüchtereien ausgearbeitet worden sei.

Der Betrieb des Klägers unterliege schwereren Bedingungen und höheren Kosten, was sich dergestalt auf den Verkaufspreis seiner Erzeugnisse auswirken werde, daß seine Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt und seine Existenz bedroht werde.

Der Kläger beanstande nicht den Vorteil, den die angefochtenen Bestimmungen den Familienviehzüchtereien bringen würden, sondern die Nachteile, die sie seinem eigenen Betrieb zufügen würden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.7.1. Soweit die Satzungen und die Schriftstücke bezüglich der Klageerhebungsbeschlüsse nicht der Klageschrift vom 1. Juli 1996 beigelegt worden seien, seien sie per Einschreiben vom 15. Juli 1996 nachgereicht worden.

A.7.2. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptete, würden sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien keineswegs auf das Bevorzugen der Familienviehzüchtereien, die Rückwirkung der Abgabe und die Übergangsregelung beschränken.

Die Klage richte sich ebenfalls gegen die Einführung der Begriffe «Produzent», «Betrieb» und «Familienviehzüchtereien» sowie gegen die damit einhergehenden Rechtsfolgen.

Die von der Flämischen Regierung vermittelte Aufzählung der angefochtenen Bestimmungen (siehe A.3.3) sei um Artikel 2 Absatz 2 8°, 10°, 11° (insgesamt), 12°, 28° und 37°, den neuen Artikel 2bis, den neuen Artikel 3 §§ 1 und 2, den neuen Artikel 4 § 2, den neuen Artikel 6, den neuen Artikel 8 § 2, den neuen Artikel 9 § 2

Absatz 1 1° und 3° (insgesamt), Absatz 2 1° und 2° (insgesamt) und § 3 (insgesamt), den neuen Artikel 15 § 5 Absatz 4 (insgesamt) und Absatz 9, den neuen Artikel 21 §§ 1 und 3, den neuen Artikel 33 § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 (insgesamt), den neuen Artikel 34 § 1 (insgesamt) und die Artikel 31 und 33 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 zu ergänzen.

Die klagenden Parteien würden im wesentlichen eine teilweise Nichtigerklärung anstreben. Allerdings werde die völlige Nichtigerklärung für den Fall nahegelegt, wo der Hof die von den klagenden Parteien angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären und dabei der Auffassung sein sollte, daß die für nichtig erklärten Bestimmungen für das gesamte Dekret von wesentlicher Bedeutung seien.

A.7.3. Die Flämische Regierung wolle den Sachverhalt so darstellen, als ob die Beschwerdegründe nur gegen die zugunsten der Familienviehzüchtereien festgelegten Vorzugsnormen gerichtet seien, um die Unzulässigkeit der Klage aufgrund der Rechtsauffassung geltend machen zu können, daß diese Vorzugsnormen nicht auf die klagenden Parteien anwendbar seien und ihre Nichtigerklärung ihnen keinen Vorteil bringen würde.

Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegründe (z.B. der vierte, fünfte, sechste und neunte Klagegrund) ließen sich jedoch nicht auf gegen die zugunsten der Familienviehzüchtereien festgelegten Vorzugsnormen gerichtete Klagegründe reduzieren.

Die Beschwerdegründe würden sich nicht gegen die Vorzugsbehandlung an sich richten, sondern dagegen, daß Viehzüchtereien, die nicht als Familienviehzüchtereien eingestuft würden, schwerere finanzielle, wirtschaftliche oder verwaltungsmäßige Lasten auferlegt würden.

Die klagenden Parteien hätten infolgedessen ein Interesse an der Nichtigerklärung, da die beanstandete Regelung nach erfolgter Nichtigerklärung revidiert werden müsse und die Möglichkeit bestehe, daß eine für die klagenden Parteien günstigere Regelung angenommen werde.

Auch die von der Flämischen Regierung erhobenen spezifischen Unzulässigkeitseinreden bezüglich bestimmter angefochtener Bestimmungen oder bezüglich bestimmter klagender Parteien seien zurückzuweisen.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.8.1. Die Interventionen seien unzulässig wegen fehlenden Interesses.

A.8.2. Die VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector scheine nur die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Laut der ständigen Rechtsprechung des Hofes sei es nicht nur erforderlich, daß der Vereinigungszweck besonderer Art sei und sich vom allgemeinen Interesse unterscheide, daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt werde und daß die Vereinigung eine nach wie vor dauerhafte und konkrete Tätigkeit aufweise, sondern auch, daß sich der Vereinigungszweck nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder der Vereinigung beschränke.

Auf jeden Fall sei nicht einzusehen, wie sich die angefochtenen Bestimmungen oder die diesbezügliche Entscheidung des Hofes überhaupt auf den Kalbfleischkonsum auswirken könnten.

A.8.3. Die intervenierenden Parteien seien nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den Vorzugsnormen, die das angefochtene Dekret zugunsten der Familienviehzüchtereien einführe, betroffen. Die fraglichen Bestimmungen seien auf sie nicht anwendbar und die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen würde ihnen keinerlei Vorteil bringen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974 und des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

A.9.1.1. Der Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch jene Bestimmungen, die zwischen Familienviehzüchtereien und Betrieben, die nicht als Familienviehzüchtereien qualifiziert werden können (weiter unten Nicht-Familienviehzüchtereien genannt), unterscheiden.

A.9.1.2. Das Dekret vom 20. Dezember 1995 unterscheidet in mancherlei Hinsicht zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien:

- Die in Frage kommende, zum Betrieb gehörende Anbaufläche sei weitaus größer bei Familienviehzüchtereien (112,5 ha) als bei Nicht-Familienviehzüchtereien (75 ha) (Artikel 2 Absatz 2 11° des Dekrets vom 23. Januar 1991, ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1995).

- Die meisten Ausnahmen von der in Artikel 7 des Dekrets vom 23. Januar 1991 vorgesehenen Verpflichtung, den Transport von Düngemitteln tierischer Herkunft von einem anerkannten Düngetransporteur durchführen zu lassen, bezögen sich nur auf Familienviehzüchtereien (Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 1995).

- Von der für die Behörden vorgesehenen Möglichkeit, die Betriebe dazu zu verpflichten, ihren Dünger zu exportieren oder zu verarbeiten, könne angesichts der Nicht-Familienviehzüchtereien ausführlicher Gebrauch gemacht werden als angesichts der Familienviehzüchtereien (Artikel 9 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 in Verbindung mit dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Durchführung von Artikel 9 §§ 2 und 3 des Dekrets vom 23. Januar 1991).

- Von einer einzigen Ausnahme abgesehen könnten nur Familienviehzüchtereien eine Abweichung vom Verbot der Verwendung von Düngemitteln tierischer Herkunft auf Kulturböden in bestimmten Naturgebieten erhalten. Außerdem könnten nur Familienviehzüchtereien für dieses Verbot entschädigt werden (Artikel 15 § 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991, ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 20. Dezember 1995, und Artikel 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Festsetzung der Entschädigungen für die Jahre 1996 und 1997 zur Durchführung von Artikel 15 § 9 des Dekrets vom 23. Januar 1991).

- Nur noch den Familienviehzüchtereien werde die Möglichkeit geboten, Düngemittel tierischer Herkunft auf phosphatgesättigten Böden auszubreiten (Artikel 15 § 6 des Dekrets vom 23. Januar 1991, ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 20. Dezember 1995).

- Die Flämische Regierung werde dazu ermächtigt, nur den Nicht-Familienviehzüchtereien Beschränkungen hinsichtlich der Düngemittelmenge tierischer Herkunft, der Abfuhrart und des maximalen Viehbestands aufzuerlegen; nur für die Familienviehzüchtereien werde die Möglichkeit vorgesehen, einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb völlig an einen neuen Standort zu verlegen (Artikel 34 §§ 1, 3 und 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991, ersetzt durch Artikel 27 des Dekrets vom 20. Dezember 1995).

- Durch Artikel 4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Durchführung der Artikel 33 und 34 des Dekrets vom 23. Januar 1991 werde für die Familienviehzüchtereien eine weitaus tolerantere Genehmigungspolitik eingeführt als für Nicht-Familienviehzüchtereien, denn nur noch für Familienviehzüchtereien könne ein Antrag auf Betriebsänderung, mit der eine Erweiterung der Düngerproduktion einhergehe, genehmigt werden (Artikel 4 § 2 3° a) bis e) des vorgenannten Erlasses) und nur für Familienviehzüchtereien könne der Betrieb einer neuen Einrichtung mit der völligen Betriebseinstellung einer bisherigen Einrichtung verbunden werden (Artikel 4 § 2 2° des vorgenannten Erlasses).

A.9.1.3. Das Dekret bezwecke laut seines Artikels 2 « den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung infolge der Produktion und Verwendung von Düngemitteln ».

Es sei nicht ersichtlich, wie der Begriff «Familienviehzüchtereie », so wie er im angefochtenen Dekret definiert werde, angesichts dieser Zielsetzung erheblich sein könne; die Umweltbelastung werde weder durch das Sozialstatut des Betriebsinhabers, noch durch sein Einkommen, noch durch das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Eigentumsrechten am Vieh bestimmt, und genauso wenig durch die Teilhaberschaft oder die Organisation des Betriebs, wenn der Produzent eine juristische Person sei.

Genausowenig wirke sich die Betriebsgröße im Sinne des Viehbestands auf die Umweltproblematik überhaupt aus. Hinsichtlich der gesamten Düngermenge, die laut des angefochtenen Dekrets als Höchstmenge

gelte, sei es für die Umwelt unerheblich, ob es wenige Großbetriebe oder viele Kleinbetriebe gebe. Bei größeren Betrieben seien eine bessere Auslastung und mehr Investitionen in umweltfreundliche Technologien möglich.

Auch die Bedingung bezüglich der «Möglichkeit des Ausbringens von Dünger auf den in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbauflächen» sei keineswegs relevant, da die Umweltbelastung gleich sei, ob die Böden, auf denen der Dünger ausgebreitet werde, zum Betrieb gehören würden oder nicht.

Schließlich sei weder der Personalbestand, noch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Betriebs erheblich hinsichtlich des Problems der Düngerüberschüsse.

Aus den vorstehenden Ausführungen gehe hervor, daß die strengere Behandlung der Nicht-Familienviehzüchtereien im Rahmen der Düngerproblematik völlig unerheblich sei. Schon auf der Ebene der Erheblichkeitsbewertung des Unterscheidungskriteriums halte der beanstandete Behandlungsunterschied der Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes also nicht stand.

A.9.1.4. Die Unterscheidung lasse sich ebensowenig im Sinne einer «positiven Diskriminierung» rechtfertigen. Der Dekretgeber habe keineswegs die Absicht gehabt, die faktischen Ungleichheiten aus der Vergangenheit zu beseitigen, sondern vielmehr die negativen Folgen einer künftigen Regelung für eine bestimmte Kategorie von Rechtssubjekten zu beschränken.

A.9.1.5. Soweit in den Vorarbeiten Hinweise darauf gefunden werden könnten, daß das Dekret nicht nur umweltbezogene Zielsetzungen verfolgen würde - wie ausdrücklich in Artikel 2 hervorgehoben worden sei -, sondern auch wirtschaftlich-soziale, so sei darauf hinzuweisen, daß die Zielsetzung der Unterscheidung mindestens in den normativen Bestimmungen selbst wiedergefunden werden müßte, weil sonst eine Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die auf einer Prüfung anhand der Zielsetzung der Maßnahme beruhe, unmöglich wäre.

« Eben das Ziel einer normativen Maßnahme kann deshalb unmöglich gesetzmäßig sein, wenn diese Bestimmung selbst ausdrücklich besagt, daß ihr Ziel im Umweltschutz liegt, dafür aber keine Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes möglich ist, ohne daß auch andere Zielsetzungen verfolgt werden, die in der normativen Bestimmung selbst nirgendwo erwähnt werden. »

Außerdem sei der gemachte Unterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien völlig irrelevant, wenn eine verholzene, nicht in der Norm selbst enthaltene Zielsetzung berücksichtigt werden würde.

A.9.1.6. Es sei zu unterscheiden zwischen den Zielsetzungen der angefochtenen Bestimmungen, die sich auf den Umweltschutz bezögen, und den Zielsetzungen der Unterscheidung zwischen den Betrieben, die darauf ausgerichtet seien, die wirtschaftlich-soziale Position der Familienviehzüchtereien zu stärken, ohne daß überhaupt ein Zusammenhang mit den umweltbezogenen Zielsetzungen vorhanden wäre.

Da « das Ziel der Unterscheidung rein wirtschaftlich-sozial und nicht umweltbezogen ist, obwohl in der angefochtenen Maßnahme das Gegenteil behauptet wird, ist gleichzeitig erwiesen, daß die Zielsetzung unrichtig und demzufolge gesetzwidrig ist, daß die Unterscheidung zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien aus umweltbezogener Sicht völlig irrelevant ist und daß die Behandlungsungleichheit überhaupt nicht verhältnismäßig ist, weshalb sie offensichtlich in Ermangelung eines gesetzmäßigen Ziels unangemessen ist ».

Demzufolge sei das angefochtene Dekret, wenigstens dessen Artikel 2, 3, 4, 8, 9, 13 und 27 verfassungswidrig.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.9.2. Der erste Klagegrund lautet wie folgt:

« Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten;

Indem Artikel 2bis des neuen Düngemitteldekrets aus Gründen des Schutzes der Umwelt vor

Verschmutzung durch die Produktion und den Einsatz von Düngemitteln einen Unterschied zwischen den Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien entstehen läßt, so daß nur die Familienviehzüchtereien im Hinblick auf weniger strenge Umweltbestimmungen eingestuft werden können;

Während erstens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Unterschied in der Behandlung zwischen vergleichbaren Kategorien einer rechtmäßigen Zielsetzung dienen muß;

Und während alle Gründe, die der Einführung der Unterscheidung zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienbetrieben zugrunde liegen, entweder keineswegs untermauert sind durch Belege und/oder wissenschaftliche Daten oder eindeutig falsch sind oder aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des flämischen Dekretgebers liegen und folglich unmöglich zu einer rechtmäßigen Zielsetzung führen können;

Und während eine Reihe von Gründen jeglicher Sachdienlichkeit für den Nährstoffaustrag durch tierische Produkte entbehren und folglich unmöglich eine rechtmäßige Zielsetzung unterstützen können;

Und während eine Reihe von Gründen für die Bevorteilung der Familienviehzüchtereien nur für einen Sektor gelten können, jedoch auf alle Sektoren extrapoliert werden, so daß sie folglich nicht zu einer rechtmäßigen Zielsetzung führen können;

Während zweitens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Unterschied in der Behandlung vergleichbarer Kategorien angemessen sein muß, um die Hauptzielsetzung der Norm zu erreichen;

Und während der Unterschied in keinerlei Hinsicht mit dem vom Dekretgeber bezweckten Schutz der Umwelt vor Verschmutzung durch Düngemittel übereinstimmt;

Während drittens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Unterschied in der Behandlung vergleichbarer Kategorien vernünftigerweise begründet sein muß im Lichte der Zielsetzung der Norm;

Und während der Unterschied unverhältnismäßig ist im Lichte der Zielsetzung, bestimmte Betriebe aus wirtschaftlich-sozialen Gründen vor den Folgen der strengen Umweltschutznormen zu schützen. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.9.3.1. Die meisten Beschwerden würden auf einen Klagegrund hinauslaufen, der den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend mache, weil die Unterscheidung zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien nicht vernünftigerweise gerechtfertigt sein solle.

Insbesondere solle das Kriterium der Unterscheidung nicht sachdienlich sein im Lichte der in Artikel 2 des Dekrets formulierten Zielsetzung, nämlich der Schutz der Umwelt vor Verschmutzung infolge der Produktion und der Verwendung von Düngemitteln.

A.9.3.2. Zunächst übersähen die klagenden Parteien, daß der Unterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien nicht notwendigerweise der gleichen Zielsetzung dienen müsse wie das Dekret insgesamt gesehen.

So wie in der Steuergesetzgebung neben finanziellen Zielsetzungen auch andere Beweggründe eine Rolle spielen würden und so wie der Hof es in seinem Urteil Nr. 35/95 vom 25. April 1995 über das Dekret vom 14. Juli 1993 zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung angenommen habe, könne im Rahmen einer Regelung, die insgesamt gesehen auf der Sorge um die Umwelt beruhe, durchaus eine Unterscheidung vorgenommen werden, die auf wirtschaftlich-sozialen Erwägungen beruhe.

A.9.3.3 Dies verhindere nicht, daß das Kriterium der Unterscheidung tatsächlich sachdienlich sei im Lichte der Umweltzielsetzung.

Dies ergebe sich aus der Begründung zum Entwurf des angefochtenen Dekrets (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 6); der Begriff Familienviehzüchtereien sei eingeführt worden, um Betrieben mit familiärer

Prägung bestimmte Vorteile zu gewähren im Vergleich zu größeren und integrierteren Betrieben, die potentiell größere Umweltverschmutzer seien, da sie verhältnismäßig einen größeren Düngemittelüberschuß hätten und insbesondere in den Sektoren der Schweine- und Geflügelhaltung durch die örtliche Konzentration eine Umweltbelastung herbeiführen würden. Familienviehzüchtereien würden eher die Bedingungen einer dauerhaften Landwirtschaft erfüllen. Im Bereich der Schweinehaltung seien insbesondere die Familienviehzüchtereien geschlossene Betriebe, die sowohl für die Aufzucht von Ferkeln als auch für die Produktion von Mastschweinen sorgen würden, und von denen « allgemein angenommen wird, daß sie eine bessere Rentabilität aufweisen, unter besseren Gesundheitsbedingungen arbeiten und mit weniger Futterumwandlung arbeiten, so daß die Phosphatmission deutlich geringer ist ».

Der Staatsrat habe hierzu erklärt, daß « insofern diese Feststellungen der Realität entsprechen und nachgewiesen ist, daß die festgestellten Merkmale für alle betreffenden Betriebe zutreffen, [...] nur schwer angefochten werden [kann], daß das angewandte Kriterium der Unterscheidung objektiver, sachdienlicher und rechtmäßiger Art ist ».

Aus einer Studie der Verwaltung für Landwirtschaft und Gartenbau vom 13. September 1994, die durch Studien von Mai und Dezember 1995 ergänzt worden sei, gehe hervor, daß deutliche sektorenbezogene Unterschiede zwischen der Produktion und dem Überschuß an Düngemitteln in Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien bestünden: « im Milchviehsektor sind 77 % der Betriebe Familienviehzüchtereien, die 77 % der Phosphatproduktion und 47 % der Düngemittelüberschüsse bewirken. In den spezialisierten Schweinehaltungsbetrieben sind nur 17 % Familienviehzüchtereien. Die Nicht-Familienviehzüchtereien bewirken hier 87 % der Phosphatproduktion und -überschüsse. Insgesamt gesehen bestehen alle landwirtschaftlichen Betriebe zu 75 % aus Familienviehzüchtereien, die 64 % der Düngemittelproduktion bewirken, aber nur 46 % der Düngemittelüberschüsse ».

Sodann sei zu bemerken, daß die Hygiene in den kleinen Betrieben besser sei als in den großen Nicht-Familienbetrieben. Die klagenden Parteien würden auf einen Zusammenhang zwischen der Betriebsgröße und dem Mineralienausstoß verweisen, indem sie von Zahlen ausgehen würden, die sich nur auf den Schweinesektor bezögen und deren wissenschaftliche Richtigkeit angezweifelt werden könne.

Aus einer Studie von W. Vandepitte gehe hervor, « daß ein Mastbetrieb für Fleischschweine, der seine Ferkel kauft, 1,55 mal mehr P_2O_5 ausstößt als ein geschlossener Betrieb, und zwar für das gleiche Arbeitseinkommen. Bei der Haltung von Fleischschweinen auf Vertrag liegt der P_2O_5 -Ausstoß 4,64 mal höher als bei einem geschlossenen Betrieb ».

Der Kern der Sache ist, daß hauptsächlich die nicht bodengebundenen, intensiven Viehhaltungsbetriebe für das Problem der Düngeüberschüsse verantwortlich seien, was die klagenden Parteien nicht widerlegen würden. Die Bedingungen, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, stützten sich demzufolge in erster Linie hierauf, was insbesondere ersichtlich sei aus den in Artikel 2bis § 2 2° (« Über den Viehbesatz ») und 3° (« Über die Möglichkeit des Ausbringens von Dünger auf den in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbauflächen ») angeführten Bedingungen.

A.9.3.4. Daß für Familienviehzüchtereien günstigere Normen angenommen worden seien, beruhe auch auf wirtschaftlich-sozialen Zielsetzungen.

Zunächst gehe die Regelung für die Familienviehzüchtereien von der Zielsetzung aus, die Bewirtschaftung von kleinen Betrieben mit geringeren Finanzmitteln nicht auf unvernünftige Weise zu erschweren.

Sodann wirke sich die Förderung von Familienviehzüchtereien günstig auf die Beschäftigungslage aus, da diese Betriebe arbeitsintensiver seien als die integrierte Landwirtschaft.

Schließlich könne auch auf die typischen sozialen Merkmale der Familienviehzüchtereien verwiesen werden, « die nicht in erster Linie eine Gewinnmaximierung anstreben, sondern vielmehr die sogenannte Maximierung des Familiennutzens ».

Diese wirtschaftlich-sozialen Zielsetzungen finden ihren Ausdruck in den in Artikel 2bis § 2 1° (« Über den Produzenten »), 4° (« Über die Beschäftigung von Personal ») und 5° (« Über die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Betriebs ») angeführten Bedingungen.

A.9.3.5. Die Diskussion über die Frage, ob die Maßnahme als Form einer positiven Diskriminierung gerechtfertigt ist, sei unerheblich; in diesem Fall könne nicht die Rede von einer positiven Diskriminierung im eigentlichen Sinn dieses Wortes sein. Es genüge, einfach die Unterschiede in der Behandlung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes zu prüfen.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

A.9.4.1. Der Unterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien sei solchermaßen allgegenwärtig und entscheidend für das Dekret, daß er mit dem Dekret selbst gleichzusetzen sei.

Selbstverständlich müßten aus diesem Grund die Zielsetzung des Dekrets und die darin angewandte Unterscheidung auch identisch sein.

A.9.4.2. Der von der Flämischen Regierung angestellte Vergleich mit der Steuergesetzgebung hinke. In diesem Fall werde der Rechtsbereich der Umweltgesetzgebung nicht mit dem angefochtenen Dekret, sondern das Ziel des Dekrets mit dem Ziel der Unterscheidung zwischen bestimmten Kategorien von Betrieben in diesem Dekret verglichen.

Auch der Vergleich mit dem Dekret vom 14. Juli 1993 zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung treffe nicht zu.

A.9.4.3. In der Klageschrift sei deutlich nachgewiesen worden, daß weder die Definition des Begriffs « Familienviehzüchtereien » noch der Behandlungsunterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien sachdienlich sei in bezug auf die Umweltproblematik überhaupt.

Die von der Flämischen Regierung vorgelegten Belege, Gutachten und Veröffentlichungen würden nichts erbringen:

- Bei der Begründung und bei der Studie der Verwaltung für Landwirtschaft und Gartenbau handele es sich um einseitige Unterlagen ohne irgendeine Gewähr für die Objektivität.
- Der Staatsrat habe ausdrücklich einen Vorbehalt formuliert; das Unterscheidungskriterium könne nur gerechtfertigt sein, insofern die Feststellungen der Realität entsprechen, was formell angefochten wird.
- Die für die Phosphatproduktion und die Düngemittelüberschüsse angeführten Prozentsätze seien irrelevant. Nur die je Tier berechneten Kriterien können irgendeine Bedeutung haben, und es werde nicht bewiesen, daß ein von einer Nicht-Familienviehzüchtereie stammendes Tier ein ungünstigeres Verhältnis Phosphat/Düngemittelüberschuß bewirken würde, ganz im Gegenteil.
- Wenn man tatsächlich eine Begrenzung oder Herabsetzung der umweltschädigenden Auswirkungen der Viehhaltung bezweckt hätte, so hätte man dies auf eine allgemeine Art und Weise und ohne diskriminierende Unterscheidung tun können und müssen.
- Weder die Definition des Begriffs « Familienviehzüchtereie » noch die Unterscheidung zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien sei sachdienlich in bezug auf die Umweltzielsetzung, und offensichtlich werde in erster Linie eine wirtschaftlich-soziale Zielsetzung angestrebt, deren Sachdienlichkeit ebensowenig nachgewiesen worden sei und angefochten werde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.9.5.1. Die klagenden Parteien hätten bereits in ihrer Klageschrift festgestellt, daß die Flämische Regierung sowohl soziale als auch umweltbezogene Beweggründe geltend gemacht habe. Sie hätten sodann nachgewiesen, daß in Wirklichkeit keine umweltbezogene Begründung habe erteilt werden können.

Indem die Flämische Regierung auf das am 25. April 1995 vom Hof verkündete Urteil über das Kiesdekret verweise, scheine auch sie anzunehmen, daß die Einführung der Kategorie der Familienviehzüchtereien nichts mit der Umwelt zu tun habe. Die Situation der Kiesgewinnung, bei der aus Umweltschutzgründen die Einstellung aller Tätigkeiten beschlossen worden sei, sei nicht mit derjenigen der Viehhaltung vergleichbar, bei der nicht die Einstellung aller Tätigkeiten beschlossen worden sei. Übrigens enthalte das Urteil auch für die klagenden Parteien günstige Passagen.

A.9.5.2. Um die Sachdienlichkeit der Unterscheidung in bezug auf die Umwelt zu beweisen, verweise die

Flämische Regierung auf die Passagen aus der Begründung des Dekretentwurfes, die die klagenden Parteien gerade als ungeeignete Ausgangsbasis und ungenaue Zahlenangaben kritisiert hätten.

Die Flämische Regierung verweise auf eine Aktualisierung der Studie der Verwaltung für Landwirtschaft und Gartenbau von Dezember 1995. Der Dekretgeber habe sich bei den Vorarbeiten zum neuen Dekret unmöglich auf die aktualisierte Studie stützen können.

Wenn nach Angabe der Flämischen Regierung 75 % der Viehhaltungsbetriebe zur Kategorie der Familienviehzüchtereien gehören und diese 64 % der Düngemittel (P_2O_5) erzeugen würden, dann stelle sich die Frage, welche Angaben der Minister benutzt habe, um in der Kommission zu erklären, daß die größten Betriebe, die 30 % darstellen würden, für 50 % der Düngemittelproduktion verantwortlich seien (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, S. 11).

Die Flämische Regierung schlußfolgere auf der Grundlage der angeführten Studien, daß es «deutliche sektorenbezogene Unterschiede» gebe. Die klagenden Parteien würden gerade bemängeln, daß den sektorenbezogenen Unterschieden nicht Rechnung getragen worden sei und daß die gesamte Regelung auf der Lage eines einzigen Sektors beruhe, nämlich die Schweinehaltung.

Gemäß den neuen Angaben der Flämischen Regierung bestehe ein ziemlich enger Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz bezüglich der Betriebsart und dem Prozentsatz der Düngemittelproduktion und gebe es lediglich vier Sektoren, in denen der Düngemittelüberschuß hauptsächlich aus Nicht-Familienviehzüchtereien stamme.

Aus der Studie von Dezember 1995 werde auch deutlich, daß der so gepriesene Archetyp des Familienbetriebs, namentlich der geschlossene Schweinebetrieb, 1994 17 % der gesamten Düngemittelproduktion und 31 % der Düngemittelüberschüsse hervorgerufen habe. Die als Archetyp der Nicht-Familienviehzüchtereien angeprangerten Schweinemastbetriebe seien 1994 verantwortlich gewesen für 10 % der gesamten Düngemittelproduktion und 21 % der Düngemittelüberschüsse.

Auch die anderen Grafiken aus der Studie von Dezember 1995 würden die Untauglichkeit der These des Dekretgebers beweisen, daß die Nicht-Familienviehzüchtereien überwiegend für die Düngemittelüberschüsse verantwortlich seien.

Der Staatsrat habe die Meinung vertreten, daß das Unterscheidungskriterium nur anzunehmen sei, insofern die Feststellungen der Wirklichkeit entsprächen und nachgewiesen sei, daß die angeführten Merkmale für alle betroffenen Unternehmen gelten würden. Diesbezüglich würden der Dekretgeber und die Flämische Regierung eine Antwort schuldig bleiben, und die Erwiderung der Flämischen Regierung zeige, daß die Kritik der klagenden Parteien gerechtfertigt war. Der von der Flämischen Regierung angeführte « Kern der Sache », wonach « hauptsächlich die nicht bodengebundenen, intensiven Viehhaltungsbetriebe für das Problem des Düngemittelüberschusses verantwortlich sind », entspreche nicht der Realität.

Zur Untermauerung der Behauptung, daß die Hygiene in den kleinen Betrieben besser sei als in den großen Nicht-Familienviehzüchtereien, stütze die Flämische Regierung sich auf den Kommentar von W. Vandepitte, Sprecher des « Bauernbundes », zu einer Untersuchung nach der Schweineepidemie von 1990. Dies stelle ein Musterbeispiel für die Verallgemeinerung eines spezifischen Problems dar. Überdies würden die Zahlen aus der Vandepitte-Studie im Zusammenhang mit dem Kriterium «Arbeitseinkommen» stehen und nichts über den absoluten Phosphatausstoß der Mastschweine aussagen. Aus einer anderen Studie werde deutlich, daß technisch gut ausgestattete, modernisierte Betriebe einer gewissen Größe sowohl wirtschaftlich-sozial als auch umwelttechnisch die besten Leistungen erbringen würden.

A.9.5.3. Auch bei der Anführung der « wirtschaftlich-sozialen » Zielsetzungen würden ohne irgendeine wissenschaftliche Grundlage allgemeine Merkmale wie geringe Größe, geringere Finanzmittel und Berufstätigkeit angeführt.

Zunächst schreibe die Flämische Regierung den Familienviehzüchtereien im Schweinesektor - dem geschlossenen Betrieb - eine « bessere Rentabilität » zu, in bezug auf die wirtschaftlich-sozialen Zielsetzungen heiße es jedoch, daß die Familienbetriebe weniger Finanzmittel hätten, wirtschaftlich schwächer seien und « dem Tode geweiht wären », wenn man ihnen die Vorzugsnormen entziehen würde.

Für die « typischen sozialen Merkmale » stütze die Flämische Regierung sich auf die Sichtweise des

« Bauernbundes », der den Familienbetrieb als die geeignetste Betriebsform für Landwirtschafts- und Gartenbetriebe ansehe, während nach anderen Quellen der Familienbetrieb veraltet und nicht mehr in der Lage sei, den heutigen Anforderungen in Sachen Umwelt und Technik gerecht zu werden.

A.9.5.4. Die klagenden Parteien nähmen zur Kenntnis, daß die Flämische Regierung, die bei den Vorarbeiten zu dem Dekret dauernd von einer positiven Diskriminierung gesprochen habe, um die Begünstigung der Familienviehzüchtereien zu rechtfertigen, in ihrem Schriftsatz anführe, daß von einer positiven Diskriminierung im eigentlichen Sinne dieses Wortes nicht die Rede sein könne.

A.9.5.5. Die Flämische Regierung antworte nicht auf das Argument, daß die Dynamik des Begriffs Familienviehzüchtereien - wobei Betriebe von der einen zu der anderen Kategorie wechseln könnten - von grundsätzlicher Bedeutung sei für die Feststellung der Unvereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Man gehe ebensowenig auf den grundsätzlichen Einwand ein, die Freistellungen der Familienviehzüchtereien seien so weitreichend und entwicklungsfähig, daß die Hauptzielsetzung des Düngemitteldekrets vollständig kompromittiert und ausgehöhlt werde.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

A.10.1. Artikel 2bis § 2 2° b) des Dekrets vom 23. Januar 1991, eingefügt durch Artikel 3 des Dekrets vom 20. Dezember 1995, sehe folgende mengenmäßigen Höchstzahlen vor, um als Familienviehzüchtereien zu gelten:

- « - im Schweinesektor: für nicht geschlossene Schweinehaltungsbetriebe: 1.500 Schweine von über 10 Wochen
- im Milchviehsektor: 100 Milchkühe sowie die dazugehörigen Jungtiere
- im Geflügelsektor: 70.000 Stück Geflügel von über 3 Wochen. »

Die Unterscheidung zwischen dem Schweinesektor, dem Milchviehsektor beziehungsweise dem Geflügelsektor sei jedoch irrelevant in bezug auf die Bekämpfung der Düngemittelüberschüsse und den Umweltschutz, da die Düngemittelproduktion der vorgenannten Tierbestände vollkommen unterschiedlich sei.

Auch aus diesen Gründen sei das angefochtene Dekret vollständig für nichtig zu erklären wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.10.2 Ungeachtet der Ausgangsbasis der klagenden Partei über die mengenmäßige Düngemittelproduktion von Schweinen und Geflügel sei anzumerken, daß zwischen beiden Tierarten bezüglich des Düngemittelüberschusses ein grundsätzlicher Unterschied bestehe; im Geflügelsektor gebe es keine oder weniger Probleme beim Düngemittelabsatz, da hierfür noch ein Markt vorhanden sei.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.11.1. « Verletzung der Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, in denen der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten ist, für sich betrachtet sowie im Zusammenhang mit Artikel 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem das Recht auf Zugang zu einem unparteiischen Richter enthalten ist;

Und Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere des Sachbereichs der Agrarpolitik, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist;

Und Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere der Sachbereiche des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts und des bürgerlichen Rechts, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist;

Und Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere der Handels- und Gewerbefreiheit, die in Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthalten ist;

Indem erstens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° a) Gedankenstrich 1 und Artikel 2bis § 2 1° b) Gedankenstrich 5 Unterstrich 1 des neuen Düngemitteldekrets dem Produzenten, der eine natürliche Person ist, und der Person, die mit der täglichen Führung der Rechtsperson betraut ist, bestimmte Bedingungen in bezug auf das Mindestarbeitseinkommen aus dem Betrieb und die Mindestarbeitsdauer im Betrieb auferlegt, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem zweitens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° a) Gedankenstrich 3 und b) Gedankenstrich 5 Unterstrich 3 Bedingungen in bezug auf die Fütterung und Versorgung von Tieren eines anderen als Unterscheidungskriterium einführt, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem drittens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° Gedankenstrich 1 der Rechtsperson festlegt, in der ein Produzent, der eine Rechtsperson ist, als Familienviehzüchtere eingestuft werden kann;

Indem viertens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° b) Gedankenstrich 3 des neuen Düngemitteldekrets festlegt, daß alle Teilhaber des Produzenten, der eine Rechtsperson ist, natürliche Personen sein müssen;

Indem fünftens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° b) Gedankenstrich 4 des neuen Düngemitteldekrets vorschreibt, daß alle Aktien oder Geschäftsanteile an einem Produzenten, der eine Rechtsperson ist, auf den Namen des Teilhabers lauten müssen, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem sechstens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 Gedankenstrich 7 des neuen Düngemitteldekrets vorschreibt, daß alle Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder eines Produzenten, der eine Rechtsperson ist, natürliche Personen sein und zum Haushalt der natürlichen Personen gehören müssen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist;

Indem siebtens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° b) Gedankenstrich 8 des neuen Düngemitteldekrets vom Produzenten, der eine Rechtsperson ist, verlangt, daß die Rechtsperson in den vergangenen 5 Jahren keine Erklärung in bezug auf die Bedingungen für die Einstufung als Familienviehzüchtere abgegeben hat, die von der 'Mestbank' als falsch angesehen worden ist, zusätzlich zu der Bedingung, daß die mit der täglichen Geschäftsführung der Rechtsperson beauftragte Person in den vergangenen 5 Jahren nicht verurteilt wurde wegen einer falschen Erklärung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Einstufung als Familienviehzüchtere;

Indem achtens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° b), c) und d) des neuen Düngemitteldekrets den Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, bestimmte Bedingungen auferlegt, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem neuntens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 1° a), b), c) und d) des neuen Düngemitteldekrets festlegt, welche Kombinationsmöglichkeiten als Produzent, der mehrfacher Eigentümer ist, möglich sind, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem zehntens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 2° des neuen Düngemitteldekrets in bezug auf den maximalen Viehbestand (ausgedrückt in der zugelassenen Anzahl Tiere) Obergrenzen festlegt, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem elftens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 3° des neuen Düngemitteldekrets bestimmte Bedingungen auferlegt in bezug auf die Ausbringung von Düngemitteln auf den betriebsgebundenen Kulturböden, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können;

Indem zwölftens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 4° des neuen Düngemitteldekrets bestimmte Bedingungen auferlegt in bezug auf die Beschäftigung von Personal im Betrieb, um als

Familienviehzüchtereie eingestuft werden zu können;

Indem dreizehntens Artikel 2bis § 1 in Verbindung mit Artikel 2bis § 2 5° des neuen Düngemitteldekrets bestimmte Bedingungen auferlegt in bezug auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Betriebs, um als Familienviehzüchtereie eingestuft werden zu können;

Während erstens die Bedingungen in bezug auf die Arbeitszeit und das Arbeitseinkommen aus dem Betrieb als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, vernünftigerweise in bezug auf eine umwelttechnische oder wirtschaftlich-soziale Zielsetzung nicht als Unterscheidungskriterium gerechtfertigt sind;

Während zweitens das Verbot, Tiere anderer zu füttern oder zu versorgen, als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, keineswegs sachdienlich ist im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung;

Während drittens die Regelung der Gesellschaftsformen für Viehhaltungsbetriebe zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehört und sich nicht für eine unterschiedliche Regelung nach Regionen eignet, und die Einführung der Form 'Personengesellschaft' für Viehhaltungsbetriebe sich fundamental auf den vorbehaltenen Sachbereich des Gesellschaftsrechts auswirkt;

Und während die Einführung des Begriffs 'Personengesellschaft' als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, nicht objektiv ist im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung;

Und während die Einführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit als Gesellschaftsform für Viehhaltungsbetriebe zur föderalen Zuständigkeit gehört und sich nicht für eine unterschiedliche Regelung nach Regionen eignet und die Einführung dieser Form für Viehhaltungsbetriebe eine fundamentale Auswirkung auf die vorbehaltenen Sachbereiche des bürgerlichen Rechts hat;

Und während die Einführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit als Gesellschaftsform für Viehhaltungsbetriebe hinsichtlich der betreffenden Zielsetzung kein objektives Unterscheidungskriterium darstellt;

Und während die Gesellschaftsformen von Rechtspersonen, die in Frage kommen, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, nicht sachdienlich und offensichtlich unverhältnismäßig hinsichtlich der betreffenden Zielsetzung sind;

Und während die Gesellschaftsformen von Rechtspersonen als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit darstellen, ohne daß diese Vorgehensweise notwendig wäre, und keine verhältnismäßige Ausübung der Zuständigkeit in Sachen Umwelt bilden;

Und während der Umstand, die Einhaltung der Bedingungen soweit wie möglich durch eine satzungsmäßige Bestimmung zu gewährleisten, in keiner Weise als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, objektiv im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung ist;

Und während die Forderung, daß die Bedingungen soweit wie möglich durch eine satzungsmäßige Bestimmung gewährleistet sein sollen, als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, zur föderalen Zuständigkeit gehört und sich nicht für eine unterschiedliche Regelung nach Regionen eignet und die Einführung dieser Form für Viehhaltungsbetriebe eine fundamentale Auswirkung auf den föderalen Sachbereich des Gesellschaftsrechts hat;

Während viertens die Forderung, daß alle Teilhaber des Produzenten, der eine Rechtsperson ist, natürliche Personen sein müssen, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, offensichtlich nicht im Verhältnis zur betreffenden Zielsetzung steht und die Vereinigungsfreiheit einschränkt, ohne daß hierzu eine Notwendigkeit besteht;

Während fünftens die Forderung, daß alle Aktien oder Geschäftsanteile an einem Produzenten, der eine Rechtsperson ist, auf den Namen des Teilhabers lauten müssen, um als Familienviehzüchtereie eingestuft werden zu können, im Lichte der betreffenden Zielsetzung nicht vernünftig gerechtfertigt ist;

Während sechstens die Forderung, daß alle Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder eines Produzenten, der eine Rechtsperson ist, natürliche Personen sein und zum Haushalt der natürlichen Personen gehören müssen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist, um als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, weder sachdienlich noch vernünftigerweise gerechtfertigt ist hinsichtlich der betreffenden Zielsetzung;

Während siebtens die Einführung einer zusätzlichen Bedingung in bezug auf die Richtigkeit der Erklärung des Produzenten, der eine Rechtsperson ist, als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können, in keiner Weise vernünftig gerechtfertigt ist im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung;

Und während das Recht auf einen unparteiischen Richter beinhaltet, daß vergleichbare Kategorien Anspruch auf den gleichen Rechtsschutz und den gleichen Zugang zum Richter haben;

Und während die Produzenten, die Rechtspersonen sind, einer Verwaltungswillkür ausgesetzt sind, die nicht den gleichen Rechtsschutz und den gleichen Zugang zum Richter wie für natürliche Personen voraussetzt, so daß die Rechtspersonen bezüglich ihres Anrechts auf einen unparteiischen Richter ungleich behandelt werden;

Während achtens die Person, die mit der täglichen Führung betraut ist, kein objektives Unterscheidungskriterium im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung darstellt;

Während neuntens der flämische Dekretgeber eine Kategorie von Produzenten, die Mehrfacheigentümer sind, ausschließt, um als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, ohne daß hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt;

Während zehntens die Bedingung, einen maximalen Viehbestand (ausgedrückt in der zugelassenen Anzahl Tiere) vorzusehen, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können, vom umwelttechnischen und wirtschaftlich-sozialen Standpunkt aus nicht sachdienlich und nicht vernünftig gerechtfertigt ist;

Während elftens die Bodengebundenheit eines Betriebs aus dem Milchviehsektor, dem Mastviehsektor, dem Schweinesektor und dem Kälbersektor als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, nicht sachdienlich ist im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung;

Und während die allgemeine Ausnahme dieser Bodengebundenheit für den Geflügelsektor und die beschränkte Ausnahme für den Schweinesektor als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, nicht sachdienlich ist und den konkreten Parallelismen und Unterschieden zwischen den betreffenden Sektoren nicht ausreichend Rechnung trägt;

Während zwölftens die Beschäftigung von höchstens einer bezahlten Vollzeitarbeitskraft, die nicht zum Haushalt gehört, als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können, nicht sachdienlich ist und sogar im Widerspruch zur umwelttechnischen und wirtschaftlich-sozialen Zielsetzung steht sowie offensichtlich unverhältnismäßige Auswirkungen hat;

Während dreizehtens die Forderung bezüglich des Eigentumstitels am beweglichen Kapital und am von der Bestimmung her unbeweglichen Kapital sowie bezüglich des Eigentums oder der Pacht der Gebäude als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, weder objektiv noch adäquat ist;

Und während die Forderung bezüglich des Eigentumstitels am beweglichen Kapital und am von der Bestimmung her unbeweglichen Kapital sowie bezüglich des Eigentums oder der Pacht der Gebäude als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, den Familienbetrieben Finanzierungsinstrumente vorenthält, die in der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion gesetzlich angeboten werden, ohne daß dies sich als notwendig erweist oder daß man *a fortiori* sagen könnte, diese Einschränkung sei nur für das höchst Notwendige aufzuerlegen;

Und während die Vermutung des Mangels an wirtschaftlicher Selbständigkeit als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtere eingestuft werden zu können, nicht objektiv und sachdienlich hinsichtlich der betreffenden Zielsetzung und ebensowenig vernünftigerweise gerechtfertigt ist und zumindest Folgen mit sich

bringt, die offensichtlich nicht im Verhältnis zu den Zielsetzungen des Dekretgebers stehen;

Und während die Vermutung des Mangels an wirtschaftlicher Selbständigkeit als Unterscheidungskriterium, um als Familienviehzüchtereie eingestuft werden zu können, gegen die föderale Zuständigkeit auf dem Gebiet der Integration in der Landwirtschaft steht, ohne daß die Notwendigkeit dazu besteht;

Und während die Ausnahme der Verträge mit Preisgarantie für die Vermutung des Mangels an wirtschaftlicher Selbständigkeit nicht sachdienlich ist für die betreffende Zielsetzung, einen Unterschied zwischen Situationen, die eine identische Position gegenüber der Zielsetzung der Maßnahmen aufweisen, macht und offensichtlich unvernünftig erscheint. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.11.2.1. Der Klagegrund bemängelt den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Zusammenhang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit « den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere den Sachbereichen des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts und des bürgerlichen Rechts, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist » und mit « der Handels- und Gewerbefreiheit ».

A.11.2.2. Die Flämische Regierung könne nicht erkennen, inwiefern ein Verstoß gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege, das durch Artikel 6 der obengenannten Europäischen Konvention gewährleistet wird, vorliegen solle.

A.11.2.3. Insofern der Klagegrund einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln geltend mache, fehle die faktische Grundlage, da die angefochtenen Bestimmungen keine Regelung des Handels-, Gesellschafts- oder bürgerlichen Rechts betreffen würden.

Der Dekretgeber wende zwar Kriterien aus dem Gesellschaftsrecht und aus dem bürgerlichen Recht an, neben anderen faktischen und rechtlichen Kriterien, von denen die Einstufung als Familienviehzüchtereie abhänge, doch damit wird keine gesetzgeberische Handlung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Gesetzgebers ausgeführt.

Die Kriterien würden zum Begriff « Familienviehzüchtereie » beitragen, der besonders sachdienlich sei im Hinblick auf die Zielsetzung des Düngemitteldekrets insgesamt gesehen und dieses Unterschieds an sich.

A.11.2.4. In bezug auf die Handels- und Gewerbefreiheit habe der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 55/92 vom 9. Juli 1992 bezüglich des Düngemitteldekrets von 1991 erklärt und in späteren Urteilen wiederholt, daß diese Freiheit nicht unbegrenzt sei und daß es für eine angemessene Regelung der Umweltbelastung durch Düngemittel annehmbar sei, wenn der Dekretgeber den betroffenen Personen und Unternehmen eine Reihe von zwingenden Verpflichtungen in bezug auf die Bestandsaufnahme, den Transport und den Handel auferlege, wenn dadurch die Handelsfreiheit nicht unverhältnismäßig begrenzt werde.

Vorstehend sei dargelegt worden, daß die ungleiche Behandlung von Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien sowie die für diese Unterscheidung angewandten Kriterien gerade auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen würden.

Außerdem müsse der große Unterschied in den Einzelsituationen der Personen notwendigerweise in Kategorien einfließen, die nur auf vereinfachende und annähernde Weise mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.11.3.1. Die Flämische Regierung unterlasse es, alle zwölf Teile des Klagegrunds ausführlich zu beantworten. So antworte sie weder auf die Frage nach der Rechtfertigung des Verbots der Fütterung und Versorgung von Tieren eines anderen noch auf die Frage, warum bei einer Familienviehzüchtereie die Kombination von natürlichen und juristischen Personen nicht möglich sei.

A.11.3.2. Die Flämische Regierung führe an, sie verstehe nicht, wie eine unterschiedliche Regelung

bezüglich des Rechts auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege entstehe. Eine juristische Person könne jedoch allein wegen der Tatsache, daß die «Mestbank» ihre Erklärung als falsch ansehe, von der Einstufung ausgeschlossen werden, während eine natürliche Person nur infolge einer gerichtlichen Verurteilung ausgeschlossen werden könne.

A.11.3.3. Gemäß der Flämischen Regierung habe der Dekretgeber keine gesetzgebende Gewalt in bezug auf das Handels-, Gesellschafts- oder das bürgerliche Recht ausgeübt.

Die klagenden Parteien hätten zwei Hypothesen vorgebracht: Entweder habe der Dekretgeber eine neue Rechtsperson geschaffen, oder aber er habe ein willkürliches oder nicht sachdienliches Unterscheidungskriterium eingeführt.

Die klagenden Parteien sähen ein, daß der Dekretgeber nicht beabsichtigt habe, eine Regelung im Bereich der Gesellschaftsformen einzuführen. Ihre Kritik bezüglich der Anwendung willkürlicher Einstufungsbedingungen werde jedoch dadurch bekräftigt und bleibe ohne Antwort.

A.11.3.4. Wer sich die Frage stelle, warum ein Betrieb in einem Fall als Familienviehzüchtereie eingestuft werden könne und im anderen nicht, bleibe im ungewissen. Es genüge nicht zu sagen, daß die Kriterien zum Begriff Familienviehzüchtereie «beitragen». Die jeweiligen Kriterien müßten auch im Lichte der Verfassungsgrundsätze beurteilt werden.

Für die meisten Einstufungsbedingungen würden weder die Vorarbeiten noch die Flämische Regierung irgendeine Rechtfertigung bieten.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.12.1. «*Verstoß* gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten, an sich sowie in Verbindung mit dem Recht auf Eigentum und ungestörten Genuß dieses Eigentums, der Vertragsfreiheit und der Handelsfreiheit, sowie Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen, insbesondere des Sachbereichs der Agrarpolitik;

Indem erstens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 11° des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für bestimmte Familienviehzüchtereieen in bezug auf die Fläche der in Frage kommenden betriebseigenen Kulturböden einführt;

Indem zweitens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 8 § 1 3° b) des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereieen in bezug auf das Verfahren des Düngemitteltransportes im Rahmen der Nachbarschaftsregelung einführt;

Indem drittens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 8 § 1 3° c) des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereieen in bezug auf das Verfahren des Düngemitteltransportes für die Beförderung zu einer Sammelstelle, einer Bearbeitungsanlage oder einer Verarbeitungsanlage einführt;

Indem viertens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 8 § 2 des neuen Düngemitteldekrets die Flämische Regierung ermächtigt, eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereieen in bezug auf das Verfahren des Düngemitteltransportes im Rahmen der Beförderung durch ein anerkanntes Transportunternehmen für Düngemittel einzuführen;

Indem fünftens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 9 § 2 Absatz 1 1° und Absatz 2 1° des neuen Düngemitteldekrets die Flämische Regierung ermächtigt, eine unterschiedliche, strengere Behandlung für Nicht-Familienviehzüchtereieen in bezug auf die Abführung von Düngemittelüberschüssen in bestimmten Gemeinden einzuführen;

Indem sechstens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 9 § 3 Absatz 1 1° des neuen Düngemitteldekrets die

Flämische Regierung ermächtigt, eine unterschiedliche, strengere Behandlung für Nicht-Familienviehzüchtereien in bezug auf die gesamte oder teilweise Verarbeitung oder den Export ihrer Düngemittel tierischer Herkunft einzuführen;

Indem siebtens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 15 § 2 Absatz 2 des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereien in bezug auf die Befreiung vom Düngeverbot in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten oder Naturschutzgebieten einführt;

Indem achtens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 15 § 5 Absatz 9 des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereien einführt in bezug auf die Verpflichtung der Flämischen Region, bestimmte bebaute und unbebaute Parzellen, die in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten oder Naturschutzgebieten liegen, zu kaufen;

Indem neuntens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 15 § 6 des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereien in bezug auf die Düngung von Böden in phosphatgesättigten Gebieten einführt;

Indem zehntens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 33 § 1 Absätze 3 und 4 des neuen Düngemitteldekrets die Flämische Regierung einerseits ermächtigt, im Falle der von der Flämischen Regierung festgestellten Überschreitung der Diphosphoroxid- und Stickstoffhöchstmengen eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereien in bezug auf die Gewährung von bestimmten Umweltgenehmigungen nach dem Veröffentlichungsdatum der durch die Flämische Regierung festgestellten Überschreitung der Diphosphoroxid- und Stickstoffhöchstmengen einzuführen, und im Fall dieser festgestellten Überschreitung infolge von Beschlüssen zwischen dem 15. Mai 1992 und dem 1. Januar 1996 die Flämische Regierung andererseits ermächtigt, eine unterschiedliche, strengere Behandlung für Nicht-Familienviehzüchtereien einzuführen, indem sie in bestehende Genehmigungen eingreift oder diesen Betrieben bestimmte Beschränkungen auferlegt;

Indem elftens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 34 §§ 1 und 2 des neuen Düngemitteldekrets die Flämische Regierung ermächtigt, eine unterschiedliche, strengere Behandlung für Nicht-Familienviehzüchtereien durch die Auferlegung bestimmter Einschränkungen in bezug auf die erzeugte Düngemittelmenge, die Art und Weise der Abführung und die maximale Größe des Viehbestandes einzuführen;

Indem zwölftens Artikel 2bis in Verbindung mit Artikel 34 § 3 2°, 3° und 4 und § 5 des neuen Düngemitteldekrets eine unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereien in bezug auf die Gewährung von bestimmten Umweltgenehmigungen einführt;

Während erstens die unterschiedliche Behandlung von bestimmten Familienviehzüchtereien und den anderen Viehhaltungsbetrieben in bezug auf die zu berücksichtigende Fläche der in Frage kommenden betriebseigenen Kulturböden einem rechtmäßigen Ziel dienen muß;

Und während die unterschiedliche Behandlung von bestimmten Familienviehzüchtereien und den anderen Viehhaltungsbetrieben nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung von bestimmten Familienviehzüchtereien und den anderen Viehhaltungsbetrieben nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung die anderen Viehhaltungsbetriebe einer verdeckten Enteignung unterwirft, sie unnötig in ihrer Vertragsfreiheit beschränkt und ihre Handels- und Gewerbefreiheit unmöglich macht;

Und während die unterschiedliche Behandlung von bestimmten Familienviehzüchtereien und den anderen Viehhaltungsbetrieben zu einer Agrarreform führt, für die der flämische Dekretgeber nicht zuständig ist;

Während zweitens die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf den Düngemitteltransport im Rahmen der Nachbarschaftsregelung einem rechtmäßigen Ziel dienen muß;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhal-

tungsbetriebe nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während drittens die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf die Regelung des Transportes zu einer Sammelstelle, einer Bearbeitungsanlage oder einer Verarbeitungsanlage einem rechtmäßigen Ziel dienen muß:

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während viertens die Dekretgrundlage für eine unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf das Transportverfahren durch ein anerkanntes Transportunternehmen nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während fünftens die Dekretgrundlage für eine unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf die Abführung von Düngemittelüberschüssen in bestimmten Gemeinden nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während sechstens die mögliche unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf die gesamte oder teilweise Verarbeitung oder Ausfuhr ihrer Düngemittel tierischer Herkunft nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während siebtens die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf die Befreiung vom Düngeverbot in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten und Naturschutzgebieten nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während achtens die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf die Verpflichtung der Flämischen Region, bestimmte bebaute und unbebaute Parzellen, die in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten und Naturschutzgebieten liegen, zu kaufen, nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während neunten die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf die Düngung von Böden in phosphatgesättigten Gebieten keiner rechtmäßigen Zielsetzung dient, da die geltend gemachte Zielsetzung nicht stichhaltig ist und die wissenschaftlichen Beweggründe für eine eingeschränkte Düngung außer acht läßt;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung und die Maßnahme offensichtlich unverhältnismäßig ist;

Während zehnten die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen

Viehhaltungsbetriebe in bezug auf eine mögliche unterschiedliche, günstigere Behandlung für Familienviehzüchtereien in bezug auf die Gewährung von bestimmten Umweltgenehmigungen nach dem Veröffentlichungsdatum der durch die Flämische Regierung festgestellten Überschreitung der Diphosphorpentoxid- und Stickstoffhöchstmenge keiner rechtmäßigen Zielsetzung dient, da die geltend gemachte Zielsetzung nicht stichhaltig ist;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf eine mögliche unterschiedliche, strengere Behandlung für Nicht-Familienviehzüchtereien, indem sie in bestehende Genehmigungen eingreift oder diesen Betrieben bestimmte Beschränkungen auferlegt im Fall von festgestellten Überschreitungen infolge von Beschlüssen zwischen dem 15. Mai 1992 und dem 1. Januar 1996, keiner rechtmäßigen Zielsetzung dient, da die geltend gemachte Zielsetzung nicht stichhaltig ist;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während elftens die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf eine mögliche unterschiedliche, strengere Behandlung für Nicht-Familienviehzüchtereien durch die Auferlegung von Einschränkungen bezüglich der produzierten Düngemittelmenge, der Art und Weise der Abführung und der maximalen Größe des Viehbestandes keiner rechtmäßigen Zielsetzung dient, da die geltend gemachte Zielsetzung nicht stichhaltig ist;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Während zwölftens die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe in bezug auf den Erhalt bestimmter Umweltgenehmigungen keiner rechtmäßigen Zielsetzung dient, da die geltend gemachte Zielsetzung nicht stichhaltig ist;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht sachdienlich ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung;

Und während die unterschiedliche Behandlung der Familienviehzüchtereien und der anderen Viehhaltungsbetriebe nicht vernünftig ist in bezug auf die Umweltschutzzielsetzung. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.12.2.1. Dieser Klagegrund mache die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit «dem Recht auf Eigentum und ungestörten Genuß dieses Eigentums, der Vertragsfreiheit und der Handelsfreiheit, sowie [den] Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen, insbesondere des Sachbereichs der Agrarpolitik » geltend.

Der Klagegrund sei erneut gegen die günstigeren Normen zum Vorteil der Familienviehzüchtereien gerichtet und unterscheide sich kaum von dem, was vorstehend widerlegt worden sei.

A.12.2.2. Das Düngemitteldekret schränke nicht das Eigentumsrecht an sich ein, und es entziehe *a fortiori* niemandem sein Eigentum. Es führe allerdings Einschränkungen in bezug auf die ungehemmte Nutzung seines Eigentums ein, doch dies gelte nicht für die von den Klägern angefochtenen Bestimmungen, die die Dekretsbestimmungen zugunsten der Familienviehzüchtereien mildern würden.

Im übrigen würden weder das Eigentumsrecht noch die Vertragsfreiheit ein absolutes Recht darstellen.

A.12.2.3. Was die föderale Zuständigkeit für die Agrarpolitik betrifft, könne erneut auf das Urteil Nr. 55/92 des Hofes verwiesen werden, wonach der Umstand, daß die durch das Dekret auferlegten Verpflichtungen Auswirkungen auf den Agrarsektor hätten, noch nicht bedeute, der Dekretgeber habe seine Befugnis überschritten.

Die klagenden Parteien würden nicht glaubhaft machen, daß in die Agrarpolitik der Föderalbehörde eingegriffen werde. Das Dekret Sorge dafür, daß die Bewirtschaftung der Betriebe nicht unvernünftigerweise behindert werde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.12.3.1. In diesem Klagegrund werde die ungerechtfertigte strengere Behandlung der Nicht-Familienviehzüchtereien aufgegriffen. Die Flämische Regierung beschränke sich auf die Verteidigung, der Klagegrund sei erneut gegen die günstigeren Normen zum Vorteil der Familienviehzüchtereien gerichtet und unterscheide sich kaum von dem, was vorstehend widerlegt worden sei.

Diese vorherige Verteidigung betreffe lediglich die Unangemessenheit der Unterscheidung zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien und erläutere nicht, warum die unterschiedlichen Maßnahmen zum Nachteil der Nicht-Familienviehzüchtereien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu vereinbaren wären.

A.12.3.2. Die Flämische Regierung führe an: « Dieses Düngemitteldekret führt Einschränkungen in bezug auf die ungehemmte Nutzung seines Eigentums ein, doch dies gilt nicht einmal für die von den Klägern angefochtenen Bestimmungen, die, wie bereits gesagt, die Dekretsbestimmungen zugunsten der Familienviehzüchtereien mildern ».

Aus der Klageschrift ergebe sich im Gegenteil, daß die Definition der « in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbauflächen » angefochten werde, da sie rein willkürlich die in Frage kommende Fläche auf 75 Hektar beschränke. Die Nicht-Familienviehzüchtereien hätten somit keinerlei Nutzen mehr davon, Boden zu kaufen, und die Wertminderung dieser Böden stelle eine verdeckte Enteignung dar.

Die in Artikel 15 des Dekrets vorgesehene Entschädigungsregelung stehe in keiner Verbindung zur Eigentumsbeschränkung infolge der neuen Definition der in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbauflächen.

Überdies führe die Einschränkung dazu, daß Nicht-Familienviehzüchtereien die gekauften Kulturböden nicht mehr für eine Ausbringung von Dünger gemäß der Düngungsnorm benutzen können, und dies stelle einen unzulässigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar.

A.12.3.3. Die klagenden Parteien hätten bereits in ihrer Klageschrift bewiesen, daß der föderale Gesetzgeber keine wirksame Politik mehr führen könne, da die Dekretsbestimmungen, um als Familienviehzüchtereie eingestuft zu werden, zu einer vollständigen Agrarreform führen würden, wobei die integrierte Landwirtschaft keine Zukunft mehr haben werde.

Die Flämische Regierung behaupte, die Führung der landwirtschaftlichen Betriebe werde nicht auf unvernünftige Weise beeinträchtigt. Es genüge jedoch, auf die Beschwerdegründe der klagenden Parteien zu verweisen.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.13.1. « Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten, an sich sowie in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 17 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 22 der koordinierten Verfassung, in dem der Grundsatz der Achtung vor dem Familienleben verankert ist.

Und Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten, an sich sowie in Verbindung mit dem Verstoß gegen das Recht auf Eigentum;

Indem erstens Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets in Verbindung mit allen Bestimmungen dieses Dekrets, in denen der Begriff 'Betrieb' vorkommt (unter anderem Artikel 6 und 34 § 1 des neuen Düngemitteldekrets), das Eigentumsrecht an den Tieren als Ausgangspunkt nimmt und verschiedene Rechtsfolgen (unter anderem die Berechnung des Düngemittelüberschusses und die Möglichkeit für die Flämische Regierung, Einschränkungen in bezug auf die erzeugte Menge Düngemittel tierischer Herkunft, die Art und Weise der Abführung und die maximale Größe des Viehbestandes vorzuschreiben) mit dem Begriff 'Betrieb' verknüpft;

Indem zweitens Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets in Verbindung mit allen Bestimmungen dieses Dekrets, in denen der Begriff 'Betrieb' vorkommt (unter anderem Artikel 6 und 34 § 1 des neuen Düngemitteldekrets), das Kriterium der Familienbande zwischen den Eigentümern von auf getrennten Einheiten gehaltenen Tieren als Ausgangspunkt nimmt, um auf der Grundlage der Familienbande auf das Vorhandensein eines einzigen Unternehmens zu schließen, mit dem verschiedene Rechtsfolgen (unter anderem die Berechnung des Düngemittelüberschusses und die Möglichkeit für die Flämische Regierung, Einschränkungen in bezug auf die erzeugte Menge Düngemittel tierischer Herkunft, die Art und Weise der Abführung und die maximale Größe des Viehbestandes vorzuschreiben) verknüpft werden;

Indem drittens Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets in Verbindung mit allen Bestimmungen dieses Dekrets, in denen der Begriff 'Betrieb' vorkommt (unter anderem Artikel 6 und 34 § 1 des neuen Düngemitteldekrets), das Kriterium der verbundenen Unternehmen und der Unternehmen, zwischen denen es rechtliche oder faktische Verbindungen gibt, als Ausgangspunkt nimmt, um auf das Vorhandensein eines einzigen Unternehmens zu schließen, mit dem verschiedene Rechtsfolgen (unter anderem die Berechnung des Düngemittelüberschusses und die Möglichkeit für die Flämische Regierung, Einschränkungen in bezug auf die erzeugte Menge Düngemittel tierischer Herkunft, die Art und Weise der Abführung und die maximale Größe des Viehbestandes vorzuschreiben) verknüpft werden;

Während erstens die Anwendung eines Eigentumskriteriums, um den Begriff 'Betrieb' zu definieren, an den bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, nicht sachdienlich ist im Lichte des Ziels der Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Dünger tierischer Herkunft und diskriminierend ist für den Viehhaltungssektor im Vergleich zu den anderen Wirtschaftssektoren, ohne daß hierfür eine vernünftige Rechtfertigung vorliegt;

Während zweitens die unterschiedliche Behandlung von technisch getrennten Einheiten aufgrund des Kriteriums der Familienbande zwischen den Eigentümern der auf den jeweiligen Einheiten gehaltenen Tiere, um zur Zusammenlegung zu einem einzigen Betrieb zu kommen, mit der bestimmte Rechtsfolgen verknüpft sind, nicht sachdienlich ist im Lichte der betreffenden Zielsetzung und in keiner Weise vernünftig zu rechtfertigen ist;

Und während die unterschiedliche Behandlung von technisch getrennten Einheiten aufgrund des Kriteriums der Familienbande zwischen den Eigentümern der auf den jeweiligen Einheiten gehaltenen Tiere, um zur Zusammenlegung zu einem einzigen Betrieb zu kommen, mit der bestimmte Rechtsfolgen verknüpft sind, das Recht auf Schutz des Familienlebens beeinträchtigt, das allen auf die gleiche Weise gewährleistet sein muß;

Und während die unterschiedliche Behandlung von technisch getrennten Einheiten aufgrund des Kriteriums der Familienbande zwischen den Eigentümern der auf den jeweiligen Einheiten gehaltenen Tiere, um zur Zusammenlegung zu einem einzigen Betrieb zu kommen, mit der bestimmte Rechtsfolgen verknüpft sind, den ungestörten Genuß des Eigentums einschränkt;

Während drittens die unterschiedliche Behandlung von technisch getrennten Einheiten aufgrund des Kriteriums der verbundenen Unternehmen und der Unternehmen, zwischen denen es rechtliche und faktische Verbindungen gibt, um zur Zusammenlegung zu einem einzigen Betrieb zu kommen, mit der bestimmte Rechtsfolgen verknüpft sind, nicht objektiv, nicht sachdienlich und nicht vernünftig gerechtfertigt ist im Lichte der betreffenden Zielsetzung und Folgen mit sich bringt, die offensichtlich nicht im Verhältnis zur Zielsetzung und zu den beabsichtigten Wirkungen stehen. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.13.2. Der Klagegrund führe die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Zusammenhang mit einerseits dem Recht auf Achtung vor dem Familienleben und andererseits dem Recht auf Eigentum an.

Die Flämische Regierung könne nicht erkennen, in welcher Hinsicht die Anwendung des Kriteriums « Haushalt » irgendeinen Einfluß auf das Familienleben haben könnte oder es *a fortiori* beschränken würde.

Was das Recht auf Eigentum betrifft, sei bereits vorstehend geantwortet worden. Man könnte hinzufügen, daß der Begriff « Betrieb » in Artikel 2 Absatz 2 10° des Dekrets den Zweck habe zu verhindern, daß die Bedingungen, um in den Genuß der Regelung für Familienviehzüchtereien zu gelangen, umgangen würde, indem ein Großbetrieb in verschiedene kleinere aufgeteilt würde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.13.3. Das Eigentumsrecht an den Tieren sei nicht sachdienlich als Kriterium für den neuen Begriff « Betrieb », und dies werde nicht widerlegt.

Die Flämische Regierung führe lediglich an, der Begriff diene dazu, eine Umgehung durch das Aufteilen in kleinere Betriebseinheiten zu verhindern. Dadurch bestätige sie, daß das Eigentumsverhältnis kein geeignetes Kriterium ist. Der Dekretgeber lege ausgehend von einem einzigen Fall der Umgehung eine allgemeine Regel fest und treffe damit eine Reihe von Situationen und Familienbanden, die nichts mit der von ihm ins Auge gefaßten Situation zu tun hätten.

Die Flämische Regierung erkläre, sie könne nicht einsehen, wie der Begriff « Betrieb » in das Recht auf Achtung vor dem Familienleben eingreifen könne. Die klagenden Parteien hätten in ihrer Klageschrift geltend gemacht, daß die Zusammenlegung zu einem einzigen Betrieb auf der Grundlage der Familienbande zwischen den Eigentümern der Tiere erfolge, was beinhalte, daß alle Berufseinkünfte der Personen mit einer Familienverbindung zusammengerechnet würden.

Die Flämische Regierung antworte nicht auf die Kritik bezüglich der Zusammenlegung wegen verbundener Unternehmen oder Unternehmen mit Verbindungen.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.14.1. « Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten;

Indem Artikel 2 Absatz 2 28° des neuen Düngemitteldekrets in Verbindung mit allen Bestimmungen dieses Dekrets, in denen der Begriff 'Produzent' vorkommt (unter anderem Artikel 3 §§ 1 und 2, Artikel 4 § 2, Artikel 9 §§ 1, 2 und 3 sowie Artikel 21 des neuen Düngemitteldekrets), das Eigentumsrecht an den Tieren als Ausgangspunkt nimmt und verschiedene Rechtsfolgen (unter anderem Verpflichtung zur Angabe, Einregistrierung, Abführung, Ausbringung der Düngemittel, Basisabgabe) mit dem Begriff 'Produzent' verknüpft;

Während erstens die Anwendung eines Eigentumskriteriums, um den Begriff 'Produzent' zu definieren, mit dem verschiedene Rechtsfolgen verknüpft sind, nicht sachdienlich ist im Hinblick auf die Zielsetzung;

Während zweitens die Anwendung eines Eigentumskriteriums, um den Begriff 'Produzent' zu definieren, mit dem verschiedene Rechtsfolgen verknüpft sind, in keinerlei Verhältnis zur Zielsetzung steht. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.14.2. Was den in diesem Klagegrund zur Diskussion gestellten Begriff « Produzent » betrifft, « ist nicht einzusehen, daß der Dekretgeber den Eigentümer der Tiere, die die Düngemittel verursachen, nicht haftbar machen kann für die unterschiedlichen Verpflichtungen, die das Düngemitteldekret dem Produzenten auferlegt, unter anderem angesichts der typischen Probleme, die durch die integrierte Viehzucht, bei der ein Viehhalter - ein sogenannter Vertragszüchter - Tiere eines anderen hält, hervorgerufen werden ».

Ob die Definition des Begriffs «Produzent » in Artikel 2 Absatz 2 28° des Dekrets ineffizient oder ungeeignet sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen, sei ein Opportunitätsurteil, das alleine dem Dekretgeber zustehe.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.14.3. Daß die Beurteilung der Effizienz oder Eignung einer Definition dem Dekretgeber obliege, sei eine Fehleinschätzung sowohl des Inhaltes der Klageschrift als auch der Prüfungsbefugnis des Hofes, denn in der Klageschrift sei dargelegt worden, wie das Auferlegen von Verpflichtungen des «Produzenten » zu einer ungleichen Behandlung der Inhaber von Viehhaltungsbetrieben führe. Die Frage der Gleichheit oder Ungleichheit in der Behandlung (Angabepflicht, Abgabepflicht, Ausbringung der Düngemittel) sei eine Rechtsfrage, über die der Hof zu entscheiden habe.

Nach Darstellung der Flämischen Regierung habe die Absicht darin bestanden, die «Integratoren » zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Verantwortlichmachen werde nicht effizient erreicht durch das Kriterium auf der Grundlage des Eigentumsrechts an den Tieren. Wie in der Klageschrift angeführt worden sei, bringe dieses Kriterium unvernünftige und unnötig komplizierte Folgen mit sich.

Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.15.1. « *Verstoß* gegen Artikel 39 der koordinierten Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung;

Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezüglich des Umweltschutzes und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980);

Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Agrarpolitik (Artikel 6 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), bezüglich der Preis- und Einkommenspolitik (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) und bezüglich des Gesellschaftsrechts (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen);

Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen);

Indem der flämische Dekretgeber mit dem neuen Düngemitteldekret eine zwingende Regelung für den Sektor der Viehhaltung und der integrierten Viehhaltung ausgearbeitet hat und in Form von Umweltbestimmungen die bestehende Agrarstruktur reformiert, das Gesellschaftsrecht ändert sowie in der Preis- und Einkommenspolitik im Sektor der Viehhaltung tätig wird;

Indem der Dekretgeber im neuen Düngemitteldekret durch die Kernbegriffe Familienviehzüchtereien, Produzent und Betrieb eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Viehhaltungsbetrieben entsprechend ihrer Verbindung der Zusammenarbeit, zwischen Integratoren entsprechend den gewählten Vertragspartnern, zwischen Familienviehzüchtereien und allen anderen Betrieben im Hinblick auf eine unterschiedliche rechtliche und materielle Behandlung der einzelnen Kategorien eingeführt hat;

Während erstens der flämische Dekretgeber gegen die föderale Zuständigkeit für Agrarpolitik,

Gesellschaftsrecht sowie Preis - und Einkommenspolitik verstößt;

Während zweitens der regionale Gesetzgeber somit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Ausübung der zugeteilten Befugnis auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit Füßen tritt;

Während drittens der flämische Dekretgeber sich bei der Ausarbeitung der Unterscheidung von einem nicht gesetzmäßigen Ziel (Wettbewerbsverfälschung) leiten läßt und aufgrund der unterscheidenden Kriterien bezüglich der Betriebe, Produzenten und Familienviehzüchtereien ein gesetzliches System geschaffen hat, das die gleiche Behandlung der Viehhaltungsbetriebe und der Integrationssektoren durchbricht, ohne daß es hierfür eine vernünftige Rechtfertigung gibt, was zumindest offensichtlich unverhältnismäßige Folgen hat; während die Artikel 10 und 11 der Verfassung ein derart willkürliches Regelwerk nicht dulden. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.15.2. Die klagenden Parteien würden den Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung, gegen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seiner Gesamtheit sowie gegen § 1 II, V und VI Absatz 5 dieses Gesetzes, gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Handels- und Gewerbefreiheit geltend machen.

Um den Vorschriften von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müsse in einem Klagegrund nicht nur die Regel angegeben werden, gegen die verstoßen werde, sondern es müßten auch die angefochtenen Bestimmungen angeführt werden, die gegen diese Regel verstoßen würden, sowie in welcher Hinsicht dies der Fall sei. Da die klagenden Parteien dies unterlassen, ist der Klagegrund nicht zulässig.

Der Klagegrund entbehre einer faktischen Grundlage, insofern er davon ausgehe, daß das Düngemitteldekret « in Form von Umweltbestimmungen die bestehende Agrarstruktur reformiert, das Gesellschaftsrecht ändert sowie in der Preis - und Einkommenspolitik im Sektor der Viehhaltung tätig wird ».

Keiner dieser Beschwerdegründe werde im übrigen nachgewiesen.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.15.3. Nach den ersten fünf Klagegründen hätten die klagenden Parteien eine globale oder zusammenfassende Beschwerde angeführt, die alle angefochtenen Bestimmungen betreffe.

« Nach Kenntnisnahme der ersten 100 Seiten der Klageschrift versteht Ihr Hof ohne weitere Erklärung, 'in welcher Hinsicht ' nach Auffassung der Kläger gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen wurde. »

Was den Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit betrifft, hätten die klagenden Parteien bei der Darlegung des sechsten Klagegrunds genau angegeben, wie die Ausnahme für die Preisgarantieverträge gegen die Verfassungsvorschriften verstoße.

Was den geltend gemachten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz betrifft, treffe der Vorwurf eines Mangels an faktischer Darlegung jedoch nicht zu. Alle Verstöße seien bei der Erörterung der betreffenden Bestimmungen ausführlich erläutert worden. In der Klageschrift sei das offensichtliche Mißverhältnis zwischen den tatsächlichen Folgen und der Zielsetzung sowie den beabsichtigten Folgen erklärt worden. Die klagenden Parteien stünden mit ihrer Kritik nicht alleine da, wie aus der ergänzenden Studie der Verwaltung für Landwirtschaft und Gartenbau von Dezember 1995 hervorgehe.

Hinsichtlich des siebten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.16.1. « Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen

Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten, an sich sowie in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 17 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 22 der koordinierten Verfassung, in dem der Grundsatz der Achtung vor dem Familienleben verankert ist;

Indem Artikel 2 Absatz 2 12° des neuen Düngemitteldekrets in Verbindung mit Artikel 2*bis* des neuen Düngemitteldekrets eine eigene Begriffsbestimmung des Haushalts und die Möglichkeit, als Familienviehzüchtere eingestuft zu werden, einführt, so daß bestimmte faktische Familiensituationen im Hinblick auf die Einstufung als Familienviehzüchtere ausgeschlossen werden;

Während erstens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Kategorien vernünftigerweise gerechtfertigt sein muß, dies in Verbindung mit dem Grundsatz, daß der Familienverband - in seinen sämtlichen faktischen und rechtlichen Erscheinungsformen - durch den Staat geschützt werden muß;

Und während im vorliegenden Fall eine unterschiedliche Behandlung ausgearbeitet wurde für die Kategorie der *Einzelperson*, die auf Dauer mit der natürlichen Person zusammenlebt, die nicht zählt für die Kategorie der *verschiedenen Personen*, die auf Dauer mit der natürlichen Person zusammenleben, jeglicher vernünftigen Grundlage entbehrt und außerdem den Familienverband beeinträchtigt;

Während zweitens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Kategorien einer rechtmäßigen Zielsetzung dienen und vernünftigerweise gerechtfertigt sein muß;

Und während im vorliegenden Fall die Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, die mit dem Familienoberhaupt *zusammenarbeiten*, anders behandelt werden als die Verwandten und Verschwägerten, die nicht mit dem Familienoberhaupt *zusammenarbeiten*, und eine solche Unterscheidung keinerlei rechtmäßigen Zielsetzung dienen kann, zumindest nicht sachdienlich ist für die Zielsetzung und offensichtlich nicht vernünftig ist;

Während drittens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Kategorien einer rechtmäßigen Zielsetzung dienen und vernünftigerweise gerechtfertigt sein muß;

Und während im vorliegenden Fall eine unterschiedliche Behandlung zwischen *adoptierten Kindern* und den durch Blutsverwandtschaft verbundenen Kindern eingeführt wird und diese ungleiche Behandlung keiner rechtmäßigen Zielsetzung dient und offensichtlich nicht vernünftig ist. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.16.2. Der Klagegrund führe die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit dem Recht auf Achtung vor dem Familienleben an.

Was die angeführte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes an sich betrifft, « ist nicht einzusehen, inwiefern die in Artikel 2 12° des Düngemitteldekrets enthaltene Definition des Begriffs 'Haushalt' [...] nicht dem entsprechen sollte, was vernünftigerweise unter 'Haushalt' zu verstehen ist und inwiefern damit ein Unterschied zwischen Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder zwischen diesen Verwandten und Verschwägerten und adoptierten Kindern gemacht würde, der im Lichte der Dekretsbestimmungen in irgendeiner Weise sachdienlich wäre ».

Was die Verletzung des Rechts auf Achtung vor dem Familienleben betrifft, wurde bereits vorstehend geantwortet.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.16.3. Die klagenden Parteien hätten durch eine ausführliche Analyse des Begriffs Haushalt in Artikel 2 Absatz 2 12° des neuen Dekrets bewiesen, wie dieser Begriff und seine Verwendung zu einer ungleichen

Behandlung von Familiensituationen führen würden.

Die Flämische Regierung stelle die juristische Analyse dieses Begriffs nicht in Abrede und stimme folglich der Feststellung einer Differenzierung auf der Grundlage « 1° des dauerhaften Zusammenlebens, 2° der Zusammenarbeit mit dem Familienoberhaupt, 3° dem Status als Adoptivkind » bei.

Die Flämische Regierung sehe nicht ein, inwiefern unterschieden wird « zwischen Familien, die gemäß dem neuen Düngemitteldekret tatsächlich einen Haushalt bilden (z.B. der Vater und sein studierender Adoptivsohn), und Familien, die gemäß dem neuen Düngemitteldekret keinen Haushalt bilden (z.B. der Vater und sein studierender Sohn) ». Dennoch sei die Bestimmung der Personen, die zum « Haushalt » des Viehhalters gehören, von wesentlicher Bedeutung für die Anwendung des Dekrets.

Die Flämische Regierung stelle den Unterschied in der Behandlung nicht in Abrede, und es bestehe keine vernünftige Rechtfertigung für den Unterschied.

Hinsichtlich des achten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.17.1.1. Der erste Teil des Klagegrunds lautet wie folgt:

« *Verstoß* gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten;

Indem Artikel 17 des Änderungsdekrets in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 28° des neuen Düngemitteldekrets eine stufenweise angehobene Basisabgabe einführt zu Lasten des Produzenten, der als der Eigentümer der sich in einem Betrieb befindenden Tiere definiert wird, so daß die Eigentümer von Tieren, die in verschiedenen Betriebseinheiten gehalten werden, wegen des Eigentums rechts an den Tieren in die höhere oder die höchste Stufe der Basisabgabe eingeordnet werden;

Während der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien im Lichte der rechtmäßigen Zielsetzung vernünftig sein muß;

Und während im vorliegenden Fall der Behandlungsunterschied, der auf vertraglichen, familiären oder gesellschaftsrechtlichen Verbindungen sowie einer abgestuften Abgabe beruht, in bezug auf die Höhe der Basisabgabe eine Unverhältnismäßigkeit darstellt hinsichtlich der Zielsetzung, die lediglich in der Finanzierung der Aufgaben der ' Mestbank ' besteht. »

A.17.1.2. Der zweite Teil des Klagegrunds ist wie folgt formuliert:

« *Verstoß* gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten;

Indem Artikel 33 zweiter Satzteil des Änderungsdekrets in Verbindung mit Artikel 17 des Änderungsdekrets rückwirkend ein neues Abgabesystem einführt, so daß die Abgabepflichtigen für das Veranlagungsjahr 1996 ihr Verhalten nicht mehr der geänderten Abgabepflicht anpassen können;

Während erstens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien im Lichte der betreffenden Zielsetzung vernünftig sein muß;

Und während im vorliegenden Fall der Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie der zum ersten Mal im Veranlagungsjahr 1996 abgabepflichtigen Personen und der Kategorie der zum ersten Mal im Veranlagungsjahr 1997 abgabepflichtigen Personen nicht sachdienlich ist in bezug auf die reine Finanzierung der Aufgaben der ' Mestbank ';

Während zweitens der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein

Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien vernünftig gerechtfertigt sein muß;

Und während im vorliegenden Fall der Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie der zum ersten Mal im Veranlagungsjahr 1996 abgabepflichtigen Personen und der Kategorie der zum ersten Mal im Veranlagungsjahr 1997 abgabepflichtigen Personen nicht vernünftig gerechtfertigt ist in bezug auf die reine Finanzierung der Aufgaben der 'Mestbank'. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.17.2.1. Dieser Klagegrund sei gegen die Basisabgabe gerichtet, die in Artikel 17 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 vorgesehen sei, einerseits wegen des stufenweisen Anstiegs des Tarifs (erster Teil) entsprechend der Düngemittelproduktion und andererseits wegen der rückwirkenden Kraft der Einführung der Abgabe durch Artikel 33 des Dekrets (zweiter Teil).

In Wirklichkeit richte sich die Beschwerde gegen die Begriffe « Produzent » in Artikel 2 Absatz 2 28° und « Betrieb » in Artikel 2 Absatz 2 10° des Düngemitteldekrets, da diese Begriffe zur Folge hätten, daß die in Artikel 21 § 2 dieses Dekrets vorgesehenen Abgaben für den Eigentümer von Vieh, das in verschiedenen, aber gemeinsam einen Betrieb bildenden Betriebseinheiten gehalten werde, höher ausfallen würde als früher.

A.17.2.2. Der stufenweise Anstieg der Basisabgabe sei eine logische Folge des Verursacherprinzips und bedeute somit: « Wer mehr zu den Düngemittelproblemen beiträgt, kommt mehr für ihre Lösung auf ». Die Weiterführung dieser Überlegung zu einem Produzenten, selbst wenn sein Vieh in verschiedenen Betriebsstätten gehalten werde, sei selbstverständlich im Lichte der Heranziehung des Eigentümers der Tiere zur Verantwortung und der schrittweisen Zunahme der Umweltbelastung, die durch die großen Betriebe verursacht werde.

Daß die Basisabgabe zur Finanzierung der «Mestbank » diene, tue der vernünftigen Rechtfertigung des Unterschieds keinen Abbruch, denn die allgemeine Zielsetzung müsse nicht notwendigerweise die Zielsetzung der Tarifstruktur oder die Grundlage der Abgabe sein, da diese nicht nur eine finanzielle Funktion hätten, sondern auch eine Abschreckungs- oder Anreizfunktion.

A.17.2.3. Der Teil des Klagegrunds, der sich auf die sogenannte « rückwirkende Kraft » beziehe, entbehre einer faktischen Grundlage, denn Artikel 21 § 1 des Düngemitteldekrets sei am 1. Januar 1995 wirksam geworden, was aber nicht für die Bestimmung des abgabepflichtigen « Produzenten » im neuen Artikel 2 28° des Dekrets gelte, der erst am 1. Januar 1996 in Kraft getreten sei.

Nur die « Produzenten » im Sinne der ursprünglichen Definition dieses Begriffes kämen für die rückwirkende Anwendung von Artikel 21 des Düngemitteldekrets in Frage, was tatsächlich der Zielsetzung des Dekretgebers entspreche, die neue Abgaberegulierung auf Produzenten und Importeure zur Anwendung zu bringen, die 1995 tätig gewesen seien und 1996 keine Tätigkeit mehr ausgeübt hätten.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.17.3.1. Wenn auch annehmbar wäre, daß neben Finanzierungsgründen auch eine Abschreckungsabsicht der stufenweisen Basisabgabe zugrunde liegen könne, sei dennoch festzustellen, daß die Flämische Regierung keinerlei Argument anbreite, um die Sachdienlichkeit der Regelung hinsichtlich der dahinterstehenden Zielsetzung nachzuweisen: « Die Flämische Regierung bringt nämlich keinerlei Fakten vor, die den Beweis bieten, daß die verschiedenen Halter von Tieren, die einem einzigen Eigentümer gehören, in stärkerem Maße für die Überdüngung verantwortlich sind als die vergleichbaren Betriebsleiter, die die Eigentümer der Tiere sind ».

Durch die Zusammenlegung der Düngemittelproduktion auf der Grundlage des Eigentumsrechts an den Tieren würden die Betriebseinheiten mit Familienverbindungen und gesellschaftsrechtlichen Verbindungen gemeinsam mit den mit Integrationsverträgen arbeitenden Großbetrieben in die höheren Stufen der Basisabgabe gelangen und müßten sie eine Abgabe entrichten, die unverhältnismäßig hoch sei im Vergleich zur Grundzielsetzung, ungeachtet dessen, ob diese lediglich der Finanzierung der «Mestbank » diene oder auch andere Zielsetzungen verfolge.

A.17.3.2. Die klagenden Parteien nähmen zur Kenntnis, daß die rückwirkende Anwendung von Artikel 21

des Dekrets nur für die Produzenten im Sinne des ursprünglichen Düngemitteldekrets gelte.

Die rückwirkende Kraft werde nicht gerechtfertigt durch die Überlegung der Flämischen Regierung bezüglich der Produzenten, die 1996 keine Tätigkeit mehr ausüben würden, denn um auch die Produzenten und Importeure, die 1995 tätig gewesen seien, aber 1996 nicht mehr, der Abgabe zu unterwerfen, hätte es gereicht, eine Bestimmung vorzusehen, wonach diese Personen, und ausschließlich sie, 1996 für ihre Tätigkeiten im Jahr 1995 nach dem neuen System der Abgabe unterworfen würden. Hinsichtlich der rein zeitlichen Regelung sei eine Übergangsmaßnahme erforderlich gewesen, aber kein rückwirkendes Abgabesystem, das auch diejenigen treffe, die 1995 tätig gewesen seien und ihre Tätigkeit 1996 fortgesetzt hätten.

Hinsichtlich des neunten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.18.1. « *Verstoß* gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, die den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung enthalten;

Indem erstens Artikel 31 des Änderungsdekrets eine spezifische Übergangsregelung für bestehende Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einem noch anhängigen Antrag im Rahmen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) für eine Betriebsgenehmigung einführt, durch die eine unterschiedliche Behandlung in bezug auf die vergleichbare Kategorie anderer Betriebe entsteht und durch die die Höchstzahl der zu genehmigenden Tiere für die Kategorie der Betriebe, die unter die spezifische Übergangsregelung fallen, begrenzt wird auf die Zahlen, die für die Einstufung als Familienviehzüchtereie zugelassen werden;

Indem zweitens Artikel 31 des Änderungsdekrets bei wörtlicher Auslegung eine spezifische Übergangsregelung für bestimmte bestehende Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetriebe einführt, durch die bestehende, in Artikel 2 Absatz 2 \mathcal{P} des neuen Düngemitteldekrets vorgesehene Viehhaltungsbetriebe, die nicht von anhängigen AASO-Akten betroffen sind, einer spezifischen Übergangsregelung unterworfen werden, die für noch anhängige AASO-Akten eingeführt wurden;

Indem drittens Artikel 31 des Änderungsdekrets eine spezifische Übergangsregelung für bestehende Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einem noch anhängigen AASO-Antrag für eine Betriebsgenehmigung einführt, durch die bestehende Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetriebe, die sich hinsichtlich des neuen Düngemitteldekrets in der gleichen Situation befanden, ihre Genehmigung uneingeschränkt zugestanden bekommen oder nicht, je nach dem Eifer, mit dem die Behörden die Anträge bearbeitet haben;

Während erstens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien einer rechtmäßigen Zielsetzung dienen muß;

Und während im vorliegenden Fall ein Behandlungsunterschied zwischen bestehenden Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetrieben mit einem noch anhängigen AASO-Antrag für eine Betriebsgenehmigung und anderen Betrieben eingeführt wird, ohne daß eine rechtmäßige Zielsetzung für diesen Unterschied besteht;

Während zweitens der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien mit der rechtmäßigen Zielsetzung zu vereinbaren sein muß;

Und während im vorliegenden Fall der Behandlungsunterschied zwischen einem bestehenden Viehhaltungsbetriebe entsprechend Artikel 2 Absatz 2 \mathcal{P} des neuen Düngemitteldekrets und den anderen Betrieben (mit Ausnahme derjenigen, die noch einen AASO-Antrag anhängig haben) nicht mit der Zielsetzung zu vereinbaren ist, für die noch laufenden AASO-Akten eine Übergangsregelung zu organisieren;

Während drittens a) der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien im Lichte der betreffenden Zielsetzung sachdienlich sein muß;

Und während im vorliegenden Fall der Behandlungsunterschied zwischen einem bestehenden Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetrieb mit einem noch anhängigen AASO-Antrag und den anderen

Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetrieben nicht sachdienlich ist im Hinblick auf die Einschränkung des zu genehmigenden Viehbestandes;

Während drittens b) der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorschreibt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Kategorien verhältnismäßig sein muß;

Und während im vorliegenden Fall der Behandlungsunterschied zwischen einem bestehenden Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetrieb mit einem noch anhängigen AASO-Antrag und den anderen Viehhaltungs- und Landwirtschaftsbetrieben offensichtlich undeutlich ist. »

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.18.2. Im letzten Klagegrund werde angeführt, Artikel 31 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, da eine Rechtfertigung für die durch diesen Artikel eingeführte Übergangsregelung fehle.

Diese Regelung beruhe auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Es sei nämlich nicht vertretbar gewesen, die Viehhaltungsbetriebe auszuschließen, die aus Verfahrensgründen noch nicht über eine Betriebsgenehmigung verfügten.

Es sei nicht einzusehen, daß diese Zielsetzung nicht rechtmäßig sein soll. Im übrigen sei nicht ganz deutlich, ob die klagenden Parteien die Übergangsregelung beanstanden oder deren flexible Anpassung anstreben würden.

Hierbei sei anzumerken, daß das Fehlen eines Übergangsrechts, *a fortiori* das Fehlen eines noch flexibleren Übergangsrechts, nur schwer als ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ausgelegt werden könne.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

A.18.3. Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei hier nicht sachdienlich, da das neue Dekret nicht in die Akten eingreife, bei denen ein Antrag auf Genehmigung gemäß den AASO-Bestimmungen anhängig sei, und die anhängigen Akten gemäß den alten Bestimmungen hätten abgeschlossen werden können.

Die klagenden Parteien würden nicht anfechten, daß das Dekret keine allgemeine Übergangsregelung enthalte für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Dekrets eingereicht worden seien.

Sie würden sich nur wenden « gegen die spezifische Übergangsregelung, die für eine bestimmte Kategorie von Betrieben eingeführt wird, auf die die Bestimmungen des neuen Düngemitteldekrets nicht Anwendung finden, wobei aber die angefochtene Bestimmung zu Unrecht diesen Eindruck erweckt, und wodurch die spezifische Übergangsregelung auf einem ineffizienten Unterscheidungskriterium beruht und zu einer offensichtlich willkürlichen Behandlung dieser Betriebskategorie führt ».

Die klagenden Parteien würden feststellen, daß die Gegenpartei ihre Beschwerde nicht widerlege.

Interventionsschriftsatz der VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector

A.19. Die Vereinigung trete bei zur Unterstützung der Klage auf Nichtigklärung in der Sache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 978.

Interventionsschriftsatz von F. Leenaerts und anderen

A.20. Die intervenierenden Parteien würden sich das Recht vorbehalten, ihre Argumente und Klagegründe in einem Erwiderungsschriftsatz zu formulieren.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

Was die Zulässigkeit der durch Rechtspersonen erhobenen Klagen betrifft

B.1. Jene klagenden Parteien, die Rechtspersonen sind, haben dem Hof den Beweis der Veröffentlichung ihrer Satzung im *Belgischen Staatsblatt* und der Beschlüsse, vor Gericht aufzutreten, entweder als Anlage zu den Klageschriften oder mit dem kurz darauf verschickten Brief vom 15. Juli 1996 zugesandt.

Die Einrede der Flämischen Regierung in bezug auf die Nichtbeachtung von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wird abgewiesen.

Was das Interesse der klagenden Parteien betrifft

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.2.3. Die Flämische Regierung führt eine Einrede der Unzulässigkeit an, mit der Begründung, daß die klagenden Parteien als Nicht-Familienviehzüchtereien - oder als Vereinigungen, die für die Interessen von Nicht-Familienviehzüchtereien eintreten - nicht unmittelbar oder ungünstig durch die

angefochtenen Bestimmungen, die Vorzugsnormen zugunsten der Familienviehzüchtereien enthalten, betroffen seien.

Die klagenden Parteien haben ein Interesse an der Nichtigerklärung der Vorzugsnormen, die im Falle der Nichtigerklärung den Wettbewerbsvorteil hinfällig werden lassen, den die Familienviehzüchtereien aus der für sie vorteilhafteren Regelung entnehmen. Außerdem erhalten die klagenden Parteien im Falle einer Nichtigerklärung eine Möglichkeit, eine andere, für sie günstigere Regelung zu erzielen.

B.2.4. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974, die auf ihre Eigenschaft als Betreiber eines Viehhaltungsbetriebes mit einer Genehmigung zur Einstellung von 2.400 Tieren verweist, so daß sie nicht als Familienviehzüchtereie - mit den durch die angefochtenen Bestimmungen damit verbundenen Vorteilen - gilt und den schärferen Bestimmungen über die Ausbringung von Düngemitteln tierischer Herkunft unterliegt, weist hinlänglich das erforderliche Interesse nach.

B.2.5. Die VoE Beroepsvereniging van de Mengvoederfabrikanten (nachstehend VoE Bemefa genannt), die erste klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978, wurde 1944 gegründet und verteidigt mit konkreten Tätigkeiten und in beständiger Weise die beruflichen Interessen der Hersteller von Mischfutter, dies gemäß ihrem Vereinigungszweck.

Die Vereinigung führt an, daß das Dekret durch die Gesamtheit seiner Bestimmungen die vorgenannten Hersteller künftig verpflichte, ihren Beruf unter viel ungünstigeren Umständen auszuüben, da ihnen schwere Verwaltungsaufgaben erteilt würden, da sie höhere Abgaben zahlen müßten und da sie nicht mehr frei handeln könnten, unter anderem beim Vertrieb, beim Transport und beim Verarbeiten von Düngemitteln tierischer Herkunft.

Somit weist die VoE Bemefa das erforderliche Interesse nach.

B.2.6. Die VoE Overlegcentrum voor Agrarische Toeleverings-, Producerende en Verwerkende Ondernemingen (nachstehend VoE Ocató genannt), die zweite klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978, hat gemäß ihrer Satzung - die 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde - den Zweck, eine wirtschaftlich lebensfähige Landwirt-

schaft in Flandern zu sichern.

Die Vereinigung verteidigt mit konkreten und beständigen Tätigkeiten die kollektiven Interessen der Unternehmen aus dem Agrarsektor der Zulieferung, Produktion und Verarbeitung, die keine Familienviehzüchtereien sind und durch die angefochtenen Bestimmungen Maßnahmen der Verringerung des Viehbestandes, teureren Methoden der Düngemittelausbringung und höheren Abgaben unterworfen werden.

Somit weist die VoE Ocato das erforderliche Interesse nach.

B.2.7. Die VoE Vereniging Varkenshouders (nachstehend VoE Veva genannt), die dritte klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978, vertritt seit 1992 die Interessen der Schweinehalter gemäß ihrem Vereinigungszweck.

Die VoE Veva führt an, daß die gesamten Dekretsbestimmungen dazu führen, daß die Schweinehalter verpflichtet werden, ihren Beruf unter viel ungünstigeren Umständen auszuüben, unter anderem durch schwerere Verwaltungsaufgaben und die Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten.

Somit weist die VoE Veva das erforderliche Interesse nach.

B.2.8. Die vierte bis einschließlich elfte klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978, die auf ihre Eigenschaft als Handelsgesellschaften oder natürliche Personen verweisen, die Viehhaltungsbetriebe führen, aber nicht die Anforderungen des Dekrets erfüllen, um als Familienviehzüchtereien - mit den durch die angefochtenen Bestimmungen damit verbundenen Vorteilen - anerkannt zu werden, und den strengeren Bestimmungen über die Ausbringung von Düngemitteln tierischer Herkunft unterliegen, weisen hinlänglich das erforderliche Interesse nach.

B.3. Die Einreden wegen Interessenmangels werden abgewiesen.

Was das Interesse der intervenierenden Parteien betrifft

B.4.1. Gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gilt jeder, der rechtzeitig einen Schriftsatz einreicht und ein Interesse nachweist, als Partei in dem Streitfall.

B.4.2. Die VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector erklärt, zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 eingereicht wurde, zu intervenieren im Interesse ihrer Mitglieder, die belgische Hersteller und Importeure von Kunstmilch oder belgische Kälberschlachthöfe sind und mehr als 90 Prozent der Herstellung und Einfuhr von Kunstmilch sowie der Kälberschlachtung darstellen.

Gemäß der Vereinigung führt das Dekret vom 20. Dezember 1995 zu einer Reform des Kälbersektors, so daß die von ihr verteidigten kollektiven Interessen unmittelbar und ungünstig betroffen wären.

Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 1995 beziehen sich nicht auf die Produktion oder Einfuhr von Kunstmilch und ebenfalls nicht auf das Schlachten von Kälbern; sie sind an sich nicht geeignet, um die Interessen der intervenierenden Partei unmittelbar zu beeinträchtigen.

Die Interventionsklage der VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector ist in Ermangelung des erforderlichen Interesses nicht zulässig.

B.4.3. In ihrer Eigenschaft als Viehzüchter, die aufgrund der Anzahl der genehmigten Tiere nicht als Familienviehzüchtereie anerkannt werden, weisen die intervenierenden Parteien F. Leenaerts und andere das erforderliche Interesse an der Intervention in der Sache nach, indem sie anprangern, daß sie diskriminiert werden im Vergleich zu den Betrieben, die durch die angefochtenen Bestimmungen als Familienviehzüchtereieen angesehen werden.

Die von der Flämischen Regierung angeführte Einrede der Unzulässigkeit bezüglich der Intervention von F. Leenaerts und anderen wird abgewiesen.

In bezug auf den Umfang der Klage

B.5. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die Klagen nicht zulässig seien, insofern andere als gesetzliche Normen angefochten würden.

Bei der Prüfung der Klagegründe, die gegen bestimmte Artikel des Dekrets in Verbindung mit den in Ausführung dieser Artikel herausgegebenen Erlassen oder gegen die Ausführungserlasse selbst gerichtet sind, kann der Hof nicht die Beschwerden berücksichtigen, die sich auf Ausführungserlasse, nicht aber auf die Dekretsbestimmungen beziehen.

B.6. Der Hof muß den Umfang der Klage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschriften bestimmen.

Die klagenden Parteien verlangen die Nichtigkeitklärung der in ihrer Klageschrift angeführten und in ihrem Erwidierungsschriftsatz erläuterten Bestandteile (siehe A.7.2) des Dekrets vom 20. Dezember 1995 und hilfsweise dessen völlige Nichtigkeitklärung, insofern die Nichtigkeitklärung der ausdrücklich angefochtenen Bestimmungen notwendigerweise die völlige Nichtigkeitklärung zur Folge hat.

Der Hof kann nur die Nichtigkeitklärung von ausdrücklich angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen beschließen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls die Nichtigkeitklärung von Bestimmungen, die nicht angefochten wurden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

Zur Hauptsache

In bezug auf die Zuständigkeit des Flämischen Dekretgebers

B.7.1. In der Hauptsache führen die Klagegründe die Verletzung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an, dies im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen oder nicht, aber in bestimmten Teilen des zweiten und dritten Klagegrunds und im sechsten Klagegrund die in der Rechtssache mit Geschäfts-

verzeichnisnummer 978 angeführt werden, wird auch die Zuständigkeit des flämischen Dekretgebers zur Annahme des Dekrets vom 20. Dezember 1995 in Frage gestellt.

B.7.2. Die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsregeln muß vor der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stattfinden.

B.8. Die Beschwerden bezüglich der Zuständigkeit sind als solche anzusehen, die den Verstoß der Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 39 der Verfassung und Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere Artikel 6 § 1 II, V und VI Absätze 3 und 5 geltend machen.

B.9.1. Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 ersetzt wurde, besagt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung [jetzt Artikel 39] bezieht, sind:

[...]

II. Was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

1° Der Umweltschutz, u.a. der Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verunreinigung und Belastung, sowie die Bekämpfung der Lärmbelästigung;

[...] »

B.9.2. Das angefochtene Dekret vom 20. Dezember 1995 ändert das Dekret vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel ab, das eine Reihe von Maßnahmen enthält, die dazu dienen, die Umweltverschmutzung durch übermäßige Ausbringung von Düngemitteln zu verhindern oder zu verringern, indem die Produktion und die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere tierischer Herkunft, unter Kontrolle gebracht und die Düngemittelüberschüsse beseitigt werden.

B.9.3. Der flämische Dekretgeber ist befugt, solche Maßnahmen zu erlassen aufgrund des obengenannten Artikels 6 § 1 II 1°.

B.10.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 führen an, daß gegen Artikel 6 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung verstoßen

worden sei, indem das angefochtene Dekret unter dem Deckmantel einer Umweltregelung die bestehende Agrarstruktur umstrukturiere und auf unverhältnismäßige Weise die föderale Zuständigkeit für die Landwirtschaftspolitik durchkreuze.

B.10.2. Die Regionen sind aufgrund von Artikel 6 § 1 V des obengenannten Sondergesetzes für bestimmte Aspekte der Landwirtschaft zuständig. Die anderen Aspekte der Landwirtschaftspolitik wurden ihnen nicht übertragen und gehören daher weiterhin zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde.

Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 1991, das durch das angefochtene Dekret (nachstehend das neue Düngemitteldekret genannt) abgeändert wurde, besagt ausdrücklich, daß es den « Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung infolge der Produktion und Verwendung von Düngemitteln » bezweckt.

Das neue Düngemitteldekret beruht weitgehend auf Erwägungen der Umweltpolitik.

Eine zielstrebige Umweltpolitik setzt notwendigerweise voraus, daß Tätigkeiten, die eine Umweltbelastung verursachen, kontrolliert und geregelt werden. Der Umstand, daß die durch das Dekret auferlegten Verpflichtungen eine direkte oder indirekte Auswirkung auf den Agrarsektor haben können, bedeutet nicht, daß der Dekretgeber seine Befugnis überschritten hat. Gemäß Artikel 6 § 3bis 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 muß jedoch eine Konzertierung zwischen den betreffenden Regierungen und der Föderalbehörde über die Maßnahmen, die sich auf die Landwirtschaftspolitik auswirken, stattfinden, doch diese Bestimmung beläßt unter Berücksichtigung dieses Vorbehaltes die Entscheidungsbefugnis bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen bei der Region, das heißt der in dieser Sache zuständigen Behörde. Der Dekretgeber würde seine Befugnis nur überschreiten, wenn die auferlegten Einschränkungen dergestalt wären, daß es dem föderalen Gesetzgeber unmöglich wäre, seine Befugnisse in der Landwirtschaftspolitik auszuüben.

Gemäß den Vorarbeiten bezweckt das angefochtene Dekret, « das ursprüngliche Düngemitteldekret von 1991 einerseits den neuen Erkenntnissen und andererseits den umweltbezogenen Zielsetzungen anzupassen » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 2).

Die grundlegendste Änderung ist die Einführung eines Anerkennungsverfahrens für Familienviehzüchtereien, mit dem eine Reihe von Maßnahmen verbunden sind (Genehmigungsregeln, Regelwerk zur Ableitung der Düngemittel, eine gezielte Anwendung der gebietsbezogenen Verschärfungen entsprechend den Zielsetzungen), die den Familienviehzüchtereien gegenüber den industriellen Viehhaltungsbetrieben Vorteile bringen sollen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, SS. 2-3).

B.10.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 führen ferner an, daß « die unterschiedliche Behandlung von bestimmten Familienviehzüchtereien und den anderen Viehhaltungsbetrieben zu einer Agrarreform führt, für die der flämische Dekretgeber nicht zuständig ist » (dritter Klagegrund, erster Teil) und daß der Dekretgeber « in Form von Umweltbestimmungen die bestehende Agrarstruktur reformiert » (sechster Klagegrund).

Gemäß der Begründung des Entwurfs, der dem angefochtenen Dekret zugrunde liegt (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 6) wurde der Begriff der Familienviehzüchtereie eingeführt,

« um Betrieben, die in bezug auf Größe, Führung, Bodengebundenheit, Kapitalstruktur und finanzielle Verantwortung einen familiären Charakter haben, bestimmte Vorteile gegenüber größeren und/oder integrierten Betrieben zu gewähren, dies gemäß der Entscheidung der Flämischen Regierung vom 29. September 1993 (bezüglich des 'mestactieplan'). Diese positive Diskriminierung hat sowohl soziale als auch umwelttechnische Ursachen.

Aus der Studie, die von der ALT [Verwaltung für Landwirtschaft und Gartenbau des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, Bereich Wirtschaft, Beschäftigung, Innere Angelegenheiten und Landwirtschaft] im Auftrag des Ministerpräsidenten durchgeführt wurde, geht nämlich hervor, daß die Familienviehzüchtereien 70 Prozent der Phosphatproduktion bewirken, während sie nur für 50 Prozent der Düngemittelüberschüsse verantwortlich sind. Die Nicht-Familienviehzüchtereien sind mit nur 30 Prozent der Produktion verantwortlich für 50 Prozent der Überschüsse und somit potentiell größere Umweltverschmutzer ».

Die Flämische Regierung legt zwei ergänzende Studien zu der ALT-Studie vor, mit denen unter Berücksichtigung der ergänzenden statistischen Daten und der angepaßten Kriterien für Familienviehzüchtereien der von den klagenden Parteien bestrittene Ausgangspunkt, daß Familienviehzüchtereien umweltfreundlicher sind, weil sie im Verhältnis bedeutend weniger für Düngemittelüberschüsse verantwortlich sind, bestätigt wird (siehe A.9.3.3).

Aus den Graphiken Nrn. 7 bis 10 des im Dezember 1995 auf den neuesten Stand gebrachten ergänzenden Berichts zur ALT-Studie kann man entnehmen, daß die Familienviehzüchtereien, die etwa drei Viertel der Gesamtzahl der Viehhaltungsbetriebe darstellen, für die Hälfte der Düngemittelüberschüsse verantwortlich sind und daß die übrigen Viehhaltungsbetriebe die andere Hälfte der Überschüsse verursachen. Die klagenden Parteien erwidern, daß für verschiedene Arten von Familienviehzüchtereien der Anteil an der Düngemittelproduktion und der Anteil an den Düngemittelüberschüssen vergleichbar sei, aber sie widerlegen nicht, daß die Familienviehzüchtereien im Verhältnis bedeutend weniger verantwortlich sind für das Problem der Düngemittelüberschüsse.

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, daß der Dekretgeber bei der Annahme einer Vorzugsregelung für die Familienviehzüchtereien vernünftigerweise von der Auffassung ausgehen konnte, daß diese Art von Betrieben in umwelttechnischer Hinsicht bessere Garantien bieten und daß die positiven Maßnahmen bezüglich der Familienviehzüchtereien in den Rahmen der Umweltpolitik fallen, für die die Regionen zuständig sind.

B.10.4. Es ist jedoch noch zu prüfen, ob der Dekretgeber nicht in unverhältnismäßiger Weise die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers in bezug auf die Landwirtschaft beeinträchtigt hat.

Die durch Artikel 6 § 3*bis* des Sondergesetzes vorgeschriebene Konzertierung zwischen der Flämischen Regierung und der Föderalbehörde über die Maßnahmen, die sich auf die Landwirtschaftspolitik auswirken, hat stattgefunden (siehe *Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 3), und es ist nicht ersichtlich, daß die Föderalbehörde Beschwerden bezüglich der Zuständigkeit geäußert hat.

Man kann nicht annehmen, daß die Politik des Dekretgebers zugunsten der Familienviehzüchtereien die Landwirtschaftspolitik der Föderalbehörde durchkreuzt, da auch der föderale Gesetzgeber die Aufrechterhaltung dieser Art von Betrieben anstrebt, wie aus dem Gesetz vom 4. Februar 1987 über die Niederlassung industrieller Viehhaltungsbetriebe hervorgeht.

B.11. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 auch an, daß die Bestimmungen über Familienviehzüchtereien von Artikel 2*bis* des neuen Düngemitteldekrets und die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 10^o und

28°, in denen die Begriffe « Betrieb » und « Produzent » definiert sind, gegen die föderale Zuständigkeit im Bereich des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts und des bürgerlichen Rechts verstoßen würden.

Insofern der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber nichts anderes darüber bestimmt haben, muß davon ausgegangen werden, daß sie den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Zuständigkeit zur Herausgabe von Regeln, die mit den ihnen übertragenen Sachbereichen verbunden sind, zugewiesen haben. Außer im Falle anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die gesamte Politik auf dem Gebiet der von ihm übertragenen Sachbereiche den Gemeinschaften und den Regionen zugewiesen.

Indem der Dekretgeber in Artikel 2*bis* § 2 1° b) Gedankenstrich 1 bestimmt hat, daß ein Produzent, der eine juristische Person ist und als Familienviehzüchtereier anerkannt werden möchte, die Form « einer landwirtschaftlichen Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1979 zur Einführung der landwirtschaftlichen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß den Artikeln 1832 ff. des Zivilgesetzbuches » haben müssen, hat er in keiner Weise bezweckt, das föderale Gesellschaftsrecht zu ändern.

Aus der Verwendung des Begriffs « Personengesellschaft », der angewandt wird, um einen Unterschied zu Kapitalgesellschaften vorzunehmen, kann nicht abgeleitet werden, daß der Dekretgeber eine neue Kategorie von Gesellschaften einführen wollte. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, daß der Dekretgeber auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts berücksichtigt hat, abgeleitet werden, daß er diesen die Rechtspersönlichkeit verleihen wollte.

Indem der Dekretgeber bei der Festlegung der Bedingungen, die ein Betrieb erfüllen muß, um als Familienviehzüchtereier berücksichtigt zu werden, auf Begriffe aus dem Handels-, Gesellschafts- oder bürgerlichen Recht verwiesen hat, hat er weder eine bürgerrechtliche Regelung verabschiedet noch eine das Handels- oder Gesellschaftsrecht betreffende Bestimmung angenommen, die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten ist, und folglich der föderalen Zuständigkeit nicht Abbruch getan.

B.12. In der Darlegung ihres sechsten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 ferner an, daß «die Entscheidung für Preisgarantieverträge und die Förderung eines Sektors aus der integrierten Viehhaltung [...] einen unverhältnismäßigen Eingriff in die föderale Befugnis auf dem Gebiet der Preis- und Einkommenspolitik darstellen».

Der Umstand, daß der Dekretgeber bei der Festlegung der Bedingungen zur Berücksichtigung als Familienviehzüchtereien bestimmten faktischen oder rechtlichen Situationen Rechnung trägt, nämlich dem Vorhandensein von Preisgarantieverträgen oder nicht, kann nicht als ein Eingriff in die Befugnisse bezüglich der Preis- und Einkommenspolitik betrachtet werden, die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Föderalbehörde vorbehalten sind.

B.13.1. In ihrem zweiten, dritten und sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 schließlich die Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit an.

B.13.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind. »

Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit ausgelegt werden. Der zuständige Gesetzgeber kann dazu veranlaßt werden - sei es im Wirtschaftssektor oder in anderen Sektoren -, die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen und Unternehmen einzuschränken, was sich notwendigerweise auf die Handels- und Gewerbefreiheit auswirkt. Die Regionen würden nur gegen die Handels- und Gewerbefreiheit im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen, wenn sie diese Freiheit einschränken würden, ohne daß hierzu irgendeine Notwendigkeit besteht, oder wenn diese Einschränkung eindeutig nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen oder den Grundsatz in solcher Weise beeinträchtigen würde, daß die Wirtschafts- und Währungsunion dadurch bedroht wäre.

B.13.3. Dem zweiten Klagegrund zufolge wird gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen, indem der Dekretgeber in Artikel *2bis* § 2 1° b) des neuen Düngemitteldekrets in einschränkender Weise festlegt, welche Gesellschaftsformen als Familienviehzüchtereien in Frage kommen, so daß insbesondere die Aktiengesellschaften ausgeschlossen würden, und indem der Dekretgeber in Artikel *2bis* § 2 5° vorschreibt, daß der Betrieb 100 Prozent des Eigentumstitels am beweglichen Kapital und am von der Bestimmung her unbeweglichen Kapital besitzen muß, so wie die Eigentumstitel oder die Pacht der Gebäude, so daß den Familienviehzüchtereien *de facto* ein Verbot des Leasings und der Miete der Betriebsausrüstung auferlegt werden würde.

Der Dekretgeber wollte den Eigentümer der Tiere zur Verantwortung ziehen und den Betrieben, die in bezug auf Größe, Führung, Bodengebundenheit, Kapitalstruktur und finanzielle Verantwortung einen familiären Charakter haben, bestimmte Vorteile gegenüber größeren und/oder integrierten Betrieben gewähren (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, SS. 4 und 6, und ebenda, Nr. 148-3, SS. 17 und 19-22).

Es ist nicht unvernünftig, daß der Dekretgeber, um den familiären Charakter der Familienviehzüchtereien zu sichern, nur die landwirtschaftlichen Gesellschaften, Personengesellschaften, Einmanngesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Artikel *2bis* § 2 1° b) Gedankenstrich 1) berücksichtigt hat. Im übrigen stimmen die Funktionsbedingungen der obengenannten Gesellschaftsformen eher mit den anderen Bedingungen überein, die für Familienviehzüchtereien gestellt werden.

Der Umstand, daß die Aktiengesellschaft, in der die Aktien grundsätzlich unbegrenzt übertragbar sind, hierbei nicht berücksichtigt wurde, ist im vorliegenden Fall keine unverhältnismäßige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit.

Es ist ebensogut zu rechtfertigen, daß der Dekretgeber die in Artikel *2bis* § 2 5° des neuen Düngemitteldekrets vorgesehene Eigentumsbedingung angenommen hat. Der Umstand, daß Vertragsformen wie Leasing und Miete der Betriebsausrüstung hierbei ausgeschlossen werden, steht nicht im Mißverhältnis zu der Zielsetzung und somit nicht im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit.

B.13.4.1. In ihrem sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 schließlich den Verstoß gegen die « Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit » an, jedoch ohne näher zu erwähnen, gegen welche der angefochtenen Bestimmungen sich diese Beschwerde richtet.

Bei der Darlegung des Klagegrunds erklären die klagenden Parteien, ihre Beschwerde « durch eine Analyse von Artikel 2 10° des neuen Düngemitteldekrets zu konkretisieren », und im übrigen schlußfolgern sie, daß « gleichartige Beschwerden gegen die angefochtenen Bestimmungen insgesamt vorgebracht werden ».

B.13.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Abgesehen von der Beschwerde gegen Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets ist der Klagegrund in Ermangelung einer genauen Angabe der angefochtenen Bestimmungen, auf die sich der Klagegrund bezieht, und der Angabe dessen, in welcher Hinsicht sie gegen die Zuständigkeitsregeln verstoßen, zu ungenau, um berücksichtigt zu werden.

B.13.4.3. Was den obengenannten Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets betrifft, führen die klagenden Parteien an, aus der Bestimmung, wonach « Unternehmen, zwischen denen rechtliche oder faktische Bindungen im Bereich der Personen und/oder des Kapitals und/oder der Betriebsführung bestehen », als ein einziger Betrieb zu betrachten sind, ergebe sich, « daß Betriebe, die mit einem Integrationsvertrag arbeiten, bei dem ein Integrator eine Preisgarantie verleiht, nicht als Familienviehzüchtereien eingestuft werden können ».

In Artikel 2bis § 2 5° a), *in fine* des neuen Düngemitteldekrets wird ausdrücklich eine Ausnahme gemacht für Verträge mit vorher garantierten Abnahmepreisen, womit die sogenannten Preisgarantieverträge gemeint sind. Diese Bestimmung soll bedeutungslos sein, wenn Artikel 2 Absatz 2 10° die Tragweite haben sollte, die die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 ihm verleihen.

Dieser Teil des sechsten Klagegrunds entbehrt einer faktischen Grundlage.

B.14. Die Teile des Klagegrunds, die die Zuständigkeit des Dekretgebers zur Annahme des angefochtenen Dekrets in Frage stellen, werden abgewiesen.

Hinsichtlich der Klagegründe, in denen eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht wird

B.15. Die klagenden Parteien führen an, daß den Viehhaltungsbetrieben, die nicht die in Artikel 2bis des neuen Düngemitteldekrets vorgesehenen Bedingungen für die Anerkennung als Familienviehzüchtereie erfüllen, in mancherlei Hinsicht durch das angefochtene Dekret schwerere Verpflichtungen auferlegt würden, so daß sie im Vergleich zu den Familienviehzüchtereieen diskriminiert würden.

B.16. Artikel 2bis des neuen Düngemitteldekrets lautet:

« § 1. Ein Betrieb, in dem Vieh gehalten wird, kann im Hinblick auf die Anwendung dieses Dekrets als Familienviehzüchtereie anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt jedes Jahr auf der Grundlage der in Artikel 3 § 1 vorgesehenen Erklärung.

§ 2. Zur Anerkennung als Familienviehzüchtereie müssen gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt werden:

1° Was den Produzenten betrifft:

- a) Wenn der Produzent eine natürliche Person ist, muß er folgende Bedingungen erfüllen:
- den Betrieb hauptberuflich führen und insbesondere aus dem Betrieb ein Einkommen erwirtschaften, das 50 % oder mehr seines Arbeitseinkommens ausmacht, und für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebs weniger als 50 % seiner gesamten Arbeitszeit aufwenden;
 - für die Fütterung und Pflege des Viehs, dessen Eigentümer er ist, verantwortlich sein;
 - auf Dauer kein anderes Vieh füttern oder pflegen als dasjenige, dessen Eigentümer er ist;
 - innerhalb der letzten 5 Jahre nicht wegen einer falschen Erklärung im Zusammenhang mit den Anerkennungsbedingungen der Familienviehzüchtereie verurteilt worden sein;
- b) Wenn der Produzent eine juristische Person ist, muß er folgende Bedingungen erfüllen:
- die juristische Person hat die Form einer landwirtschaftlichen Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1979 zur Einführung der landwirtschaftlichen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der Artikel 1832 ff. des Zivilgesetzbuches;
 - die juristische Person hat gemäß ihrer Satzung als Gesellschaftszweck den Betrieb eines

landwirtschaftlichen Anwesens im Hinblick auf die Erzeugung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, die hauptsächlich für den Verkauf bestimmt sind;

- die Gesellschafter sind natürliche Personen;
- die Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft lauten auf den Namen;
- die mit der tagtäglichen Führung beauftragte Person:
 - wendet wenigstens 50 % ihrer Arbeitszeit für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb auf und erwirtschaftet wenigstens 50 % ihres Arbeitseinkommens aus dieser Tätigkeit;
 - ist verantwortlich für die Fütterung und Pflege des Viehs, dessen Eigentümer die juristische Person ist;
 - füttert oder pflegt nicht auf Dauer andere Tiere als diejenigen, deren Eigentümer die juristische Person ist;
 - ist in den letzten 5 Jahren nicht wegen einer falschen Erklärung im Zusammenhang mit den Anerkennungsbedingungen als Familienviehzüchtereier verurteilt worden;
 - wenigstens 51 % der Aktien oder Geschäftsanteile sind Eigentum der Person, die mit der tagtäglichen Betriebsführung beauftragt ist, oder von Mitgliedern ihres Haushalts; diese Bedingung gilt nicht für die landwirtschaftliche Gesellschaft;
 - die Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer, die nicht mit der tagtäglichen Betriebsführung beauftragt sind, sind natürliche Personen und gehören zum Haushalt der natürlichen Person, die mit der tagtäglichen Betriebsführung beauftragt ist;
 - hat in den letzten 5 Jahren keine Erklärung im Zusammenhang mit den Anerkennungsbedingungen der Familienviehzüchtereier abgegeben, die durch die 'Mestbank' als falsch angesehen wurde;
 - nach Möglichkeit wird die Einhaltung der obenerwähnten Bedingungen durch eine Satzungsbestimmung gewährleistet;
- c) Wenn der Produzent aus mehreren natürlichen Personen besteht, ist vorgeschrieben, daß:
 - jede der mit der tagtäglichen Führung beauftragten Personen die unter a) angeführten Bedingungen erfüllt;
 - die mit der tagtäglichen Führung beauftragten Personen zum selben Haushalt gehören;
- d) Wenn der Produzent aus mehreren juristischen Personen besteht, ist vorgeschrieben, daß:
 - jede juristische Person die unter b) angeführten Bedingungen erfüllt;
 - die mit der tagtäglichen Führung beauftragten Personen zum selben Haushalt gehören;

2° Der Viehbesatz muß folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) die Jahresproduktion des Betriebs beläuft sich auf mindestens 300 kg Diphosphorpentoxid;
- b) die Zahl der im Betrieb zugelassenen Tiere darf für jede der nachstehend angeführten Tierarten zu keinem Zeitpunkt höher sein als:
 - im Schweinesektor: ein geschlossener Schweinehaltungsbetrieb mit 200 Säuen und den dazugehörigen Mastschweinen; oder ein nicht geschlossener Schweinehaltungsbetrieb mit 1.500 Schweinen, die mehr als 10 Wochen alt sind;
 - im Milchviehsektor: 100 Milchkühe und das dazugehörige Jungvieh;
 - im Mastviehsektor: 300 Stück Fleischvieh von mehr als 6 Monaten;
 - im Kälbersektor: 600 entwöhnte Tiere;
 - im Geflügelsektor: 70.000 Stück Geflügel von mehr als 3 Wochen;
- c) die Summe von $(A1/200 \text{ oder } A2/1500) + B/100 + C/300 + D/600 + E/70.000$ muß zu jedem Zeitpunkt kleiner oder gleich hoch sein wie Eins, wenn mehrere Tierarten in dem Betrieb vorkommen. Hierbei entspricht A1 für einen geschlossenen Schweinehaltungsbetrieb der Anzahl Säue ohne die dazugehörigen Mastschweine, A2 für einen nicht geschlossenen Schweinehaltungsbetrieb der Anzahl Schweine über 10 Wochen, B der Anzahl Milchkühe ohne das dazugehörige Jungvieh, C der Stückzahl Fleischvieh über 6 Monaten, D der Anzahl entwöhnter Kälber, E der

Stückzahl Geflügel über 3 Wochen, die im Betrieb gehalten werden;

d) als Übergangsmaßnahme wird bis zum 31. Dezember 1999 in Abweichung von den Bestimmungen b) und c) davon ausgegangen, daß die Bedingung bezüglich des maximalen Viehbesatzes eingehalten wurde, wenn der Viehbesatz entsprechend der Erklärung von 1995 geringer war als 1,5 mal die unter b) vorgesehene Höchstzahl oder kleiner ist als anderthalb entsprechend der unter c) angeführten Berechnung und in der Zwischenzeit nicht zugenommen hat;

e) in Abweichung von den Bestimmungen unter b) und c) wird davon ausgegangen, daß die in § 2 1° c) oder § 2 1° d) erwähnten Betriebe die Bedingung bezüglich des maximalen Viehbesatzes erfüllt haben, wenn dieser geringer ist als 1,5 mal die unter b) vorgesehene Höchstzahl oder kleiner ist als anderthalb entsprechend der unter c) angeführten Berechnung; die Zusammenlegung mit der unter d) vorgesehenen Übergangsmaßnahme ist ausgeschlossen;

3° Was die Möglichkeit des Ausbringens von Dünger auf den in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbauflächen betrifft:

a) muß diese in dem Milchviehsektor, dem Mastviehsektor, dem Schweinesektor und dem Kälbersektor ausreichen, um 25 % der Produktion von tierischem Dünger (MPP) auf dem Land auszubringen, dies unter Einhaltung der zulässigen Düngemengen entsprechend den Artikeln 14 und 15;

b) wird als Ausnahme für den Schweinesektor diese Bedingung bestehenden Schweinehaltungsbetrieben nicht auferlegt für die Produktionsmenge, die der 1993 angegebenen Anzahl Tiere entspricht;

c) wenn ein Betrieb mehrere Tierarten hält, gelten die Bedingungen pro Tierart gemäß a) und b);

4° Was die Beschäftigung von Personal betrifft: im Betrieb darf höchstens eine bezahlte vollwertige Arbeitskraft, die nicht zum Haushalt gehört, beschäftigt werden. Unter vollwertiger Arbeitskraft ist eine erwachsene Person zu verstehen, die nicht älter als 65 Jahre und voll arbeitsfähig ist sowie dem Betrieb ständig zur Verfügung steht;

5° In bezug auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Betriebs ist die Familienviehzüchtereier ein Betrieb, der 100 % der Eigentumstitel am beweglichen Kapital und am von der Bestimmung her unbeweglichen Kapital sowie die Eigentumstitel oder die Pacht der Gebäude besitzt.

Es wird davon ausgegangen, daß der Betrieb die Bedingung bezüglich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht erfüllt, wenn:

a) die Viehhaltung Gegenstand eines Viehpachtvertrags gemäß Kapitel IV von Titel VIII des Zivilgesetzbuches, einer Vereinbarung gemäß Artikel 2 4° des Pachtgesetzes oder eines Integrationsvertrags im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1976 über die vertikale Integration im Sektor der Tierproduktion, mit Ausnahme von Verträgen mit vorher garantierten Abnahmepreisen, ist;

b) der Produzent in bezug auf die Viehhaltung das erforderliche Zuchtmaterial und die notwendigen Rohstoffe nicht selbst gekauft hat oder diese beim Abnehmer des schlachtreifen Viehs gekauft hat, oder, falls dieser eine Gesellschaft ist, ein mit dem Abnehmer verbundenes Unternehmen im Sinne des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1976 über den Jahresabschluß der Unternehmen;

c) das Land oder die Gebäude, auf denen das Vieh gehalten wird, dem Betrieb nicht aufgrund eines Verkaufs- oder Pachtvertrags durch den Abnehmer des Viehs zur Verfügung gestellt wird, oder, falls dieser eine Gesellschaft ist, durch ein mit dem Abnehmer verbundenes Unternehmen im Sinne des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1975 über den Jahresabschluß der Unternehmen;

d) die aus der Haltung des betreffenden Viehs erzielten Einkünfte nach dem Pauschalssystem der Einkommensteuern erklärt oder besteuert werden unter Rubriken, die sich auf Lohnzüchtung,

Tiermast gegen Entgelt oder Tierhaltung in Pension beziehen;

e) die im Zusammenhang mit der Viehhaltung erzielten Einkünfte nach der Mehrwertsteuerregelung der Sonderregelung gemäß Artikel 2 § 1 2° des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für die landwirtschaftlichen Unternehmer im Hinblick auf die Mehrwertsteuer oder dem Tarif von 6 % für Dienstleistungen unterliegen. »

B.17. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18. Die Prüfung der Klagegründe erfordert eine Auseinandersetzung sowohl mit den ursprünglichen Zielsetzungen des Dekrets vom 23. Januar 1991 als auch mit den Zielsetzungen des Dekrets vom 20. Dezember 1995, die bereits in Teil III dieses Urteils wiedergegeben sind.

B.19.1. Zahlreiche Bestimmungen des neuen Düngemitteldekrets erlegen dem « Produzenten », der künftig als der « Eigentümer des auf einem Betrieb gehaltenen Viehs » (Artikel 2 Absatz 2 28°) bezeichnet wird, Verpflichtungen auf.

Auf diese Weise wollte der Dekretgeber den Eigentümer der Tiere zur Verantwortung heranziehen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 4, und ebenda, Nr. 148-3 SS. 17 und 19-22). Er konnte davon ausgehen, daß die Eigentümer der Tiere in noch stärkerem Maße als die Betreiber ausschlaggebend sind für die Anzahl Tiere und somit für die Größe des Viehbestandes in der Flämischen Region.

B.19.2. Durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 wird ein Unterschied zwischen zwei Kategorien von Viehhaltungsbetrieben eingeführt, wobei für die Betriebe, die die in Artikel 2*bis*

festgelegten Bedingungen erfüllen, unter bestimmten Aspekten günstigere Normen gelten.

« Der Begriff 'Familienviehzüchtereien' wird eingeführt, um Betrieben, die in bezug auf Größe, Führung, Bodengebundenheit, Kapitalstruktur und finanzielle Verantwortung einen familiären Charakter haben, bestimmte Vorteile gegenüber größeren und/oder integrierten Betrieben zu gewähren, dies gemäß der Entscheidung der Flämischen Regierung vom 29. September 1993 » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 6).

B.20. In den Vorarbeiten wird die Bevorteilung der Familienviehzüchtereien als eine Form der « positiven Diskriminierung » dargestellt (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 6, und ebenda, Nr. 148-3, S. 28).

Es ist zwar annehmbar, daß unter gewissen Umständen Ungleichheiten nicht unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sind, wenn sie gerade dazu dienen, eine bestehende Ungleichheit zu beheben. Damit solche korrigierenden Maßnahmen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, dürfen sie nur dann ergriffen werden, wenn sich eine deutliche Ungleichheit herausstellt und der Gesetzgeber deren Verschwinden als eine zu unterstützende Zielsetzung bezeichnet hat. Somit müssen die Maßnahmen zeitweiliger Art sein und wieder verschwinden, sobald das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel erreicht ist, und sie dürfen nicht die Rechte anderer in unnötiger Weise einschränken.

Im vorliegenden Fall kann die Begünstigung der Familienviehzüchtereien jedoch nicht als eine zeitweilige Maßnahme angesehen werden, die dazu dient, eine bestehende eindeutige Ungleichheit auszuräumen.

Die Maßnahmen zugunsten der Familienviehzüchtereien können daher nicht als eine Form von « positiver Diskriminierung », nämlich als eine korrigierende Ungleichheit, die als solche zulässig wäre, angesehen werden. Der Hof muß folglich die Frage, ob der Dekretgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachtet hat, anhand der von den Parteien angeführten Klagegründe genauer untersuchen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 974 und des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungs-

nummer 978

B.21.1. Die klagenden Parteien führen an, daß der Behandlungsunterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien nicht gerechtfertigt sei, weil der Unterschied zwischen den obengenannten Betriebskategorien nicht relevant sei zur Verwirklichung der in Artikel 2 des neuen Düngemitteldekrets beschriebenen Zielsetzung.

B.21.2. Bei der Prüfung der Zuständigkeit des Dekretgebers zur Verabschiedung der angefochtenen Bestimmungen hat sich bereits herausgestellt, daß der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß die Familienviehzüchtereien aus der Sicht des Umweltschutzes bessere Garantien bieten (B.10.2).

Daß eine andere Regelung, durch die sektorenbezogenen Unterschieden in stärkerem Maße Rechnung getragen würde, insbesondere entsprechend der Tierart und der Zuchtweise, umweltfreundlicher sein soll, wie die klagenden Parteien anführen, tut dem keinen Abbruch. Es steht dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel mit anderen gesetzlichen Maßnahmen verwirklicht werden kann, wenn die angefochtenen Maßnahmen innerhalb der Grenzen der Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers liegen und der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit standhalten.

B.21.3. Der Unterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien beruht einerseits auf der ausdrücklich in Artikel 2 des Dekrets formulierten Zielsetzung und andererseits auf wirtschaftlich-sozialen Erwägungen. Der Dekretgeber hat auch die rechtmäßigen Interessen der Viehhaltung gegenüber den Umweltinteressen sowie die wirtschaftlich-sozialen Aspekte angesichts der Familienviehzüchtereien berücksichtigt. Der angeprangerte Behandlungsunterschied ist daher auch gerechtfertigt durch die Sorge des Dekretgebers, die Lebensfähigkeit kleinerer, eigenständiger Betriebe mit geringerer Wirtschaftskraft nicht zu gefährden. Bei diesen Betrieben konnte er vernünftigerweise davon ausgehen, daß sie im Verhältnis weniger für die Düngemittelüberschüsse, die der Dekretgeber bekämpfen will, verantwortlich sind, zumal das Düngemittelproblem hauptsächlich auf die Industrialisierung und Intensivierung der integrierten Viehhaltung zurückzuführen ist (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, SS. 10-11, und *Ausf. Ber.*, Flämischer Rat, 15. Dezember 1995, SS. 459-460, 464 und 480).

Nichts hindert den Dekretgeber daran, außer der im Dekret formulierten Zielsetzung andere Ziele anzustreben, so wie sie aus den Vorarbeiten oder der spezifischen Beschaffenheit gewisser Maßnahmen hervorgehen.

B.21.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 merken an, daß der Begriff der Familienviehzüchtereien keine statistische Angabe sei und daß diese Betriebskategorie keine feste Größe habe.

Die in Artikel 2*bis* des neuen Düngemitteldekrets festgelegten Bedingungen dienen dazu, einen objektiven Unterschied zwischen den Familienviehzüchtereien und den Nicht-Familienviehzüchtereien einzuführen. Der Unterschied, daß Betriebe, die nicht in Frage kommen, im nachhinein doch als Familienviehzüchtereien anerkannt werden können, tut dem keinen Abbruch, da die Anerkennung jährlich erfolgt und die Betriebe sich anpassen können, um die Bedingungen zu erfüllen

Der Dekretgeber war sich dessen bewußt, daß die Zahl der Familienviehzüchtereien sich ändern kann, da Nicht-Familienviehzüchtereien sich umstrukturieren könnten. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wurde wiederholt auf die Bedeutung regelmäßiger Bewertungen hingewiesen, um die Normen anzupassen, falls sich herausstellen sollte, daß die ursprüngliche Zielsetzung nicht mit den angenommenen Maßnahmen zu erreichen sein würden (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 10; ebenda, Nr. 148-3, SS. 3, 9, 12, 17 und 25, und *Ausf. Ber.*, Flämischer Rat, 15. Dezember 1995, SS. 424, 438-439 und 485).

B.21.5. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß der angeprangerte Unterschied objektiv und vernünftigerweise im Lichte der Zielsetzung des angefochtenen Dekrets gerechtfertigt ist.

B.21.6. Da der Dekretgeber feststellt, daß die Nicht-Familienviehzüchtereien im Verhältnis eine größere Verantwortung für die Düngemittelüberschüsse tragen (siehe oben B.10.3), ist es nicht eindeutig unvernünftig, daß er ihnen im Verhältnis schwerere Auflagen macht.

B.21.7. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974 und der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 werden abgewiesen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974

B.22.1. Laut diesem Klagegrund ist der Unterschied hinsichtlich der Anzahl Tiere zwischen den verschiedenen Viehhaltungssektoren nicht relevant für die angestrebte Zielsetzung; die Düngemittelproduktion der für die einzelnen Sektoren angegebenen Tierzahlen sei nämlich sehr unterschiedlich. Insbesondere merkt die klagende Partei an, daß die Düngemittelproduktion in ihrem Betrieb mit 2.400 Schweinen bedeutend geringer sei als diejenige eines Geflügelhaltungsbetriebs mit 70.000 Tieren.

B.22.2. Um als Familienviehzüchtereie berücksichtigt zu werden, darf ein Betrieb nicht mehr Tiere haben als in Artikel 2bis § 2 2° b) des neuen Düngemitteldekrets festgelegt ist.

Bei der Festlegung dieser Höchstgrenzen hat der Dekretgeber der wirtschaftlichen Lebensfähigkeitsschwelle für einen Familienbetrieb und den jeweiligen Möglichkeiten der Bearbeitung und Verarbeitung entsprechend der Art der Düngemittel tierischer Herkunft und ihrer Handelsfähigkeit Rechnung getragen.

Der Vergleich zwischen Schweinehaltern und Geflügelhaltern ist nicht relevant, da gemäß den Vorarbeiten noch ein Markt für Geflügeldünger besteht, so daß sich das Problem des Absatzes dieser Düngemittel in geringerem Maße stellt (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, (Anlage) SS. 55-57, und *Ausf. Ber.*, Flämischer Rat, 15. Dezember 1995, S. 423).

Es ist nicht erkennbar, daß der Dekretgeber bei der Festlegung der Höchstzahl von Tieren zur Berücksichtigung als Familienviehzüchtereie einen willkürlichen Unterschied zwischen den einzelnen Viehhaltungssektoren gemacht hat.

B.22.3. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 974 wird abgewiesen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnis-

nummer 978

B.23. Mit Ausnahme der bereits behandelten Beschwerde bezüglich der Zuständigkeit macht der Klagegrund den Verstoß der Bestimmungen von Artikel 2bis § 2 1° bis 5° des neuen Düngemitteldekrets, in dem die Bedingungen festgelegt sind, um als Familienviehzüchtereier berücksichtigt zu werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend.

B.24. Zur Anerkennung als Familienviehzüchtereien kommen die Viehhaltungsbetriebe in Frage, die die in Artikel 2bis § 2 festgelegten Bedingungen bezüglich der Eigenschaft als Produzent, der Anzahl Tiere, der Verfügbarkeit von Kulturflächen, der Anzahl Arbeitnehmer und der wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Betriebs erfüllen.

B.25.1. Laut dem ersten Teil des Klagegrunds sind die Bedingungen bezüglich des Produzenten im Zusammenhang mit der Arbeitszeit und dem Arbeitseinkommen, um als Familienviehzüchtereier berücksichtigt zu werden, nicht vernünftigerweise gerechtfertigt in Anbetracht einer umwelttechnischen oder wirtschaftlich-sozialen Zielsetzung.

B.25.2. Die natürliche Person, die den Betrieb bewirtschaftet, oder, im Falle eines Produzenten, der eine juristische Person ist, die Person, der die tagtägliche Führung obliegt, muß wenigstens 50 % ihrer Arbeitszeit für Tätigkeiten auf dem Betrieb aufwenden und wenigstens 50 % ihres Arbeitseinkommens aus dieser Tätigkeit beziehen (Artikel 2bis § 2 1° a) Gedankenstrich 1 und b) Gedankenstrich 5 Unterstrich 1). Diese Maßnahme steht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel, nur die Betriebe als Familienviehzüchtereien zu berücksichtigen, die durch eine Person bewirtschaftet werden, für die die Viehhaltung tatsächlich die Haupttätigkeit darstellt.

B.26.1. Laut dem zweiten Teil des Klagegrunds ist das Verbot, Tiere anderer zu füttern oder zu pflegen, nicht zweckdienlich für die betreffende Zielsetzung.

B.26.2. Die Bestimmung, daß die natürliche Person, die den Betrieb bewirtschaftet, oder, falls der Produzent eine juristische Person ist, die Person, der die tagtägliche Führung obliegt, auf Dauer kein anderes Vieh füttern oder pflegen darf als dasjenige, deren Eigentümer die natürliche beziehungsweise die juristische Person ist (Artikel 2bis § 2 1° a) Gedankenstrich 3 und b) Gedankenstrich 5 Unterstrich 3), steht in einem vernünftigen Zusammenhang zu der Zielsetzung,

Mißbräuche zu bekämpfen und insbesondere zu verhindern, daß auf Personen zurückgegriffen wird, die nicht nur gelegentlich für Tiere sorgen, deren Eigentümer sie nicht sind, was gegen den Willen des Dekretgebers, die Eigentümer zur Verantwortung zu ziehen, gerichtet wäre.

B.27.1. Was die im dritten Teil angeführte Beschwerde betrifft, daß die Beschränkung der Formen juristischer Personen, die als Familienviehzüchtereien in Frage kommen, die Handels- und Gewerbefreiheit verletze, wird auf die bereits angeführte Beschwerde bezüglich der Zuständigkeit verwiesen, die oben (B.13.3) abgewiesen wurde.

B.27.2. Ferner wird angeführt, daß die Verpflichtung, die Einhaltung der in Artikel 2*bis* § 2 1° b) vorgesehenen Bedingungen «nach Möglichkeit » durch eine Satzungsbestimmung zu gewährleisten, nicht objektiv sei.

Die obengenannte Bestimmung ist so zu verstehen, daß die Bedingungen, die für den betreffenden Betrieb gelten und gemäß der organisierenden Gesetzgebung über die betreffende juristische Person in ihre Satzung aufgenommen werden können, auch tatsächlich darin vorgesehen sein müssen. In dieser Auslegung bietet die betreffende Bedingung ein objektives Unterscheidungskriterium.

B.28.1. In dem vierten Teil wird vorgebracht, daß die Bedingung für Produzenten, die juristische Personen sind, daß alle Gesellschafter natürliche Personen sein müssen, eindeutig nicht im Verhältnis zu der betreffenden Zielsetzung stehe, so daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit verstoßen werde.

B.28.2. Dieses Erfordernis von Artikel 2*bis* § 2 1° b) steht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel, nur Familienviehzüchtereien mit einer bestimmten Größe, Führungsform und Kapitalstruktur als Familienviehzüchtereien einzustufen. Die Maßnahme ist gerechtfertigt, um die Transparenz zu gewährleisten und Mißbräuche zu bekämpfen, und sie beinhaltet keine unverhältnismäßige Einschränkung der Vereinigungsfreiheit.

B.29.1. Laut dem fünften und sechsten Teil sind die Bedingungen, daß alle Aktien oder Geschäftsanteile der juristischen Person auf den Namen lauten müssen und daß die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer natürliche Personen sein müssen, die zum Haushalt der mit der

tagtäglichen Führung beauftragten Person gehören, nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.29.2. Die Bestimmungen von Artikel *2bis* § 2 1° b) Gedankenstriche 4 und 7 stehen in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel, nur Familienviehzüchtereien mit einer bestimmten Größe, Führungsform und Kapitalstruktur in der Regelung der Familienviehzüchtereien zu berücksichtigen, die Transparenz zu gewährleisten und Mißbräuche zu bekämpfen.

B.30.1. Dem siebten Teil zufolge ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, zusätzlich zu der Bedingung, daß die mit der tagtäglichen Führung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer falschen Erklärung im Zusammenhang mit den Anerkennungsbedingungen der Familienviehzüchtereie verurteilt wurde (Artikel *2bis* § 2 1° b) Gedankenstrich 5 Unterstrich 4), auch zu verlangen, daß die juristische Person in den letzten fünf Jahren keine Erklärung im Zusammenhang mit den Anerkennungsbedingungen der Familienviehzüchtereie abgegeben hat, die von der « Mestbank » als falsch betrachtet wurde (Artikel *2bis* § 2 1° b) Gedankenstrich 8).

Laut Darlegung der Kläger verstößt dies gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Zugang zu einem unparteiischen Richter gewährleistet.

B.30.2. Der Dekretgeber hat sich für eine Anmeldung anstelle einer Genehmigungsregelung entschieden. Die Anmeldung besteht in einer jährlich bei der « Mestbank » abzugebenden eidesstattlichen Erklärung, daß der Betrieb die in Artikel *2bis* festgelegten Bedingungen für das Jahr der Anmeldung erfüllt und im Vorjahr erfüllt hat. Die Flämische Regierung legt fest, mit welchen Dokumenten die eidesstattliche Erklärung unterstützt wird (Artikel 3 § 2 des neuen Düngemitteldekrets).

Daß ein Betrieb, in bezug auf den eine falsche Erklärung abgegeben wurde, während einer gewissen Zeit von der Möglichkeit zur Anerkennung als Familienviehzüchtereie ausgeschlossen wird, steht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel des Dekretgebers, Mißbräuche zu vermeiden oder zu bestrafen.

B.30.3. Die Person, die im Auftrag der juristischen Person mit der tagtäglichen Führung beauftragt ist, darf in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer falschen Erklärung verurteilt worden

sein. Die juristische Person als solche darf keine Erklärung abgegeben haben, die von der « Mestbank » als falsch betrachtet werde.

Dieser Unterschied ergibt sich aus der nach belgischem Strafrecht geltenden Regel, daß eine juristische Person als solche nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung sein kann.

B.30.4. Die Entscheidung der « Mestbank », daß eine falsche Erklärung abgegeben wurde, ist eine Verwaltungsentscheidung, die grundsätzlich und in Ermangelung einer näheren Regelung vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats angefochten werden kann. Hierzu hat die Flämische Regierung in Artikel 2 des Erlasses vom 20. Dezember 1995 « zur Durchführung gewisser Artikel des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel » festgelegt, daß der Betrieb gemäß den Bedingungen des Dekrets nicht gültig als Familienviehzüchterei anerkannt ist, wenn die « Mestbank » feststellt, daß die Anerkennungsbedingungen eindeutig nicht erfüllt sind. Gegen diese Entscheidung kann bei dem für Umwelt zuständigen flämischen Minister, dessen Entscheidung Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein kann, vorgegangen werden.

Der angeprangerte Unterschied ist gerechtfertigt und beeinträchtigt nicht das Recht auf Zugang zum Richter.

B.31.1. Laut dem achten Teil ist das Kriterium « mit der tagtäglichen Führung beauftragte Person » nicht objektiv im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung.

B.31.2. Daß es in bestimmten Fällen schwierig sein kann, zu bestimmen, welche Person im Sinne von Artikel 2*bis* § 2 1° b) Gedankenstrich 4 « mit der tagtäglichen Führung beauftragt » ist, bedeutet noch nicht, daß dieses Kriterium willkürlich wäre; für den betreffenden Betrieb wird sich - gegebenenfalls unter Aufsicht des Richters - anhand einer ganzen Reihe von Fakten und Umständen objektiv feststellen lassen, wer tatsächlich mit der tagtäglichen Führung beauftragt ist.

B.32.1. Laut dem neunten Teil gibt es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den Ausschluß von der Anerkennung, so wie er sich aus der Verbindung der Buchstaben a), b), c) und d) von Artikel 2*bis* § 2 1° für die Produzenten, die gleichzeitig aus einer oder mehreren natürlichen Personen und einer oder mehreren juristischen Personen bestehen, ergibt.

B.32.2. Die Buchstaben c) und d) von Artikel *2bis* § 2 1° schließen keineswegs aus, daß ein « Produzent » aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer oder mehreren juristischen Personen gebildet wird.

Dieser Teil des Klagegrunds entbehrt einer faktischen Grundlage.

B.33.1. Laut dem zehnten Teil ist die Obergrenze des Viehbesatzes, ausgedrückt in der Anzahl Tiere, um als Familienviehzüchterei anerkannt zu werden, weder objektiv noch zweckdienlich im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung.

B.33.2. Die in Artikel *2bis* § 2 2° b) vorgesehene Bedingung bezüglich des maximalen Viehbesatzes auf der Grundlage der Anzahl zugelassener Tiere beruht auf einem objektiven Kriterium und steht in einem vernünftigen Verhältnis zu der Zielsetzung, nur die Betriebe zu berücksichtigen, die von ihrer Größe her einen familiären Charakter haben, im Gegensatz zu den großen und/oder integrierten Betrieben. Der Dekretgeber hat im übrigen bei der Festlegung der Anzahl Tiere, um als Familienviehzüchterei berücksichtigt zu werden, der wirtschaftlichen Lebensfähigkeitsschwelle für einen Familienbetrieb Rechnung getragen.

B.34.1. Im elften Teil wird vorgebracht, daß die Bedingungen der Bodengebundenheit, um als Familienviehzüchterei berücksichtigt zu werden, nicht zweckdienlich seien im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung. Auch die allgemeine Ausnahme für den Geflügelsektor und die begrenzte Ausnahme für den Schweinesektor seien nicht sachdienlich, zumal für den Kälbersektor, dessen Bewirtschaftung nicht bodengebunden ist, keine Ausnahme vorgesehen sei.

B.34.2. Daß die bewirtschaftete Anbaufläche grundsätzlich ausreichend groß sein muß, um 25 Prozent der Produktion von Düngemitteln tierischer Herkunft auf dem Land auszubringen, steht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel, den Familienbetrieben mit einem gewissen Bodenbesitz gewisse Vorteile im Vergleich zu den größeren und/oder integrierten Betrieben zu gewähren (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, SS. 4 und 6, und ebenda, Nr. 148-3, SS. 17 und 19-23).

B.34.3. Artikel *2bis* § 2 3° a) betrifft nur den Milchviehsektor, den Mastviehsektor, den Schweinesektor und den Kälbersektor; die verlangte Bodengebundenheit gilt folglich nicht für den

Geflügelsektor.

Außerdem wird diese Bedingung aufgrund von Artikel 2*bis* § 2 3° b) des neuen Düngemitteldekrets « als Ausnahme für den Schweinesektor » nicht den bestehenden Schweinehaltungsbetrieben « für die Produktionsmenge, die der 1993 angegebenen Anzahl Tiere entspricht » auferlegt.

Gemäß den Vorarbeiten ist die Ausnahme für den Schweinesektor notwendig, um eine Jagd auf verfügbare Bodenflächen zu vermeiden: « im Gegensatz zu den anderen Sektoren geht der Schweinesektor von einer Situation aus, in der es in den letzten Jahren nur wenig in Frage kommende, zum Betrieb gehörende Anbauflächen gab » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 7).

Für die Ausnahme des Geflügelsektors gibt es in den Vorarbeiten keine Begründung.

Es obliegt dem Dekretgeber, festzulegen, ob und in welchem Maße die Bodengebundenheit als Bedingung vorgesehen wird, um als Familienviehzüchterei berücksichtigt zu werden, und bejahendenfalls, für welche Viehhaltungssektoren dieses Erfordernis gilt. Damit die Dekretsmaßnahmen mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Einklang stehen, müssen sie jedoch in gleicher Weise und im gleichen Maße für alle Viehhaltungsbetriebe gelten, die sich in der gleichen Situation befinden. Abweichende Bestimmungen sind nur zulässig, insofern besondere Umstände im betreffenden Sektor bzw. in den betreffenden Sektoren eine spezifische Maßnahme vernünftigerweise rechtfertigen können.

Insofern man aus den obenerwähnten Gründen, die während der Vorarbeiten angeführt wurden, noch annehmen kann, daß eine Ausnahme für den Schweinesektor gerechtfertigt ist, kann man jedoch nicht einsehen, was die Ausnahme für den Geflügelsektor rechtfertigt. Zwar könnte der Umstand, daß die Bewirtschaftung von Geflügelhaltungsbetrieben nicht vom Besitz von Bodenflächen abhängig ist, als Rechtfertigung angenommen werden, doch dann stellt sich immer noch die Frage, warum nicht für den Kälbersektor, dessen Bewirtschaftung ebenfalls wenig oder nicht vom Besitz von Bodenflächen abhängig ist, eine Ausnahme vorgesehen wurde.

Indem man einerseits für den Geflügelsektor eine allgemeine Ausnahme bezüglich der

erforderlichen Bodengebundenheit gewährt und eine spezifische Maßnahme für den Schweinesektor ergreift, während andererseits keine Ausnahme für den Kälbersektor vorgesehen ist, werden die Viehhalter dieses letztgenannten Sektors im Vergleich zu den Viehhaltern der beiden erstgenannten Sektoren diskriminiert.

B.34.4. Der elfte Teil ist begründet, insofern für den Kälbersektor die in Artikel *2bis* 2 3° a) des neuen Düngemitteldekrets gestellte Bedingung zur Berücksichtigung als Familienviehzüchtereier keinerlei Ausnahme vorsieht.

In Artikel *2bis* § 2 3° a) des neuen Düngemitteldekrets, der durch Artikel 3 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 eingeführt wurde, sind die Wörter «und dem Kälbersektor » für nichtig zu erklären.

B.35.1. Laut dem zwölften Teil ist das Erfordernis der Beschäftigung externer Arbeitskräfte nicht zweckdienlich im Hinblick auf die betreffende Zielsetzung und hat die Maßnahme unverhältnismäßige Folgen.

B.35.2. Artikel *2bis* § 2 4° besagt, daß zur Berücksichtigung als Familienviehzüchtereier «im Betrieb [...] höchstens eine bezahlte vollwertige Arbeitskraft, die nicht zum Haushalt gehört, beschäftigt werden [darf]. Unter vollwertiger Arbeitskraft ist eine erwachsene Person zu verstehen, die nicht älter als 65 Jahre und voll arbeitsfähig ist sowie dem Betrieb ständig zur Verfügung steht ».

B.35.3. Nach Darlegung der Flämischen Regierung ist diese Maßnahme gerechtfertigt im Lichte des wirtschaftlich-sozialen Kontextes, wofür sie auf folgenden Passus der Vorarbeiten verweist:

« Der Minister fügt dem hinzu, daß es in dem Fall, wo man die Problematik aus der Sicht der Beschäftigung betrachte, zweckdienlich sei, die Familienviehzüchtereien zu fördern. Dies wirke sich positiv auf die Beschäftigung aus, da diese Betriebe arbeitsintensiver seien als die integrierte Landwirtschaft » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, SS. 27-28).

Im Laufe der Vorarbeiten wurde ein Abänderungsantrag zur Aufhebung dieser Bedingung abgelehnt nach folgender Diskussion (*Dok.* Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, SS. 22-24):

«Die Bestimmung, wonach die Familienviehzüchtereien nur eine externe Arbeitskraft beschäftigen dürfen, ist viel zu streng und fördert nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ein Mitglied antwortet, diese Bestimmung sei aufgenommen worden, um die integrierte Landwirtschaft zu bekämpfen. Für Integratoren sei es sehr leicht, Arbeitskräfte in Betrieben unterzubringen, deren Betriebsleiter seine Tätigkeit eingestellt habe, beispielsweise beim Eintritt in den Ruhestand.

Der Minister erklärt, diese Bestimmung könne nicht ausgelassen werden, da man sonst den Integratoren eine Hintertür öffne. In Fällen höherer Gewalt, wo der Betrieb dringend Unterstützung benötige, bestünden in dem Sektor Regelungen der gegenseitigen Unterstützung, wodurch Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt würden, die durch eine VoE beschäftigt und somit nicht im Dienst des Betriebs arbeiten würden. Die Bestimmung werde daher in der Praxis keine Probleme aufwerfen. »

Es ist nicht einsehbar, wie die Beschränkung der in Familienviehzüchtereien beschäftigten Personen sich positiv auf die Beschäftigung auswirken soll. Die Maßnahme ist nicht geeignet, um das laut der Flämischen Regierung damit bezweckte Ziel zu erreichen. Was die während der Vorarbeiten angeführte Begründung betrifft, damit werde die Integrationslandwirtschaft bekämpft und könne vermieden werden, daß Arbeitskräfte in Betrieben untergebracht würden, deren tatsächlicher Betriebsleiter nicht mehr tätig wäre, ist anzumerken, daß bereits andere Dekretsbestimmungen, unter anderem bezüglich des Produzenten (Artikel *2bis* § 2 1°) den familiären Charakter des Betriebs gewährleisten sollen.

Das Kriterium zur Unterscheidung der Familienviehzüchtereien und der Nicht-Familienviehzüchtereien auf der Grundlage der Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen kann im Rahmen einer umwelttechnischen oder wirtschaftlich-sozialen Zielsetzung nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden.

B.35.4. In seinem zwölften Teil ist der Klagegrund begründet.

Artikel *2bis* § 2 4° des neuen Düngemitteldekrets, der durch Artikel 3 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 eingefügt wurde, muß für nichtig erklärt werden.

B.36.1. Laut dem dreizehnten Teil sind die Bedingungen bezüglich der wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Betriebs weder objektiv noch adäquat und ist die Vermutung des Mangels an wirtschaftlicher Eigenständigkeit nicht objektiv, relevant und verhältnismäßig in ihren Folgen im

Hinblick auf die betreffende Zielsetzung.

B.36.2. Gemäß Artikel *2bis* § 2 5° muß der Betrieb, um als Familienviehzüchterei berücksichtigt zu werden, 100 Prozent der Eigentumstitel am beweglichen Kapital und am von seiner Bestimmung her unbeweglichen Kapital sowie die Eigentumstitel oder die Pacht der Gebäude besitzen.

Die Begriffe «bewegliches Kapital» und «von der Bestimmung her unbewegliches Kapital» wären im föderalen Recht unbekannte Begriffe und wären keine objektiven Anknüpfungskriterien.

Gemäß den Vorarbeiten sind mit «beweglichem Kapital» die «Stallausrüstung, Futtersilos und alle für die Viehhaltung erforderlichen zusätzlichen Gerätschaften» gemeint (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 7).

Der Begriff «Kapital» in Artikel *2bis* § 2 5° deutet somit an, was zur Betriebsausrüstung gehört.

Die im ersten Absatz des obengenannten Artikels angeführten Kriterien sind objektiv und stehen in einem vernünftigen Verhältnis zu der Zielsetzung, den Eigentümer der Tiere zur Verantwortung zu ziehen und nur den Betrieben, die hinsichtlich der Kapitalstruktur und der finanziellen Verantwortung einen familiären Charakter aufweisen, Vorteile zu gewähren (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, SS. 4 und 6, und ebenda, Nr. 148-3, SS. 17 und 19-22).

Die vorgesehenen Umstände, unter denen davon ausgegangen wird, daß der Betrieb nicht die Bedingung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit erfüllt, stehen ebenfalls im Verhältnis zu der obengenannten Zielsetzung und sind somit nicht unverhältnismäßig.

B.36.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 führen insbesondere an, daß es keine Rechtfertigung gibt für die Ausnahme, die bezüglich der Preisgarantieverträge gemacht wird.

Gemäß Artikel *2bis* § 2 5° Absatz 2 a) des neuen Düngemitteldekrets wird davon ausgegangen, daß der Betrieb die Bedingung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit nicht erfüllt,

« wenn die Viehhaltung Gegenstand [...] eines Integrationsvertrags im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1976 über die vertikale Integration im Sektor der Tierproduktion, mit Ausnahme von Verträgen mit vorher garantierten Abnahmepreisen, ist ».

Artikel 1 des obengenannten Gesetzes vom 1. April 1976 beschreibt Integrationsverträge als « Vereinbarungen, wonach der Integrierte im Sektor der Tierproduktion sich gegenüber einem oder mehreren Integratoren dazu verpflichtet, Tierprodukte zu erzeugen oder Tiere zu züchten oder zu mästen und wodurch Regelungen angenommen werden im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, der Lieferung oder der Abnahme von Tieren, Tierprodukten, Rohstoffen und anderen Gütern und Dienstleistungen, die im Produktionsprozeß verwendet oder verbraucht werden ».

Da der « Integrierte » in mehr oder weniger stärkerem Maße von dem « Integrator » abhängig ist, bietet das Vorhandensein solcher Integrationsverträge bezüglich der Viehhaltung ein objektives Unterscheidungskriterium, das in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel steht, nur wirtschaftlich ausreichend eigenständige Betriebe als Familienviehzüchtereien zu berücksichtigen.

Der Dekretgeber hat allerdings eine Ausnahme für « Verträge mit vorher garantierten Abnahmepreisen » oder Preisgarantieverträge vorgesehen. Bezüglich dieser Form von Integrationsverträgen konnte der Dekretgeber davon ausgehen, daß sie wegen ihrer wirtschaftlichen Sicherheit annehmbar sind, da sie dem Viehhalter eine ausreichende Eigenständigkeit lassen, angesichts dessen, daß der Viehhalter bei Preisgarantieverträgen Eigentümer der Tiere ist.

Im übrigen tragen andere Bestimmungen des Dekrets, insbesondere Artikel 2*bis* § 2 5° b) und c) des neuen Düngemitteldekrets sowie die in dessen Artikel 3 § 1 2° d) und § 2 bezüglich des Produzenten auferlegten Verpflichtungen zu der Gewähr bei, daß die betreffenden Verträge sich nur auf den Preis beziehen und keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten bezüglich der Abnahme von Gütern oder Dienstleistungen durch denjenigen, der die Preisgarantie bietet, beinhalten.

Indem der Dekretgeber eine Ausnahme für Verträge mit vorher garantierten Abnahmepreisen vorsieht, hat er ferner der stark entwickelten Integrationsviehhaltung in der Flämischen Region Rechnung getragen, die ein solches Ausmaß erreicht hat, daß ein radikaler Ausschluß jedwelcher Form von Integrationsverträgen zu einem unverhältnismäßig schweren Eingriff in den Viehhaltungssektor geführt hätte.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Ausnahme bezüglich der Preisgarantieverträge sich nicht als eindeutig unverhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Ziel erweist und daß sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

B.37.1. Laut dem ersten Teil soll der Behandlungsunterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien in bezug auf die in Frage kommende, zum Betrieb gehörende Anbaufläche keinem rechtmäßigen Ziel dienen und soll er weder zweckdienlich noch vernünftig sein im Hinblick auf die Umweltzielsetzung. Außerdem werde dem Recht auf Eigentum, der Vertragsfreiheit sowie der Handels- und Gewerbefreiheit in unverhältnismäßiger Weise Abbruch getan.

B.37.2. Gemäß der Definition von Artikel 2 Absatz 2 11° des neuen Düngemitteldekrets ist unter « in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbauflächen » folgendes zu verstehen:

« - für Betriebe, die nicht die Bedingungen von Artikel 2*bis* erfüllen: die innerhalb der Flämischen Region oder in Gemeinden, die an die Flämische Region angrenzen, gelegenen und zum Betrieb gehörenden Anbauflächen, begrenzt auf einerseits 75 Hektar und andererseits auf die zum Betrieb gehörenden, innerhalb der Flämischen Region oder in Gemeinden, die an die Flämische Region angrenzen, gelegenen Anbauflächen, so wie sie in der Erklärung bezüglich der Betriebssituation für 1993 angegeben wurden;

- übergangsweise bis zum 31. Dezember 1999 für Betriebe, die die Bedingungen von Artikel 2*bis* erfüllen und deren Viehbesatz entsprechend Artikel 2*bis* § 2 2° c) zwischen eins und anderthalb beträgt und deren zum Betrieb gehörende Anbaufläche gemäß der Erklärung bezüglich der Betriebssituation für 1993 75 Hektar oder mehr betrug: die innerhalb der Flämischen Region oder in Gemeinden, die an die Flämische Region angrenzen, gelegenen und zum Betrieb gehörenden Anbauflächen, begrenzt auf 112,5 Hektar;

- für Betriebe, die die Bedingungen von Artikel 2*bis* erfüllen und die unter die Bestimmung von Artikel 2*bis* § 2 1° c) und d) fallen sowie deren Viehbesatz gemäß Artikel 2*bis* § 2 2° c) zwischen eins und anderthalb beträgt und deren zum Betrieb gehörende Anbaufläche gemäß der Erklärung bezüglich der Betriebssituation für 1993 75 Hektar oder mehr betrug: die innerhalb der Flämischen Region oder in Gemeinden, die an die Flämische Region angrenzen, gelegene und zum Betrieb gehörende Anbaufläche, begrenzt auf 112,5 Hektar;

- für die anderen Betriebe, die die Bedingungen von Artikel 2*bis* erfüllen: die innerhalb der Flämischen Region oder in Gemeinden, die an die Flämische Region angrenzen, gelegene und zum

Betrieb gehörende Anbaufläche, begrenzt auf 75 Hektar ».

Hieraus ergibt sich, daß die « in Frage kommende, zum Betrieb gehörende Anbaufläche » grundsätzlich auf 75 Hektar begrenzt ist, außer für Familienviehzüchtereien, die unter den obengenannten Umständen bis zu 112,5 Hektar berücksichtigen lassen können.

B.37.3. In der Begründung zum Entwurf des vorliegenden Dekrets wird die angefochtene Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Angesichts der begrenzten Anbauflächen in Flandern muß die Ausbringung auf den Flächen als ein Vorrecht betrachtet werden. Um zu verhindern, daß Betriebe sich einen allzu großen Anteil dieses Vorrechtes aneignen, wird eine Definition der 'in Frage kommenden, zum Betrieb gehörenden Anbaufläche' ins Dekret aufgenommen. Somit wird die Anbaufläche, die bei der Bestimmung des absetzbaren Überschusses an Düngemitteln in Frage kommen kann, begrenzt. Grundsätzlich wird die zu verrechnende Fläche auf 75 Hektar Anbaufläche begrenzt, die außerdem innerhalb der Flämischen Region oder innerhalb von an die Flämische Region angrenzenden Gemeinden liegen muß und in der Erklärung 1994 zur Betriebssituation 1993 angegeben wurde.

Für Familienviehzüchtereien jedoch wird durch eine positive Diskriminierung die in Frage kommende Fläche nicht auf dem Niveau der Erklärung zur Betriebssituation 1993 eingefroren. Für Familienviehzüchtereien mit mehreren Personen wird die Grenze auf 112,5 Hektar angehoben. » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 4).

Der Dekretgeber ist davon ausgegangen, daß 75 Hektar Anbaufläche « ausreichen zur Ausbringung von 10.000 kg P₂O₅ [Diphosphorpentoxid], was die Durchschnittsmenge für Familienviehzüchtereien ist. Da die Phosphatnormen in Zukunft noch sinken, sind 75 Hektar also eine absolute Obergrenze » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, S. 15).

Er hat ferner dem Umstand Rechnung getragen, daß die Bestimmung zu einer « Jagd auf Land » durch Betriebe führen könnte, die auf der Suche nach Möglichkeiten zum Erwerb von Anbauflächen sind, um die in Artikel 2*bis* § 2 3^o vorgesehene Bedingung für die Anerkennung als Familienviehzüchtereie zu erfüllen.

B.37.4. Der Gesetzgeber darf auf legitime Weise danach streben, daß die in der Flämischen Region insgesamt verfügbaren Anbauflächen auf eine große Anzahl von Betrieben verteilt werden. Daß hierzu eine günstigere Regelung für Familienviehzüchtereien vorgesehen wird, ist gerechtfertigt durch die umwelttechnische und wirtschaftlich-soziale Zielsetzung, die der Dekretgeber anstrebt, und

ist somit nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf diese Zielsetzung.

Überdies wird nur eine unvernünftige Benutzung der Anbauflächen, die im Widerspruch zur Zielsetzung des Dekretgebers steht, bekämpft; weder das Eigentumsrecht noch die Vertragsfreiheit oder die Handels- und Gewerbefreiheit werden in bezug auf die Anbauflächen hierdurch in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

B.38.1. Laut dem zweiten und dritten Teil soll der Behandlungsunterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien in bezug auf den Transport von Düngemitteln (Artikel 8 § 1 3° b) und c)) keinem rechtmäßigen Zweck dienen und weder zweckdienlich noch vernünftig sein im Hinblick auf die betreffende Umweltzielsetzung.

Laut dem vierten Teil soll auch der Unterschied in bezug auf den Transport von Düngemitteln durch ein anerkanntes Transportunternehmen (Artikel 8 § 2) nicht zweckdienlich sein.

B.38.2. Die in Artikel 8 § 1 3° b) und c) vorgesehene Abweichung in bezug auf die Familienviehzüchtereien ist nicht ungesetzlich und steht in einem vernünftigen Verhältnis zu der Zielsetzung, eine flexiblere Handhabung der Transportregelung für die Familienviehzüchtereien vorzusehen, die im Verhältnis einen geringeren Düngemittelüberschuß verursachen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 11).

Die flexiblere Handhabung ist nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Ziel, da nur unter strengen Bedingungen von den Vorschriften von Artikel 7 abgewichen werden kann. Die flexiblere Handhabung ist begrenzt auf den Transport in ein und derselben Gemeinde oder in angrenzenden Gemeinden, und die unter den Buchstaben b) und c) von Artikel 8 § 1 3° festgelegten Bedingungen gewährleisten, daß die «Mestbank» die Kontrolle über den Transport und die Verwendung von Düngemitteln behält.

Der ebenfalls angefochtene Artikel 8 § 2 des neuen Düngemitteldekrets bezweckt auch, die anerkannten Transportunternehmen für Düngemittel zur Verantwortung zu ziehen und eine bessere Kontrolle zu ermöglichen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 11). Paragraph 2 macht keinen Unterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien, außer indirekt, insofern er auf die Buchstaben b) und c) von Artikel 8 § 1 3° verweist, die oben

geprüft und für nicht diskriminierend befunden wurden.

B.39.1. Laut dem fünften und sechsten Teil sind die Behandlungsunterschiede zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien in bezug auf den Absatz von Düngemittelüberschüssen in bestimmten Gemeinden (Artikel 9 §2) und die Verarbeitung oder Ausfuhr von Düngemitteln (Artikel 9 § 3) weder zweckdienlich noch verhältnismäßig im Hinblick auf die betreffende Umweltzielsetzung.

B.39.2. Die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 9 des neuen Düngemitteldekrets besagen:

« § 2. Die Flämische Regierung kann den Absatz von Düngemittelüberschüssen für Produzenten, von dem eine oder mehrere Einheiten in einer Gemeinde mit einer kommunalen Produktionsbelastung von mehr als 100 kg Diphosphorpentoxid liegen, oder für Importeure auf bestimmte Gemeinden oder Bezirke ohne Düngemittelüberschüsse begrenzen. Diese Bestimmung kann auferlegt werden:

- 1° Produzenten, deren Betrieb nicht als Familienviehzüchtereie anerkannt ist;
- 2° Importeuren von Düngemittelüberschüssen durch Einfuhr;
- 3° Produzenten mit einem Düngemittelüberschuß oder einer Produktion über einem bestimmten Grenzwert.

Die Flämische Regierung kann Produzenten, von denen keine einzige Einheit in einer Gemeinde mit einer kommunalen Produktionsbelastung von mehr als 100 kg Diphosphorpentoxid liegt, verbieten, ihre Düngemittelüberschüsse in diesen Gemeinden abzusetzen. Diese Einschränkung kann auferlegt werden:

- 1° Produzenten, deren Betrieb nicht als Familienviehzüchtereie anerkannt ist;
- 2° Produzenten mit einem Düngemittelüberschuß oder einer Produktion über einem bestimmten Grenzwert.

§ 3. Die Flämische Regierung kann Produzenten von Düngemitteln tierischer Herkunft die Pflicht auferlegen, ihre Düngemittel tierischer Herkunft ganz oder teilweise zu verarbeiten oder zu exportieren, und sie legt hierfür die genauen Regeln fest. Diese Verpflichtung kann auferlegt werden:

- 1° Produzenten, deren Betrieb nicht als Familienviehzüchtereie anerkannt ist;
- 2° Produzenten mit einem betrieblichen Düngemittelüberschuß oder einer Produktion über einem bestimmten Grenzwert, der auf der Grundlage des Düngemittelüberschusses auf flämischer Ebene festgesetzt wird.

Ab Januar 1999 sind folgende Produzenten verpflichtet, die Gesamtheit ihrer betrieblichen Düngemittelüberschüsse zu verarbeiten oder zu exportieren: Produzenten, deren betriebliche Düngemittelproduktion GPp entsprechend der Erklärung über das vorherige Veranlagungsjahr 10.000 kg Diphosphorpentoxid oder mehr betrug.

Ab dem 1. Januar 2003 sind folgende Produzenten verpflichtet, die Gesamtheit ihrer betrieblichen Düngemittelüberschüsse zu verarbeiten oder zu exportieren: Produzenten, deren betriebliche Düngemittelproduktion MPp entsprechend der Erklärung über das vorherige

Veranlagungsjahr 10.000 kg Diphosphorpentoxid oder mehr betrug. »

Die Tatsache, daß die in Artikel 9 § 2 vorgesehenen Einschränkungen für den Absatz von Düngemittelüberschüssen nicht den Produzenten auferlegt werden können, deren Betrieb als Familienviehzüchtereier anerkannt wurde, steht in einem vernünftigen Zusammenhang mit dem Ziel des Dekretgebers, eine flexiblere Regelung für die Familienviehzüchtereier zu gewährleisten, bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß sie im Verhältnis weniger Düngemittelüberschüsse verursachen. Aufgrund dieser Zielsetzung und um zu vermeiden, daß die Rentabilität der Familienviehzüchtereier allzusehr gefährdet wird, konnte der Dekretgeber ebenfalls vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, daß es keinen Anlaß gab, die Möglichkeit vorzusehen, die Familienviehzüchtereier zu verpflichten, ihre Düngemittel tierischer Herkunft ganz oder teilweise zu verarbeiten oder zu exportieren.

B.40.1. Laut dem siebten Teil ist der Behandlungsunterschied in bezug auf die Möglichkeiten zur Düngung von Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten und Naturschutzgebieten weder zweckdienlich noch vernünftig im Hinblick auf das angestrebte Ziel.

B.40.2. Auf Anbauflächen, die in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten oder Naturschutzgebieten liegen, ist gemäß Artikel 15 § 4 Absatz 1 4° des neuen Düngemitteldekrets übergangsweise bis zum 31. Dezember 1997 eine Düngung nur noch unter Einhaltung der in Absatz 2 des vorgenannten Artikels festgelegten Düngungsgrenzen gestattet. Artikel 15 § 5 Absatz 1 besagt, daß in den obengenannten Gebieten ab dem 1. Januar 1998 jegliche Form von Düngung verboten ist, mit Ausnahme einer begrenzten natürlichen Düngung auf natürliche Weise durch Beweidung.

Der im siebten Teil angefochtene Absatz 2 von Artikel 15 § 5 besagt:

« Von diesem Verbot sind alle Familienviehzüchtereier und die Betriebe ausgenommen, die einzig und allein wegen der Bestimmung von Artikel 2bis § 2 2° a) dieses Dekrets die Bedingungen der Familienviehzüchtereier nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, und zwar für die Parzellen innerhalb dieser Gebiete, die entsprechend der Erklärung für 1995 zu den Anbauflächen gehören, die Bestandteil des Betriebs sind, insofern es sich um Äcker und intensives Grasland handelt. Die Flämische Regierung legt hierzu die einzelnen Bestimmungen fest. Die zulässigen Mengen von Düngemitteln, die in § 4 festgesetzt sind, finden Anwendung. Falls diese Parzellen ebenfalls in einem Gebiet mit nitratempfindlichen Böden liegen, wo eine verschärfte Ausbringungsregelung erforderlich ist, gelten dort ergänzungsweise die Düngungsmengen für Stickstoff aus tierischen Düngemitteln und

anderen Düngemitteln, die in der Tabelle von Artikel 15 § 2 festgelegt sind. Im Falle der Übertragung des Betriebs auf den Ehegatten des Benutzers, seine Nachkommen oder Adoptivkinder, die Nachkommen oder Adoptivkinder seines Ehegatten, die Ehegatten der vorgenannten Nachkommen oder Adoptivkinder, wird obengenannte Ausnahme von Amts wegen ebenfalls einmalig übertragen. Eine Übertragung auf den Ehegatten des Benutzers schließt eine weitere Übertragung auf die vorgenannten Nachkommen oder Adoptivkinder ihrer Ehegatten nicht aus. Bei der Übertragung auf andere als die vorgenannten Personen verfällt die Ausnahme von Amts wegen. »

Gemäß Artikel 15 § 5 Absatz 4 genießen auch die Nicht-Familienviehzüchtereien bis zum 1. Januar 2000 eine vergleichbare Ausnahme für Äcker und intensives Grasland, die in den gleichen oder den benachbarten Gemeinden liegen.

Die obenerwähnte Regelung ist vernünftig gerechtfertigt angesichts der Zielsetzung des Dekretgebers, einerseits eine gebietsbezogene Politik mit einer phasenweise schärfer werdenden Düngungsmöglichkeit zu betreiben und andererseits die bestehende Bewirtschaftung von Familienviehzüchtereien, die 1995 eine Erklärung abgegeben und Äcker sowie intensiv genutztes Grasland in diesen geschützten Gebieten haben, nicht unvernünftig stark zu belasten und ihnen eine Chance zu bieten, sich mit der Zeit - die Ausnahme von Amts wegen ist einmal übertragbar zwischen den in Artikel 15 § 5 Absatz 2 vorgesehenen Familienmitgliedern - anzupassen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, SS. 5-6). Somit konnte der Dekretgeber einen Ausgleich schaffen zwischen der Umweltzielsetzung und den Interessen der Landwirtschaft: « Der Kompromiß, mit dem sich sowohl der Agrarsektor als auch der Naturschutz einverstanden erklären können, bestand darin, daß echte Naturschutzgebiete um jeden Preis Naturschutzgebiete bleiben müssen und daß dort keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfinden darf. Dem steht gegenüber, daß eine legitime Landwirtschaft in den Grüengebieten honoriert werden kann » (ebenda, Nr. 148-3, S. 35).

B.41.1. Laut dem achten Teil ist der Behandlungsunterschied « in bezug auf die Verpflichtung der Flämischen Region, bestimmte bebaute und unbebaute Parzellen, die in Waldgebieten, Naturgebieten, Naturentwicklungsgebieten oder Naturschutzgebieten liegen, zu kaufen » weder zweckdienlich noch vernünftig im Hinblick auf die angestrebte Umweltschutzzielsetzung.

B.41.2. Der in diesem Teil angefochtene Artikel 15 § 5 Absatz 9 des neuen Düngemitteldekrets besagt:

« Familienviehzüchtereien können immer eine vollständige Entschädigung für die bebauten oder

unbebauten Parzellen beantragen, die in den in diesem Paragraphen aufgezählten Gebieten und Zonen liegen und die gemäß der Erklärung für 1995 zu den Anbauflächen gehören, die Bestandteil der Betriebsfläche sind, und zwar durch Kauf durch die Flämische Region auf der Grundlage des Schätzwertes. »

Es ist anzumerken, daß Artikel 15 § 5 Absatz 8 - ohne zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien zu unterscheiden - besagt, daß die Einkommenseinbußen, die auf diese Bestimmungen für die in den in § 5 aufgezählten Gebieten und Zonen gelegenen Anbauflächen zurückzuführen sind, vollständig entschädigt werden müssen.

Daß die vollständige Entschädigung für die Familienviehzüchtereien durch Kauf der betreffenden Parzellen durch die Flämische Region auf der Grundlage des Schätzwertes konkret stattfinden kann, steht in einem vernünftigen Zusammenhang mit der wirtschaftlich-sozialen Zielsetzung des Dekretgebers, der die Auswirkungen der Maßnahmen abfedern wollte, um die Bewirtschaftung der Familienviehzüchtereien nicht unvernünftig stark zu belasten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 17).

B.42.1. Laut dem neunten Teil würde der Behandlungsunterschied in bezug auf die Möglichkeiten zum Düngen in phosphatgesättigten Gebieten keiner rechtmäßigen Zielsetzung dienen. Dieser Unterschied soll weder zweckdienlich sein noch im Verhältnis zur Umweltzielsetzung stehen.

B.42.2. Auf Anbauflächen in phosphatgesättigten Gebieten ist gemäß dem ersten Satz von Artikel 15 § 6 des neuen Düngemitteldekrets nur eine Düngung mit chemischen Düngemitteln mit maximal 40 kg Diphosphorpentoxid je Hektar und pro Jahr zugelassen.

Der zweite und dritte Satz desselben Paragraphen, die in diesem Teil angefochten werden, besagen jedoch:

« Die Düngung mit Düngemitteln tierischer Herkunft ist ausschließlich Familienviehzüchtereien gestattet zur Düngung von Böden, die Bestandteil der zum Betrieb gehörenden Anbaufläche sind; diese Düngung muß mit Düngemitteln erfolgen, die im Betrieb selbst produziert werden und ist begrenzt auf 80 kg Diphosphorpentoxid je Hektar und pro Jahr für Grasland sowie auf 60 kg Diphosphorpentoxid je Hektar und pro Jahr auf allen anderen Anbauformen. Gegebenenfalls hinzugefügte chemische Düngemittel werden von der zulässigen Höchstmenge tierischer Düngemittel abgezogen. Die Familienviehzüchtereien, deren Anbauflächen zu mehr als einem Drittel innerhalb dieser Gebiete liegen, können ebenfalls Parzellen anderer Produzenten oder Benutzer innerhalb dieser Gebiete mit tierischen Düngemitteln düngen zu 80 kg Diphosphorpentoxid je Hektar und pro

Jahr für Grasland sowie zu 60 kg Diphosphorpentoxid je Hektar und pro Jahr auf allen anderen Anbauformen; gegebenenfalls hinzugefügte chemische Düngemittel werden von der zulässigen Höchstmenge tierischer Düngemittel abgezogen. »

Artikel 15 § 6 besagt *in fine*, daß die Flämische Regierung die Kriterien für die Bestimmung der phosphatgesättigten Gebiete, deren Grenzen sie festlegt, bestimmt und daß Einschränkungen infolge dieses Paragraphen nicht Anlaß zu einer Entschädigung geben. Die Bestimmungen von Paragraph 6 gelten nicht für in einem solchen Gebiet gelegene Parzellen, bei denen sich durch eine Analyse herausstellt, daß sie nicht phosphatgesättigt sind (Artikel 15, § 7).

Der Dekretgeber konnte in bezug auf die Familienviehzüchtereien eine flexiblere Regelung annehmen, so daß diese Betriebe - unter Einhaltung der durch die angefochtenen Bestimmungen auferlegten Einschränkungen - noch auf ihren Anbauflächen in phosphatgesättigten Gebieten Düngemittel tierischer Herkunft ausbringen können. Gemäß der Begründung zum Dekretentwurf darf « Die zulässige Phosphordüngung [...] nur in Form von Düngemitteln tierischer Herkunft erfolgen, um die Absatzmöglichkeiten von Düngemitteln tierischer Herkunft nicht vollständig zu belasten » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 16).

Daß die flexiblere Handhabung nur für Familienviehzüchtereien gilt, steht in einem vernünftigen Zusammenhang mit der wirtschaftlich-sozialen Zielsetzung des Dekretgebers (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 6).

Die angefochtene Maßnahme läßt eine Düngung von Parzellen zu, die bereits phosphatgesättigt sind, aber einerseits wird eine Anfangsdosis für gerechtfertigt gehalten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, SS. 79-80 und 104, und ebenda, Nr. 148-3, S. 37, und Anlage, S. 136), und andererseits « wird die Phosphatdüngung auf einen Wert begrenzt, der unter der Entnahmenorm liegt [die auf die Düngemittelmenge hindeutet, die dem Boden durch die Vegetation entzogen wird], womit eine langfristige Wiederherstellung eines normalen Phosphorgehalts angestrebt wird » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 16). Unter diesen Umständen erweist sich die getroffene Maßnahme nicht als unverhältnismäßig zu der betreffenden Umweltzielsetzung.

B.43.1. Laut dem zehnten bis einschließlich zwölften Teil dienen die Behandlungsunterschiede in bezug auf die Umweltgenehmigungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Menge produzierter Düngemittel, die Art und Weise ihrer Ableitung sowie die maximale Größe des Viehbestandes

keinem rechtmäßigen Ziel und sind sie weder zweckdienlich noch vernünftig im Hinblick auf die Umweltzielsetzung.

Der zehnte Teil bezieht sich auf Artikel 33 § 1 Absätze 3 und 4, der elfte auf Artikel 34 §§ 1 und 2 und der zwölfte auf Artikel 34 § 3 2°, 3° und 4° und § 5 des neuen Düngemitteldekrets.

B.43.2. Artikel 33 § 1 des neuen Düngemitteldekrets besagt:

« Die Produktion von Diphosphorpentoxid und die Stickstoffproduktion in der Flämischen Region, berechnet auf der Grundlage des gesamten Viehbestandes, multipliziert mit den Produktionsmengen je Tier und pro Jahr gemäß Artikel 5, dürfen nicht größer sein oder werden als die Produktion von Diphosphorpentoxid und die Stickstoffproduktion des Viehbestandes, die auf der Grundlage der Angaben anlässlich der Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung vom 15. Mai 1992 bekannt waren. Diese Produktion von Diphosphorpentoxid und die Stickstoffproduktion werden festgesetzt auf 75 Millionen kg Diphosphorpentoxid und 169 Millionen kg Stickstoff.

Die Flämische Regierung stellt fest, daß einer der beiden vorstehend festgelegten Höchstwerte erreicht oder überschritten werden wird. Genehmigungsanträge, mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung und der vollständigen Standortverlagerung entsprechend Artikel 34 § 3 1° und 2°, die in Anwendung des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung nach dem Veröffentlichungsdatum dieser Feststellung eingereicht werden, dürfen nicht mehr erteilt werden.

Die Flämische Regierung kann in Abweichung von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes diese allgemeine Bestimmung spezifisch aufheben für Familienviehzüchtereien und Betriebe, die ausschließlich und alleine wegen der Bestimmung von Artikel 2*bis* § 2 2° a) des Dekrets die Bedingungen für Familienviehzüchtereien nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, insofern die kommunale Produktionsbelastung dies zulassen kann, und in Verbindung mit verhältnismäßigen Maßnahmen gemäß dem nachstehenden Absatz.

Falls die oben festgelegten Höchstwerte infolge von zwischen dem 15. Mai 1992 und dem Inkrafttreten dieses Dekrets gefaßten Beschlüssen überschritten werden, kann die Flämische Regierung in bezug auf bestehende Genehmigungen von Betrieben einschreiten, die die Bedingungen für Familienviehzüchtereien nicht erfüllen, oder diesen Betrieben Beschränkungen auferlegen bezüglich:

- 1° der maximalen Betriebsgröße bei Verlängerung oder Übernahme der Umweltgenehmigung;
- 2° besonderer Bewirtschaftungsbedingungen im Zusammenhang mit der Produktion und der Entsorgung von Düngemitteln tierischer Herkunft;
- 3° der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Verarbeitung der Düngemittel tierischer Herkunft.

Diese Einschränkungen können in bestimmten Gebieten und/oder für Betriebe mit bestimmten Tierarten auferlegt werden. »

Durch die Artikel 33 und 34 des Dekrets wird die allgemeine Regelung der Um-

weltgenehmigungen gemäß dem Dekret vom 28. Juni 1985 entsprechend den Erfordernissen einer spezifischen Genehmigungspolitik für Viehhaltungsbetriebe angepaßt, dies unter Berücksichtigung der durch die Düngemittelüberschüsse verursachten besonderen Umweltprobleme. Mit der sogenannten « Stillhalte-Bestimmung » von Artikel 33 § 1 will der Dekretgeber in erster Linie erreichen, daß die Gesamtmenge der Düngemittel in der Flämischen Region nicht höher wird als die Menge von 1992. Daß die Situation von 1992 als Ausgangsbasis genommen wurde, hängt mit dem Umstand zusammen, daß die Schlußfolgerungen der sogenannten ALT-Studie von 1994 (siehe oben B.10.3) auf der Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung vom 15. Mai 1992 beruhen.

Die Genehmigungspolitik dient dazu,

« die Nährstoffproduktion auf flämischer Ebene nicht über das Niveau vom 15. Mai 1992 ansteigen zu lassen. Die Genehmigungsbedingungen fallen entsprechend der Phosphatbelastung je Hektar Anbaufläche in der Gemeinde unterschiedlich aus. Durch die Verbindung der Regelung über Umweltgenehmigungen mit dem Düngemitteldekret wird Klarheit geschaffen für die Landwirte, die in der Viehhaltung unternehmerisch sein oder bleiben möchten. » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 3).

Der Umstand, daß für Familienviehzüchtereien und für Viehhaltungsbetriebe mit einer begrenzten Düngemittelproduktion durch Erlass der Flämischen Regierung von dem in Artikel 33 § 1 Absatz 1 konkret formulierten Stillhalte-Grundsatz bezüglich der Gewährung von neuen Umweltgenehmigungen und von Erweiterungsgenehmigungen abgewichen werden kann, steht in einem vernünftigen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Dekretgebers, den Familienviehzüchtereien, bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen kann, daß sie im Verhältnis weniger für die Düngemittelüberschüsse verantwortlich sind, eine vorteilhaftere Regelung vorzubehalten.

Diese Maßnahme ist nicht eindeutig unverhältnismäßig im Hinblick auf die obengenannte Zielsetzung des Dekretgebers, zumal die Abweichung gemäß Artikel 33 § 1 Absatz 3 *in fine* nur gewährt werden kann, insofern die kommunale Produktionsbelastung dies zuläßt und unter der Bedingung, daß die Maßnahme mit verhältnismäßigen Maßnahmen entsprechend Artikel 33 § 1 Absatz 4 verbunden ist.

Daß in bezug auf bestehende Genehmigungen von Nicht-Familienviehzüchtereien eingeschritten werden kann und daß diesen Betrieben Einschränkungen auferlegt werden können, ist ebenfalls vernünftig gerechtfertigt. Es ist nicht eindeutig unverhältnismäßig, daß der Dekretgeber den Nicht-

Familienviehzüchtereien, bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß sie im Verhältnis stärker verantwortlich sind für das Problem der Düngemittelüberschüsse, das er lösen möchte, Beschränkungen auferlegt, die unter anderem zusammenhängen mit der maximalen Betriebsgröße bei der Erneuerung oder Übernahme der Umweltgenehmigung, auch wenn dies zu einem Abbau solcher Betriebe um 25 Prozent führen kann; diesem Aspekt hat der Dekretgeber ausdrücklich Rechnung getragen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, SS. 26-29).

Es wäre anders, wenn die Flämische Regierung die Bewirtschaftung der betreffenden Viehhaltungsbetriebe - ohne daß dies notwendig wäre, um das angestrebte Ziel zu erreichen - unmöglich machen oder unverhältnismäßig schwer belasten würde. Bei der Ausübung der Befugnisse, die sie aus Artikel 33 § 1 Absätze 3 und 4 des neuen Düngemitteldekrets schöpft, muß die Flämische Regierung ihrerseits den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unter Aufsicht der ordentlichen Gerichtsbarkeiten und der Verwaltungsgerichtsbarkeiten beachten.

B.43.3. Artikel 34 § 1 des neuen Düngemitteldekrets besagt:

«Die Flämische Regierung kann auf Vorschlag des Lenkungsausschusses und unter der Voraussetzung, daß die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe dadurch nicht über ein vernünftiges Maß hinaus behindert wird, den nicht zu den Familienviehzüchtereien gehörenden Einrichtungen und/oder Betrieben Beschränkungen auferlegen bezüglich:

- 1° der Höchstmenge von tierischen Düngemitteln, die pro Einrichtung und/oder Betrieb und pro Kalenderjahr produziert werden dürfen;
- 2° der Art und Weise der Ableitung der in der Einrichtung und/oder dem Betrieb produzierten tierischen Düngemittel;
- 3° der maximalen Größe des Viehbestandes in der Einrichtung und/oder dem Betrieb. »

Daß den Nicht-Familienviehzüchtereien Beschränkungen auferlegt werden im Zusammenhang mit der jährlichen Höchstproduktion von tierischen Düngemitteln, der Art und Weise ihrer Ableitung und der maximalen Größe des Viehbestandes, ist nicht eindeutig unverhältnismäßig im Hinblick auf die Umweltzielsetzung des Dekretgebers. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Flämischen Regierung durch die angefochtene Bestimmung selbst darauf begrenzt, auf Vorschlag des Lenkungsausschusses Maßnahmen zu ergreifen, die die Bewirtschaftung dieser Betriebe nicht über ein vernünftiges Maß hinaus behindern. Es obliegt den ordentlichen Gerichtsbarkeiten und den Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu beurteilen, ob die Regierung die ihr übertragene Befugnis unter Beachtung der

Artikel 10 und 11 der Verfassung ausübt.

B.43.5. Artikel 34 § 3 des neuen Düngemitteldekrets besagt:

«Für Einrichtungen, die in Anwendung des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung in einer oder mehreren der Rubriken, die sich auf die in Artikel 5 erwähnten Tierarten beziehen, als störend eingestuft werden, kann in bezug auf diese Tierarten nur dann eine Umweltgenehmigung erteilt werden, wenn sie einen oder eine Kombination von verschiedenen der folgenden Fälle betrifft:

- 1° die Erneuerung einer Genehmigung für eine bestehende Viehzüchtereier;
- 2° die vollständige Standortverlagerung einer bestehenden landwirtschaftlichen Einrichtung, die zu einer Familienviehzüchtereier gehört, und insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die bestehende landwirtschaftliche Einrichtung befindet sich an einem Standort, wo er sich aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung nicht befinden darf oder wo er Gegenstand strengerer Einschränkungen als den allgemeingültigen unterliegt;
 - b) die Standortverlagerung erfolgt zu einer anderen Niederlassungsstätte innerhalb derselben Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde oder im Rahmen eines Nutzungsplans, einer Flurbereinigung oder eines Plans der ländlichen Erneuerung;
 - c) die zu genehmigende Düngemittelproduktion darf an dem neuen Standort nicht höher sein als die Düngemittelproduktion, für die die bestehende landwirtschaftliche Einrichtung genehmigt ist;
 - d) der Produzent muß dem Antrag auf Genehmigung eine unterschriebene und mit dem Datum versehene Erklärung beifügen, in der er erklärt, innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Genehmigungserteilung auf die mit der bestehenden, an einen anderen Standort zu verlegende landwirtschaftlichen Einrichtung verbundene Genehmigung zu verzichten;
- 3° der Antrag auf Umweltgenehmigung bezieht sich auf eine bestehende Viehzüchtereier, die Bestandteil einer Familienviehzüchtereier ist;
- 4° der Antrag auf Umweltgenehmigung bezieht sich auf eine bestehende landwirtschaftliche Einrichtung, die Bestandteil eines Betriebs ist, der einzig und alleine wegen der Bestimmung von Artikel 2bis § 2 2° a) die Bedingungen als Familienviehzüchtereier nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann;
- 5° der Antrag auf Umweltgenehmigung bezieht sich auf die Änderung einer bestehenden Viehzüchtereier ohne Erhöhung der genehmigten Düngemittelproduktion. »

Artikel 34 § 5 des neuen Düngemitteldekrets besagt:

« Außer im Falle der Standortverlagerung einer bestehenden Familienviehzüchtereier darf für eine neue Einrichtung keine Umweltgenehmigung in bezug auf die in Artikel 5 erwähnten Tierarten erteilt werden. »

Die klagenden Parteien fordern nicht die völlige Nichtigkeitserklärung von Artikel 34 §§ 3 und 5, sondern die Nichtigkeitserklärung von Teilen davon, die sich auf die Familienviehzüchtereieren beziehen.

Der Umstand, daß nur noch Familienviehzüchtereieren im Falle der Standortverlagerung einer

bestehenden Familienviehzüchtereien (Artikel 34 § 5) oder im Falle einer vollständigen Standortverlagerung einer bestehenden landwirtschaftlichen Einrichtung, die Bestandteil einer als störend eingestuften Familienviehzüchtereien ist, und unter den in Artikel 34 § 3 2° a) bis d) festgelegten Bedingungen eine Umweltgenehmigung erteilt werden kann, sowie im Falle von Genehmigungsanträgen in bezug auf eine bestehende Viehzüchtereien, die Bestandteil einer Familienviehzüchtereien ist, oder auf eine bestehende landwirtschaftliche Einrichtung mit einer Jahresproduktion von weniger als 300 kg Diphosphorpentoxid (Artikel 34 § 3 3° und 4°) steht in einem vernünftigen Verhältnis zu der Zielsetzung des Dekretgebers, für die Familienviehzüchtereien - und die Betriebe mit einer geringeren Düngemittelproduktion -, die einen verhältnismäßig geringeren Düngemittelüberschuß verursachen, eine flexiblere Genehmigungsregelung vorzusehen, wobei den Grenzen der Lebensfähigkeit dieser Betriebe Rechnung getragen wird (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-3, S. 43).

Hinsichtlich des vierten, fünften und siebten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

B.44.1. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets, der den Begriff « Betrieb » definiert, und indirekt gegen alle Bestimmungen des neuen Düngemitteldekrets, in denen dieser Begriff vorkommt, gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets gelten als ein einziger Betrieb:

« mehrere Einheiten, wobei das dort gegebenenfalls gehaltene Vieh das Eigentum ist von:

- ein und derselben natürlichen oder juristischen Person;
- Ehegatten oder Mitgliedern desselben Haushalts;
- einer natürlichen Person sowie einer oder mehreren juristischen Personen, in der (denen) diese natürliche Person, ihr Ehepartner oder ein anderes Mitglied ihres Haushalts mit der tagtäglichen Führung beauftragt ist;
- verbundenen Unternehmen im Sinne von IV.A § 1 der Anlage zum königlichen Erlaß vom 8. Oktober 1976 über den Jahresabschluß der Unternehmen;
- Unternehmen, zwischen denen rechtliche oder faktische Bindungen im Bereich der Personen und/oder des Kapitals und/oder der Betriebsführung bestehen ».

B.44.2. Der fünfte Klagegrund ist gegen Artikel 2 Absatz 2 28° des neuen Düngemitteldekrets, der den Begriff « Produzent » definiert, und indirekt gegen alle Bestimmungen des

neuen Düngemitteldekrets, in denen dieser Begriff vorkommt, gerichtet.

Gemäß der obengenannten Bestimmung ist der «Produzent» «der Eigentümer des auf einem Betrieb gehaltenen Viehs».

B.44.3. Der siebte Klagegrund ist gegen Artikel 2 Absatz 2 12° des neuen Düngemitteldekrets gerichtet, der den Begriff «Haushalt» umschreibt als:

«eine natürliche Person sowie die Person, mit der sie dauerhaft zusammenlebt, und die mit ihr zusammenarbeitenden Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad von ihr selbst oder der Person, mit der sie dauerhaft zusammenlebt, und die Adoptivkinder von ihr selbst oder der Person, mit der sie dauerhaft zusammenlebt».

B.45. Die obengenannten Begriffe werden in verschiedenen Bestimmungen verwendet, die Kriterien enthalten, auf deren Grundlage ein Betrieb als Familienviehzüchterei berücksichtigt werden kann oder bestimmten Vorschriften unterworfen wird oder nicht, und sie sind daher ausschlaggebend für den angeprangerten Unterschied zwischen Familienviehzüchtereien und Nicht-Familienviehzüchtereien oder für die Anwendbarkeit der Dekretsbestimmungen. Die obengenannten Bestimmungen haben einen Behandlungsunterschied zur Folge, der in bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung geprüft werden muß.

B.46. Bezüglich des Entwurfs des heutigen Artikels 2 des neuen Düngemitteldekrets heißt es in der Begründung:

«Gemäß der neuen Düngemittelpolitik und aus technischen Gründen müssen einerseits die Definitionen einer Reihe von Begriffen geändert und andererseits einige neue Definitionen hinzugefügt werden.

Am entscheidendsten sind zweifellos die Änderungen der Definitionen für 'Betrieb', 'Einrichtung' und 'Produzent' zusammen mit den neuen Definitionen von Einheit und Haushalt. Diese Änderungen führen dazu, daß künftig nicht mehr der Tierhalter, sondern der Eigentümer der Tiere als der Verantwortliche für die produzierten Düngemittel bezeichnet wird. Folglich muß der Eigentümer die Erklärung und das Register ausfüllen und die Verantwortung für die Ableitung der Überschüsse und die Zahlung der Abgaben tragen müssen.

Die Definitionen für neue Einrichtung, bestehende Einrichtung und bestehende Viehzüchtereien werden hinzugefügt, um die abgeänderten Artikel 33 und 34 zu verdeutlichen.

Die rechtlichen oder faktischen Bindungen in der Definition des 'Betriebs' sind so weit wie

möglich auszulegen. Es handelt sich unter anderem um Verträge im Rahmen des Gesetzes vom 1. April 1976 über die vertikale Integration im Sektor der Tierproduktion; die Viehpachtverträge gemäß Titel VIII Kapitel IV des Zivilgesetzbuches; die verbundenen Unternehmen im Sinne des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1976 über den Jahresabschluß der Unternehmen. Gleichzeitig handelt es sich um Familienverbindungen (Mann-Frau, Vater-Sohn) sowie um die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Betriebs. » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 4).

B.47.1. Im ersten Teil des vierten sowie im ersten Teil des fünften Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 an, daß das Kriterium zur Definition der Begriffe « Betrieb » und « Produzent » nicht zweckdienlich sei im Hinblick auf das angestrebte Ziel.

Da der Dekretgeber den Eigentümer der Tiere zur Verantwortung ziehen wollte, ist es vernünftig gerechtfertigt, bei der Begriffsumschreibung auch das Eigentum an den Tieren als Kriterium anzuwenden.

B.47.2. Laut dem zweiten Teil des fünften Klagegrunds hat das Eigentumskriterium bei der Beschreibung des « Produzenten » unverhältnismäßige Folgen, wenn der Produzent aus mehreren Personen besteht. Die Definition des « Produzenten » führe dazu, daß « Integrierten », die Eigentümer der in verschiedenen Einheiten gehaltenen Tiere sind, nicht als Familienviehzüchtereien berücksichtigt werden können, während andere, geeignetere und effizientere Maßnahmen bestünden, insofern bezweckt werde, die « Integrierten » zur Verantwortung zu ziehen.

Der Klagegrund entbehrt einer faktischen Grundlage, da die Zielsetzung nicht darin besteht, die « Integrierten » zur Verantwortung zu ziehen, sondern vielmehr die Eigentümer.

B.48.1. Laut dem zweiten Teil des vierten Klagegrunds soll auch der Behandlungsunterschied für technisch getrennte Einheiten aufgrund des Kriteriums der Familienverbindung, um zu einem einzigen Betrieb zu gelangen, nicht gerechtfertigt sein und das Recht auf das Familienleben sowie das Eigentumsrecht beeinträchtigen.

B.48.2. Indem der Dekretgeber eine Einrichtung, in der das Vieh ein und demselben Eigentümer sowie einer oder mehreren Einheiten gehört, als einzige Einheit betrachtet, verhindert er, daß die Bewirtschaftung von Viehhaltungsbetrieben künstlich in verschiedene Teile aufgegliedert wird, um als Familienviehzüchtereie berücksichtigt werden zu können oder um der Anwendung

bestimmter Regeln des Dekrets zu entgehen.

Der Dekretgeber konnte der Möglichkeit Rechnung tragen, daß diese Aufgliederung insbesondere unter Eheleuten oder Mitgliedern desselben Haushalts stattfinden kann. Daher ist das Kriterium der Familienverbindung zur Bestimmung der Einheiten, die zu einem Betrieb gezählt werden, gerechtfertigt durch das Ziel, Mißbräuche zu vermeiden.

Der Hof sieht nicht ein und in der Klageschrift wird nicht näher dargelegt, inwiefern der Begriff « Betrieb », so wie er in Artikel 2 Absatz 2 10° des neuen Düngemitteldekrets definiert ist, das Recht auf Familienleben und das Eigentumsrecht beeinträchtigt. Gemäß dem Erwiderungsschriftsatz der Kläger « würde dies bedeuten, daß alle Berufseinkünfte der Personen mit einer Familienverbindung zusammengerechnet werden, so wie die Einkünfte konsolidierter Betriebe », doch diese Erwägung geht an der Spezifität des Begriffs « Betrieb » im Kontext des neuen Düngemitteldekrets vorbei und ermöglicht nicht die Schlußfolgerung, daß das Recht auf Familienleben und das Eigentumsrecht beeinträchtigt werden.

B.49.1. Laut dem dritten Teil des vierten Klagegrunds ist auch die unterschiedliche Behandlung von technisch getrennten Einheiten aufgrund des Kriteriums der « verbundenen Unternehmen » und der « Unternehmen, zwischen denen rechtliche oder faktische Bindungen bestehen », um einen einzigen Betrieb zu bilden, nicht objektiv, nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismäßig im Hinblick auf die Zielsetzung.

B.49.2. Der Teil richtet sich eindeutig gegen Artikel 2 Absatz 2 10° vorletzter und letzter Gedankenstrich des neuen Düngemitteldekrets.

Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß Einheiten, in denen das Vieh Eigentum von « verbundenen Unternehmen » und « Unternehmen, zwischen denen rechtliche oder faktische Bindungen bestehen », zu einem einzigen Betrieb gezählt werden.

Der Dekretgeber wollte Mißbräuche bekämpfen und hat dem Umstand Rechnung tragen können, daß Mißbräuche insbesondere verhindert werden könnten bei Unternehmen, die « verbunden » sind im Sinne von Punkt IV.A § 1 der Anlage zum königlichen Erlaß vom 8. Oktober 1976 über den Jahresabschluß der Unternehmen. Aus der Umschreibung des Begriffs « verbundene

Unternehmen» in der obengenannten Anlage kann objektiv festgestellt werden, welche Unternehmen gemeint sind. Die Maßnahme steht in einem vernünftigen Zusammenhang mit dem Ziel, Mißbräuche zu bekämpfen, und ist daher nicht unverhältnismäßig.

Anders steht es jedoch um das Kriterium «faktische oder rechtliche Bindungen», das derart ungenau und weit ist, daß nahezu jede vorstellbare Verbindung zwischen zwei Unternehmen gemeint sein kann. Außerdem heißt es in der Begründung ausdrücklich, daß diese Verbindungen «so weit wie möglich auszulegen sind» (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-1, S. 4). Nach dem Text der Bestimmung selbst sind Verbindungen hinsichtlich der Personen, des Kapitals und der Betriebsführung gemeint.

Zwar kann das angewandte Kriterium sich auf Betriebe beziehen, die die Mißbräuche begehen, die der Dekretgeber bekämpfen möchte, doch das Kriterium droht auch andere Betriebe zu treffen, die nicht solche Mißbräuche begehen. Dieses Kriterium kann wegen seiner Allgemeinheit nicht angenommen werden. Es geht davon aus, daß jede rechtliche oder faktische Verbindung zwischen Unternehmen, und sei sie nur gelegentlich oder zufällig, berücksichtigt wird, wobei diese Verbindung außerdem so weit wie möglich auszulegen ist. Der Unterschied, der sich aus der angefochtenen Bestimmung ergibt, ist nicht vernünftig gerechtfertigt, da er auf einem nicht zweckdienlichen Kriterium beruht; er führt dazu, daß Betriebe, die sich hinsichtlich der betreffenden Maßnahme in unterschiedlichen Situationen befinden, auf gleiche Weise behandelt werden.

Der dritte Teil des vierten Klagegrunds ist teilweise begründet. Artikel 2 Absatz 2 10° letzter Gedankenstrich des neuen Düngemitteldekrets, so wie er durch das Dekret vom 20. Dezember 1995 eingefügt wurde, muß für nichtig erklärt werden.

B.50.1. Laut dem siebten Klagegrund soll der Behandlungsunterschied, der sich aus der Definition des «Haushalts» in Artikel 2 Absatz 2 12° des neuen Düngemitteldekrets ergibt, keiner rechtmäßigen Zielsetzung dienen und weder vernünftig gerechtfertigt noch verhältnismäßig im Hinblick auf die Zielsetzung sein. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 verweisen auf eine dreifache Differenzierung auf der Grundlage des dauerhaften Zusammenlebens (erster Teil), der Zusammenarbeit mit dem Familienoberhaupt (zweiter Teil) und des Umstandes, ob Kinder adoptiert wurden oder nicht (dritter Teil).

B.50.2. Der Dekretgeber, der unter anderem den Familienviehzüchtereien bestimmte Vorteile gewähren wollte, konnte legitim beschreiben, welche Verbindungen hierzu als Familienverbindungen angenommen werden können.

Daß nur die dauerhaft zusammenlebenden Personen, ihre Adoptivkinder und die mit ihnen zusammenarbeitenden Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad zum Haushalt gerechnet werden, ist gerechtfertigt durch die obengenannte Zielsetzung sowie durch die Absicht, Mißbräuche zu bekämpfen.

B.50.3. Die Bestimmung, daß die Blutsverwandten oder Verschwägerten mit der natürlichen Person «zusammenarbeiten» müssen, beschränkt den «Haushalt» auf die Verwandten, die tatsächlich zur Bewirtschaftung des Betriebs beitragen, macht es aber unmöglich, auch die Verschwägerten, die nicht mit der natürlichen Person zusammenwohnen, zum Haushalt zu rechnen. Die Zusammenarbeit kann sich unter anderem ergeben aus der Tatsache, daß die Tiere, deren Eigentümer die betreffenden Verwandten sind, in demselben Betrieb gehalten werden, oder aus der Tatsache, daß die Verwandten an der Gesellschaft beteiligt sind. So betrachtet ist das Erfordernis der Zusammenarbeit ein objektives Kriterium, das in einem vernünftigen Zusammenhang mit der obengenannten Zielsetzung steht, und ist dieses Erfordernis nicht deutlich unverhältnismäßig.

B.50.4. Ferner wollte der Dekretgeber gewährleisten, daß auch die «Adoptivkinder» zum Haushalt gezählt werden.

Die Kläger führen an, daß die Bestimmung in der Formulierung des Dekretstextes in dem Sinn gelesen werden kann, daß sie nicht «zusammenarbeiten» müssen, im Gegensatz zu den Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

Angesichts der Verwandtschaft, die durch die Adoption entsteht, gilt das Erfordernis der Zusammenarbeit jedoch ebensogut für die Adoptivkinder. So betrachtet enthält die angefochtene Bestimmung keine Diskriminierung.

Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

B.51.1. Insofern dieser Klagegrund die Zuständigkeit des Dekretgebers in Frage stellt, wurde bereits oben (B.8 -B.14) darauf geantwortet.

Im letzten Teil des Klagegrunds wird allerdings auch der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, insofern der Dekretgeber « ein gesetzliches System geschaffen hat, das die gleiche Behandlung der Viehhaltungsbetriebe und der Integrationssektoren durchbricht, ohne daß es hierfür eine vernünftige Rechtfertigung gibt, was zumindest offensichtlich unverhältnismäßige Folgen hat ».

B.51.2. Es ist jedoch nicht ersichtlich, auf welche angefochtenen Bestimmungen dieser Teil des Klagegrunds sich bezieht und inwiefern sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Insofern in anderen Klagegründen genauer dargelegt wird, welche Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen und in welcher Hinsicht dies der Fall ist, wird in der Prüfung dieser Klagegründe hierauf geantwortet.

Hinsichtlich des achten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

B.52.1. In einem ersten Teil des Klagegrunds wird angeführt, daß die Eigentümer von Tieren in verschiedenen Einheiten mit familiären Verbindungen und gesellschaftsrechtlichen Verbindungen sowie die großen Betriebe, die mit Integrationsverträgen arbeiten, in die höheren Kategorien der Basisabgabe gelangen würden. Unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung müßten sie eine Abgabe zahlen, die unverhältnismäßig hoch sei im Vergleich zu der Zielsetzung, die darin besteht, die « Mestbank » zu finanzieren.

B.52.2. Der Klagegrund ist gegen Artikel 21 §§ 1 und 3 des neuen Düngemitteldekrets gerichtet.

Artikel 21 § 1 besagt:

« Es wird eine Basisabgabe, deren Ertrag vollständig der 'Mestbank ' zukommt, zu Lasten jedes Produzenten erhoben, auf dessen Betrieb die gewogene Düngemittelproduktion GPP während des vergangenen Kalenderjahres höher war als 1.500 kg Diphosphorpentoxid. »

Gemäß § 3 des obengenannten Artikels wird die Abgabe progressiv angehoben um die Faktoren 1,25, 1,75, 2,25 und 3 entsprechend der Gesamtmenge Diphosphorpentoxid (jeweils mehr als 1.500, 5.000, 10.000 und 15.000 kg) und Stickstoff (jeweils mehr als 3.000, 10.000, 20.000 und 30.000 kg).

B.52.3. Gegen die durch Artikel 21 § 1 des neuen Düngemitteldekrets eingeführte Basisabgabe auf der Grundlage der Düngemittelproduktion ab 1.500 kg Diphosphorpentoxid im Jahr wird als solche keine Beschwerde vorgebracht, ebensowenig wie gegen den Grundsatz der stufenweisen Anhebung an sich.

B.52.3. Da der Dekretgeber die Eigentümer des Viehs zur Verantwortung ziehen wollte, ist es vernünftig, daß das Eigentumsrecht an den Tieren auch als Grundlage für die Ermittlung der Abgabepflichtigen dient.

Wenn der Dekretgeber mit einer Abgabe bezweckt, die erforderlichen finanziellen Mittel für eine Umweltsanierung zu beschaffen und insbesondere zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung veranlassen will, ist es vernünftig gerechtfertigt, unter Anwendung des Verursacherprinzips denjenigen, die in stärkerem Maße für die Umweltverschmutzung verantwortlich sind, auch eine verhältnismäßig höhere Abgabe aufzuerlegen.

B.52.4. Der Hof stellt fest, daß aus der alleinigen Zielsetzung, die Arbeit der «Mestbank » zu finanzieren, und unter der Berücksichtigung des Umstandes, daß gemäß der Definition des « Betriebs » mehrere Einheiten zusammengezählt werden müssen, eine stufenweise ansteigende Abgaberegulierung eingeführt wird.

B.52.5. Die Sorge um eine gerechte Verteilung der Lasten durch die stufenweise Anhebung der Abgabe darf jedoch nicht so weit gehen, daß das Verhältnis zwischen den tatsächlichen Lasten und der Höhe der Abgabe die Grenzen des Vernünftigen überschreitet.

Im vorliegenden Fall wird der Produzent, das heißt der Eigentümer der Tiere eines Betriebs, als

Abgabepflichtiger bestimmt, wobei mehrere Einheiten gemäß der Definition des « Betriebs » zusammengezählt werden müssen. Ferner wird die Abgabe nicht, wie es vorher der Fall war, auf den Düngemittelüberschuß angewandt, sondern auf die gewogene Düngemittelproduktion über 1.500 kg Diphosphorpentoxid hinaus. Außerdem gilt ein progressiver Tarif von einem Faktor 1,25 bis 3.

Aus den gesamten obenerwähnten Umständen ergibt sich, daß für bestimmte Kategorien von Abgabepflichtigen kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den tatsächlichen Lasten und dem Betrag der Abgabe besteht.

B.52.6. Der erste Teil des achten Klagegrunds ist begründet, insofern er gegen Artikel 21 § 3 gerichtet ist.

Artikel 21 § 3 des neuen Düngemitteldekrets, der durch Artikel 17 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 eingefügt wurde, ist für nichtig zu erklären.

Allerdings müssen unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die die Nichtigerklärung auf die Betriebsmittel der « Mestbank » haben könnte, und der Bedeutung der Verwaltungs- und Finanzschwierigkeiten, die sich aus der rückwirkenden Kraft der Nichtigerklärung ergeben würden, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Ende des laufenden Veranlagungsjahres aufrechterhalten werden.

B.53.1. Laut dem zweiten Teil ist der Behandlungsunterschied, der durch die rückwirkende Einführung der neuen Abgaberegulung entsteht, weder zweckdienlich noch vernünftig gerechtfertigt im Hinblick auf das Ziel, die « Mestbank » zu finanzieren.

B.53.2. Der Teil ist gegen Artikel 33 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 gerichtet, der besagt:

« Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 17, der am 1. Januar 1995 wirksam wird. »

Artikel 17 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 ersetzt Artikel 21 des Dekrets vom

23. Januar 1991 durch den neuen Artikel 21, der sich auf die Abgabe bezieht.

B.53.3. Die Flämische Regierung bemerkt - und die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978 erklären in ihrem Erwidierungsschriftsatz, dies zur Kenntnis zu nehmen -, daß die neue Definition des «Produzenten» in Artikel 2, Absatz 2 28° des neuen Düngemitteldekrets erst ab dem 1. Januar 1996 wirksam wird und daß die Abgabe zu Lasten des Eigentümers des Viehs auf der Grundlage der gewogenen Düngemittelproduktion GPp, die im Laufe des Jahres 1995 mehr als 1.500 kg Diphosphorpentoxid betrug, folglich keine rückwirkende Kraft hat.

Insofern entbehrt der Teil einer faktischen Grundlage.

B.53.4. Im Falle einer rückwirkenden Anwendung der Basisabgabe ab dem 1. Januar 1995 (statt des 1. Januar 1996) schuldeten diejenigen, die am 1. Januar 1995 als Produzenten anzusehen waren - dies sind gemäß der Definition von Artikel 2 Absatz 2 16° des ursprünglichen Dekrets vom 23. Januar 1991 «alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Betrieb führen, in dem Vieh gehalten wird» -, eine Abgabe auf der Grundlage einer gewogenen Düngemittelproduktion (GPp) des Betriebs im Jahre 1994.

Im Falle einer Anwendung ohne rückwirkende Kraft schuldeten die Personen, die am 1. Januar 1995 «Produzenten» waren gemäß Artikel 21 des ursprünglichen Dekrets, die Basisabgabe auf der Grundlage des Düngemittelüberschusses (MPp) des Betriebs im Jahr 1994.

Die in der Begründung zum Entwurf der angefochtenen Bestimmung angeführte Zielsetzung - diejenigen, die 1996 wegen der Aufgabe ihrer Tätigkeit keine Abgabepflichtigen mehr waren, noch auf die Düngemittelproduktion ihres Betriebs im Jahr 1995 zu belasten - könnte eine eventuelle Übergangsbestimmung für diese Personenkategorie rechtfertigen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch keine spezifische Übergangsmaßnahme, sondern eine allgemeine rückwirkende Maßnahme beschlossen, so daß die angefochtene Maßnahme durch ihre Folgen nicht dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel entspricht und auf diskriminierende Weise andere Personen trifft als diejenigen, auf die sie gerichtet sein sollten.

B.53.5. Der zweite Teil ist begründet. In Artikel 33 des Dekrets vom 20. Dezember 1995

müssen die Wörter «mit Ausnahme von Artikel 17, der am 1. Januar 1995 wirksam wird» für nichtig erklärt werden.

Hinsichtlich des neunten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 978

B.54.1. Laut dem Klagegrund soll die Übergangsregelung für bestehende Viehhaltungs- und Landwirtschaftseinrichtungen, über deren Antrag auf Betriebsgenehmigung gemäß der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) noch nicht entschieden ist, keiner rechtmäßigen Zielsetzung dienen und einen Behandlungsunterschied einführen, der weder zweckdienlich noch verhältnismäßig ist im Hinblick auf die Begrenzung der Anzahl genehmigter Tiere.

B.54.2. Der Klagegrund ist gegen Artikel 31 des Dekrets vom 20. Dezember 1995 gerichtet, der besagt:

« Den bestehenden Viehhaltungseinrichtungen entsprechend Artikel 2 7° dieses Dekrets und den bestehenden landwirtschaftlichen Einrichtungen, für die vor dem 1. September 1991 eine Betriebsgenehmigung gemäß der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) beantragt wurde und für die noch keine endgültige Entscheidung in letzter Instanz getroffen wurde, kann die Genehmigung gewährt werden, insofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Zahl der genehmigten Tiere darf nicht höher sein als die in Artikel 2bis § 2 2° b), c) und e) dieses Dekrets festgelegten Zahlen. Die zu genehmigende Produktion solcher Einrichtungen wird zur Anwendung dieses Dekrets als genehmigt betrachtet. »

B.54.3. Gemäß den Vorarbeiten enthält die angefochtene Bestimmung « eine Übergangsmaßnahme, die es ermöglicht, die noch anhängigen AASO-Akten problemlos abzuschließen. Es gibt nämlich noch eine Reihe von Fällen, in denen Verfahrensgründe dazu geführt haben, daß die diesbezügliche Entscheidung noch immer nicht endgültig ist. Es ist jedoch gerecht, die Anzahl Tiere auf dem Niveau der Familienviehzüchtereien zu begrenzen » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 148-2, S. 35, und ebenda (Bericht), Nr. 148-3, S. 44).

B.54.4. Es ist nicht unrechtmäßig, bereits seit langem eingereichte Genehmigungsanträge, über die noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, noch auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu beurteilen.

Die Übergangsmaßnahme, die nur für die Betriebe gilt, die bereits vor dem 1. September 1991 - dies ist das Datum des Inkrafttretens der flämischen Verordnung über die Umweltgenehmigung (VLAREM) - eine Genehmigung beantragt hatten, über die am 1. Januar 1996 noch keine

endgültige Entscheidung getroffen worden war, beruht auf einem objektiven Kriterium und ist vernünftig gerechtfertigt durch die Sorge zu verhindern, daß Betriebe, deren Antrag gemäß einer noch vor VLAREM geltenden Regelung eingereicht wurde, aber aus Verfahrensgründen noch nicht abgeschlossen wurde, einer strengeren Regelung unterworfen werden als diejenige, die angewandt worden wäre, wenn früher über ihren Antrag hätte entschieden werden können.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern nicht, daß eine Änderung der Gesetzgebung immer mit einer Übergangsregelung verbunden sein muß. Es ist nicht eindeutig unvernünftig, daß der Dekretgeber die Übergangsmaßnahme auf die Kategorie von Betrieben begrenzt hat, die er objektiv umschreiben konnte. Im vorliegenden Fall hätte eine weitergehende Übergangsmaßnahme als die angenommene zu einem großen Teil die angestrebte Umweltzielsetzung beeinträchtigt. Im übrigen ist anzumerken, daß der Dekretgeber dennoch in einem gewissen Maß auch der Zielsetzung der neuen Regelung Rechnung getragen hat, indem er die Anzahl Tiere, wofür noch eine Genehmigung erteilt werden kann, auf die in Artikel 2*bis* § 2 2° b), c) und e) vorgesehenen Zahlen zu begrenzen, wonach der betreffende Betrieb als Familienviehzüchtereie berücksichtigt werden könnte.

B.54.5. Aus den obigen Darlegungen geht hervor, daß der Klagegrund nicht angenommen werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. Dezember 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel für nichtig, soweit er in das Dekret vom 23. Januar 1991 einen Artikel 2 Absatz 2 10° letzter Gedankenstrich (« - ondernemingen die in rechte of in feite bindingen hebben op het vlak van personen en/of kapitaal en/of beleid; » (Unternehmen, zwischen denen rechtliche oder faktische Bindungen im Bereich der Personen und/oder des Kapitals und/oder der Betriebsführung bestehen) einfügt;

- erklärt Artikel 3 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1995 für nichtig, soweit er in das Dekret vom 23. Januar 1991 in Artikel 2*bis* § 2 3° a) die Wortfolge « en de kalversector » (und dem Kälbersektor) einfügt;

- erklärt Artikel 3 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1995 für nichtig, soweit er in das Dekret vom 23. Januar 1991 einen Artikel 2*bis* § 2 4° einfügt;

- erklärt Artikel 17 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1995 für nichtig, soweit er in das Dekret vom 23. Januar 1991 einen Artikel 21 § 3 einfügt; erhält jedoch die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Ende des laufenden Veranlagungsjahres aufrecht;

- erklärt in Artikel 33 des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1995 die Wortfolge «, met uitzondering van artikel 17, dat uitwerking heeft met ingang van 1 januari 1995 » (mit Ausnahme von Artikel 17, der am 1. Januar 1995 wirksam wird) für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève